

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2011

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 1	Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstag (1. Januar 2011) – Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden	Nr. 9	Budget 2011 des Bistums Limburg
		Nr. 10	Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen
		Nr. 11	Einsatz eines Werbemobils
		Nr. 12	Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen von Mutter Teresa
		Nr. 13	Nachwahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg
		Nr. 14	Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung am 13. März 2011
		Nr. 15	Prävention vor Missbrauch: Internetportal und Koordination
		Nr. 16	Weiterverwendung sakraler Gefäße und liturgischer Bücher
		Nr. 17	Erholungswoche für Priester und Diakone
		Nr. 18	Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“
		Nr. 19	Einladung zu Interessententreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt 2011
		Nr. 20	Ankleideschrank abzugeben
		Nr. 21	Dienstnachrichten
			Anlage: Budget 2011 des Bistums Limburg
Der Bischof von Limburg			
Nr. 2	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt Marienstatt und St. Marien Hachenburg-Hattert		
Nr. 3	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 27. November 2010 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)		
Nr. 4	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 27. November 2010 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)		
Nr. 5	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2011		
Nr. 6	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2011		
Nr. 7	Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2010 – § 18 AVO: Abtretung und Verzicht von Vergütungsansprüchen		
Nr. 8	Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2010 – Anlage 4 zur AVO: Ordnung über die Jahressonderzahlung		

Der Apostolische Stuhl

Nr. 1 Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages (1. Januar 2011) – Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

1. Zu Beginn eines neuen Jahres will mein Glückwunsch alle und jeden Einzelnen erreichen; es ist ein Wunsch für ein frohes Wohlergehen, vor allem aber ist es ein Friedenswunsch. Auch das Jahr, das seine Türen schließt, war leider von Verfolgung, von Diskriminierung, von schrecklichen Gewalttaten und von religiöser Intoleranz gezeichnet.

Ich denke besonders an das geschätzte Land Irak, das auf seinem Weg in die ersehnte Stabilität und Versöhnung weiterhin ein Schauplatz von Gewalt und Anschlägen ist. Mir kommen die jüngsten Leiden der christlichen Gemeinde in den Sinn und insbesondere der niederträchtige Angriff auf die syro-katholische Kathedrale „Unserer Lieben Frau von der Immerwährenden Hilfe“ in Bagdad, wo am vergangenen 31. Oktober zwei Priester und über fünfzig Gläubige, die zur Feier der heiligen Messe versammelt waren, getötet wurden. Diesem Anschlag folgten in den Tagen danach weitere Angriffe, auch auf Privathäuser. Sie haben in der christlichen Gemeinde Angst ausgelöst sowie bei vielen ihrer Mitglieder den Wunsch geweckt, auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen zu emigrieren. Ihnen bekenne ich meine Nähe und die der ganzen Kirche, was auch in der kürzlich abgehaltenen Sondersammlung der Bischofssynode für den Nahen Osten konkret zum Ausdruck gekommen ist. Diese Versammlung hat die katholischen Gemeinden im Irak und im gesamten Nahen Osten ermutigt, die Gemeinschaft zu leben und in jenen Ländern weiterhin ein mutiges Glaubenszeugnis zu geben.

Von Herzen danke ich den Regierungen, die sich bemühen, die Leiden dieser Brüder und Schwestern in ihrer menschlichen Existenz zu lindern, und fordere die Katholiken auf, für ihre Brüder und Schwestern im Glauben, die unter Gewalt und Intoleranz leiden, zu beten und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen. In diesem Zusammenhang schien mir eine besonders gute Gelegenheit gegeben, euch allen einige Gedanken über die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden mitzuteilen. Denn es ist schmerzlich festzustellen, dass es in einigen Regionen der Welt nicht möglich ist, den eigenen Glauben frei zu bekennen und zum Ausdruck zu bringen, ohne das Leben und die persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen. In anderen Gebieten existieren lautlosere und raffiniertere Formen von Vorurteil und Widerstand ge-

gen die Gläubigen und gegen religiöse Symbole. Die Christen sind gegenwärtig die Religionsgruppe, welche die meisten Verfolgungen aufgrund ihres Glaubens erleidet. Viele erfahren tagtäglich Beleidigungen und leben oft in Angst wegen ihrer Suche nach der Wahrheit, wegen ihres Glaubens an Jesus Christus und wegen ihres offenen Aufrufs zur Anerkennung der Religionsfreiheit. Das kann man alles nicht dulden, weil es eine Beleidigung Gottes und der Menschenwürde ist; es stellt außerdem eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden dar und verhindert eine echte ganzheitliche Entwicklung des Menschen.¹

In der Religionsfreiheit nämlich findet die Besonderheit der menschlichen Person, durch die sie das eigene persönliche und gemeinschaftliche Leben auf Gott hinordnen kann, ihren Ausdruck: Im Licht Gottes versteht man die Identität, den Sinn und das Ziel der Person vollständig. Diese Freiheit willkürlich zu verweigern oder zu beschränken bedeutet, eine verkürzende Sicht des Menschen zu haben; die öffentliche Rolle der Religion zu verdunkeln bedeutet, eine ungerechte Gesellschaft aufzubauen, da sie nicht im rechten Verhältnis zur wahren Natur der menschlichen Person steht; dies bedeutet, die Durchsetzung eines echten und dauerhaften Friedens der ganzen Menschheitsfamilie unmöglich zu machen.

Ich fordere daher die Menschen guten Willens auf, den Einsatz für den Aufbau einer Welt zu erneuern, in der alle frei sind, ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und ihre Liebe zu Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Gedanken zu leben (vgl. Mt 22, 37). Das ist die Gesinnung, welche die Botschaft zur Feier des XLIV. Weltfriedenstages, die dem Thema Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden gewidmet ist, inspiriert und leitet.

Das heilige Recht auf Leben und auf ein religiöses Leben

2. Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Würde des Menschen selbst verankert,² dessen transzendente Natur nicht ignoriert oder vernachlässigt werden darf. Gott hat Mann und Frau als sein Abbild erschaffen (vgl. Gen 1, 27). Deshalb besitzt jeder Mensch das heilige Recht auf ein ganzheitliches Leben auch in spiritueller Hinsicht. Ohne die Anerkennung des eigenen geistigen Wesens, ohne die Öffnung auf das Transzendente hin zieht der Mensch sich auf sich selbst zurück, kann er

¹ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 29.55–57.

² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 2.

keine Antworten auf die Fragen seines Herzens nach dem Sinn des Lebens finden und keine dauerhaften ethischen Werte und Grundsätze gewinnen, kann er nicht einmal echte Freiheit erfahren und eine gerechte Gesellschaft entwickeln.³

Die Heilige Schrift offenbart in Übereinstimmung mit unserer eigenen Erfahrung den tiefen Wert der Menschenwürde: „Seh ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über das Werk deiner Hände, hast ihm alles zu Füßen gelegt“ (Ps 8, 4–7).

Angesichts der erhabenen Wirklichkeit der menschlichen Natur kann uns das gleiche Staunen überkommen, das der Psalmist zum Ausdruck bringt. Sie zeigt sich als ein Offensein für das Mysterium, als die Fähigkeit, den Fragen über sich selbst und über den Ursprung des Universums auf den Grund zu gehen, als innerer Widerhall der höchsten Liebe Gottes, der Ursprung und Ziel aller Dinge, eines jeden Menschen und aller Völker ist.⁴ Die transzendente Würde der Person ist ein wesentlicher Wert der jüdisch-christlichen Weisheit, sie kann aber dank der Vernunft von allen erkannt werden. Diese Würde im Sinn einer Fähigkeit, die eigene Materialität zu überschreiten und die Wahrheit zu suchen, muss als ein allgemeines Gut anerkannt werden, das für den Aufbau einer auf die volle Verwirklichung des Menschen ausgerichteten Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Achtung wesentlicher Elemente der Menschenwürde wie das Recht auf Leben und das Recht auf die Religionsfreiheit ist eine Bedingung für die moralische Legitimität jeder gesellschaftlichen und rechtlichen Vorschrift.

Religionsfreiheit und gegenseitige Achtung

3. Die Religionsfreiheit ist der Ausgangspunkt der moralischen Freiheit. Tatsächlich verleiht das in der menschlichen Natur verwurzelte Offensein für die Wahrheit und das Gute jedem Menschen volle Würde und gewährleistet den gegenseitigen Respekt zwischen Personen. Darum ist die Religionsfreiheit nicht nur als Schutz gegenüber Nötigungen zu verstehen, sondern in erster Linie als Fähigkeit, die eigenen Entscheidungen gemäß der Wahrheit zu ordnen.

Es besteht eine untrennbare Verbindung zwischen Freiheit und Achtung des anderen: „Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der anderen wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten.“⁵

Eine Gott gegenüber feindliche oder gleichgültige Freiheit endet in der Verneinung ihrer selbst und gewährleistet nicht die vollkommene Achtung gegenüber dem anderen. Ein Wille, der sich für gänzlich unfähig hält, die Wahrheit und das Gute zu suchen, hat keine objektiven Gründe noch Motive für sein Handeln außer denen, die seine augenblicklichen und zufälligen Interessen ihm diktieren; er hat keine „Identität“, die durch wirklich freie und bewusste Entscheidungen zu schützen und aufzubauen ist. Er kann daher nicht die Achtung seitens anderer „Willen“ fordern, die sich ebenfalls von ihrem tiefsten Sein losgelöst haben, die also andere „Gründe“ oder sogar gar keinen „Grund“ geltend machen können. Die Illusion, im ethischen Relativismus den Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben zu finden, ist in Wirklichkeit der Ursprung von Spaltungen und von Verneinung der Würde der Menschen. So ist es verständlicherweise notwendig, eine zweifache Dimension in der Einheit der menschlichen Person anzuerkennen: die religiöse und die soziale. In diesem Zusammenhang ist es unvorstellbar, dass die Gläubigen „einen Teil von sich – ihren Glauben – unterdrücken müssen, um aktive Bürger zu sein. Es sollte niemals erforderlich sein, Gott zu verleugnen, um in den Genuss der eigenen Rechte zu kommen“.⁶

Die Familie, eine Schule der Freiheit und des Friedens

4. Wenn die Religionsfreiheit ein Weg für den Frieden ist, dann ist die religiöse Erziehung der bevorzugte Weg, die neuen Generationen zu befähigen, im anderen den eigenen Bruder bzw. die eigene Schwester zu erkennen, mit denen man gemeinsam vorangehen und zusammenarbeiten muss, damit alle sich als lebendige Glieder ein und derselben Menschheitsfamilie empfinden, aus der niemand ausgeschlossen werden darf.

Die auf die Ehe gegründete Familie, Ausdruck inniger Gemeinschaft und gegenseitiger Ergänzung zwischen einem Mann und einer Frau, fügt sich in diesen Zusammenhang als die erste Schule von Bildung und von

³ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 78.

⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Beziehungen der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate, 1.

⁵ Ders., Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 7.

⁶ Benedikt XVI., Ansprache an die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen (18. April 2008): AAS 100 (2008), 337.

sozialem, kulturellem, moralischem und geistlichem Wachstum der Kinder ein, die im Vater und in der Mutter stets die ersten Zeugen eines Lebens finden sollten, das auf die Suche nach der Wahrheit und die Liebe zu Gott ausgerichtet ist. Die Eltern selbst müssten immer frei sein, ihr Erbe des Glaubens, der Werte und der Kultur ohne Zwänge und in Verantwortung an ihre Kinder weiterzugeben. Die Familie, die erste Zelle der menschlichen Gesellschaft, ist der vorrangige Bereich der Erziehung zu harmonischen Beziehungen auf allen nationalen und internationalen Ebenen menschlichen Zusammenlebens. Das ist der Weg, der weise eingeschlagen werden muss, um ein solides und solidarisches gesellschaftliches Gefüge zu schaffen, um die jungen Menschen darauf vorzubereiten, im Leben ihre Verantwortung zu übernehmen, in einer freien Gesellschaft, in einem Geist der Verständnisses und des Friedens.

Ein gemeinsames Erbe

5. Man könnte sagen, dass unter den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Menschenwürde wurzeln, die Religionsfreiheit einen speziellen Stand besitzt. Wenn die Religionsfreiheit anerkannt wird, ist die Würde der Person in ihrer Wurzel geachtet und das Ethos sowie die Institutionen der Völker werden gestärkt. Wenn umgekehrt die Religionsfreiheit verweigert wird, wenn versucht wird zu verbieten, dass man die eigene Religion oder den eigenen Glauben bekennt und ihnen gemäß lebt, wird die Würde des Menschen beleidigt, und mit ihr werden die Gerechtigkeit und der Frieden bedroht, die auf jener rechten, im Licht des höchsten Wahren und Guten aufgebauten gesellschaftlichen Ordnung basieren.

In diesem Sinne ist die Religionsfreiheit auch eine Errungenschaft politischer und rechtlicher Kultur. Sie ist ein wesentliches Gut: Jeder Mensch muss frei das Recht wahrnehmen können, seine Religion oder seinen Glauben als Einzelner oder gemeinschaftlich zu bekennen und auszudrücken, sowohl öffentlich als auch privat, im Unterricht, in Bräuchen, in Veröffentlichungen, im Kult und in der Befolgung der Riten. Er dürfte nicht auf Hindernisse stoßen, falls er sich eventuell einer anderen Religion anschließen oder gar keine Religion bekennen wollte. In diesem Bereich erweist sich die internationale Ordnung als bedeutungsvoll und ist ein wesentlicher Bezugspunkt für die Staaten, da sie keinerlei Ausnahme von der Religionsfreiheit gestattet, außer dem legitimen Bedürfnis der öffentlichen Ordnung, die auf der Gerechtigkeit beruht.⁷ Auf diese Weise erkennt die

internationale Ordnung den Rechten religiöser Natur den gleichen Status zu wie dem Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, womit sie deren Zugehörigkeit zum wesentlichen Kern der Menschenrechte beweist, zu jenen universalen und natürlichen Rechten, die das menschliche Gesetz niemals verweigern darf.

Die Religionsfreiheit ist nicht ausschließliches Erbe der Gläubigen, sondern der gesamten Familie der Völker der Erde. Sie ist ein unabdingbares Element eines Rechtsstaates; man kann sie nicht verweigern, ohne zugleich alle Grundrechte und -freiheiten zu verletzen, da sie deren Zusammenfassung und Gipfel ist. Sie ist „eine Art ‚Lackmustest‘ für die Achtung aller weiteren Menschenrechte“.⁸ Während sie die Ausübung der spezifisch menschlichen Fähigkeiten fördert, schafft sie die nötigen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer ganzheitlichen Entwicklung, die einheitlich die Ganzheit der Person in allen ihren Dimensionen betrifft.⁹

Die öffentliche Dimension der Religion

6. Obschon die Religionsfreiheit wie jede Freiheit von der persönlichen Sphäre ausgeht, verwirklicht sie sich in der Beziehung zu den anderen. Eine Freiheit ohne Beziehung ist keine vollendete Freiheit. Auch die Religionsfreiheit erschöpft sich nicht in der rein individuellen Dimension, sondern sie verwirklicht sich in der eigenen Gemeinschaft und in der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem relationalen Wesen der Person und mit der öffentlichen Natur der Religion.

Der relationale Charakter ist eine entscheidende Komponente der Religionsfreiheit, die die Gemeinschaften der Gläubigen zur Solidarität für das Gemeinwohl drängt. In dieser gemeinschaftlichen Dimension bleibt jeder Mensch einzig und unwiederholbar, und zugleich vollendet und verwirklicht er sich ganz.

Der Beitrag, den die religiösen Gemeinschaften für die Gesellschaft leisten, ist unbestreitbar. Zahlreiche karitative und kulturelle Einrichtungen bestätigen die konstruktive Rolle der Gläubigen für das gesellschaftliche Leben. Noch bedeutender ist der ethische Beitrag der Religion im politischen Bereich. Er sollte nicht marginalisiert oder verboten, sondern als wertvolle Unterstützung zur Förderung des Gemeinwohls verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die religiöse Dimension der Kultur zu erwähnen, die über die Jahrhunderte hin durch die sozialen und vor allem ethischen Beiträge der

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 2.

⁸ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE (10. Oktober 2003), 1: AAS 96 (2004), 111.

⁹ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 11.

Religion entwickelt wurde. Diese Dimension stellt keinesfalls eine Diskriminierung derer dar, die ihre Glaubensinhalte nicht teilen, sondern sie stärkt vielmehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Integration und die Solidarität.

Religionsfreiheit, eine Kraft der Freiheit und der Zivilisation: die Gefahren ihrer Instrumentalisierung

7. Die Instrumentalisierung der Religionsfreiheit zur Verschleierung geheimer Interessen – wie zum Beispiel der Umsturz der konstituierten Ordnung, das Horten von Ressourcen oder die Erhaltung der Macht durch eine Gruppe – kann der Gesellschaft ungeheuren Schaden zufügen. Fanatismus, Fundamentalismus und Handlungen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, können niemals gerechtfertigt werden, am wenigsten, wenn sie im Namen der Religion geschehen. Das Bekenntnis einer Religion darf nicht instrumentalisiert, noch mit Gewalt aufgezwungen werden. Die Staaten und die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften dürfen also niemals vergessen, dass die Religionsfreiheit die Voraussetzung für die Suche nach der Wahrheit ist und dass sich die Wahrheit nicht mit Gewalt durchsetzt, sondern „kraft der Wahrheit selbst“.¹⁰ In diesem Sinne ist die Religion eine positive und treibende Kraft für den Aufbau der zivilen und der politischen Gesellschaft.

Wie könnte man den Beitrag der großen Weltreligionen zur Entwicklung der Zivilisation leugnen? Die aufrichtige Suche nach Gott hat zu einer vermehrten Achtung der Menschenwürde geführt. Die christlichen Gemeinschaften haben mit ihrem Erbe an Werten und Grundsätzen erheblich dazu beigetragen, dass Menschen und Völker sich ihrer eigenen Identität und ihrer Würde bewusst wurden, und ebenso sind sie an der Errungenschaft demokratischer Einrichtungen sowie an der Festschreibung der Menschenrechte und der entsprechenden Pflichten beteiligt.

Auch heute, in einer zunehmend globalisierten Gesellschaft, sind die Christen berufen, nicht allein mit einem verantwortlichen zivilen, wirtschaftlichen und politischen Engagement, sondern auch mit dem Zeugnis der eigenen Nächstenliebe und des persönlichen Glaubens einen wertvollen Beitrag zu leisten zum mühsamen und erhebenden Einsatz für die Gerechtigkeit, für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und für die rechte Ordnung der menschlichen Angelegenheiten. Die Ausschließung der Religion aus dem öffentlichen Leben entzieht diesem einen lebenswichtigen Bereich,

der offen ist für die Transzendenz. Ohne diese Grunderfahrung ist es schwierig, die Gesellschaften auf allgemeine ethische Grundsätze hin zu orientieren, und kaum möglich, nationale und internationale Richtlinien aufzustellen, in denen die Grundrechte und -freiheiten vollständig anerkannt und verwirklicht werden können, entsprechend den – leider immer noch unbeachteten oder bestrittenen – Zielsetzungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Eine Frage der Gerechtigkeit und der Zivilisation: Der Fundamentalismus und die Feindseligkeit gegenüber Gläubigen beeinträchtigen die positive Laizität der Staaten

8. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der alle Formen von Fanatismus und religiösem Fundamentalismus verurteilt werden, muss auch allen Formen von Religionsfeindschaft, die die öffentliche Rolle der Gläubigen im zivilen und politischen Leben begrenzen, entgegengetreten werden.

Man darf nicht vergessen, dass der religiöse Fundamentalismus und der Laizismus spiegelbildlich einander gegenüberstehende extreme Formen der Ablehnung des legitimen Pluralismus und des Prinzips der Laizität sind. Beide setzen nämlich eine einengende und partielle Sicht des Menschen absolut, indem sie im ersten Fall Formen von religiösem Integralismus und im zweiten von Rationalismus unterstützen. Die Gesellschaft, die die Religion gewaltsam aufzwingen oder – im Gegenteil – verbieten will, ist ungerecht gegenüber dem Menschen und Gott, aber auch gegenüber sich selbst. Gott ruft die Menschheit zu sich mit einem Plan der Liebe, der den ganzen Menschen in seiner natürlichen und geistlichen Dimension einbezieht und zugleich eine Antwort in Freiheit und Verantwortung erwartet, die aus ganzem Herzen und mit der ganzen individuellen und gemeinschaftlichen Existenz gegeben wird. So muss also auch die Gesellschaft, insofern sie Ausdruck der Person und der Gesamtheit der sie grundlegenden Dimensionen ist, so leben und sich organisieren, dass sie das Sich-Öffnen auf die Transzendenz hin begünstigt. Genau aus diesem Grund dürfen die Gesetze und die Institutionen einer Gesellschaft nicht so gestaltet sein, dass sie die religiöse Dimension der Bürger nicht beachten oder gänzlich von ihr absehen. Durch das demokratische Wirken von Bürgern, die sich ihrer hohen Berufung bewusst sind, müssen die Gesetze und Institutionen dem Wesen des Menschen angepasst werden, damit sie ihn in seiner religiösen Dimension unterstützen können. Da diese kein Werk des Staates ist, kann sie nicht manipuliert werden, sondern muss vielmehr anerkannt und respektiert werden.

¹⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 1.

Wenn die Rechtsordnung – sei es auf nationaler oder internationaler Ebene – den religiösen oder antireligiösen Fanatismus zulässt oder toleriert, kommt sie ihrer Aufgabe nicht nach, die Gerechtigkeit und das Recht eines jeden zu schützen und zu fördern. Diese Wirklichkeiten können nicht der Willkür des Gesetzgebers oder der Mehrheit ausgesetzt werden, denn – wie schon Cicero lehrte – die Rechtsprechung besteht aus mehr als einer bloßen Schaffung des Gesetzes und seiner Anwendung. Sie schließt ein, jedem seine Würde zuzuerkennen.¹¹ Und diese ist ohne garantierte und in ihrem Wesen gelebte Religionsfreiheit verstümmelt und verletzt, der Gefahr ausgesetzt, unter die Vorherrschaft von Götzen, von relativen Gütern zu geraten, die absolut gesetzt werden. All das bringt die Gesellschaft in die Gefahr von politischen und ideologischen Totalitarismen, welche die öffentliche Macht nachdrücklich betonen, während die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Denkens und die Religionsfreiheit, als wären sie Konkurrenten, Beeinträchtigungen oder Zwang erleiden.

Der Dialog zwischen zivilen und religiösen Institutionen

9. Das Erbe an Grundsätzen und an Werten, die durch eine authentische Religiosität zum Ausdruck kommen, ist ein Reichtum für die Völker und ihr Ethos. Es spricht unmittelbar das Gewissen und die Vernunft der Menschen an, erinnert an das Gebot der moralischen Umkehr, motiviert dazu, die Tugenden zu üben und im Zeichen der Brüderlichkeit als Glieder der großen Menschheitsfamilie einander in Liebe zu begegnen.¹²

Unter Berücksichtigung der positiven Laizität der staatlichen Institutionen muss die öffentliche Dimension der Religion immer anerkannt werden. Zu diesem Zweck ist ein gesunder Dialog zwischen den zivilen und den religiösen Institutionen für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und der Eintracht der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Liebe und der Wahrheit leben

10. In der globalisierten Welt, die von zunehmend multiethnischen und multireligiösen Gesellschaften gekennzeichnet ist, können die großen Religionen einen wichtigen Faktor der Einheit und des Friedens für die Menschheitsfamilie darstellen. Auf der Basis der eigenen religiösen Überzeugungen und der rationalen Suche nach dem Gemeinwohl sollen ihre Anhänger verant-

wortungsvoll ihren eigenen Einsatz in einem Umfeld der Religionsfreiheit ausüben. Es ist notwendig, in den verschiedenen religiösen Kulturen das zu beherzigen, was sich für das zivile Miteinander als positiv erweist, während alles der Würde des Menschen Entgegenstehende verworfen werden muss.

Der öffentliche Raum, den die internationale Gemeinschaft den Religionen und ihrem Angebot eines „guten Lebens“ zur Verfügung stellt, fördert das Hervortreten eines gemeinsam geteilten Maßstabs der Wahrheit und des Guten wie auch einen moralischen Konsens – beides Dinge, die für ein gerechtes und friedvolles Miteinander grundlegend sind. Die Leader der großen Religionen sind wegen ihrer Rolle, ihres Einflusses und ihrer Autorität in ihren eigenen Gemeinschaften als erste zum gegenseitigen Respekt und zum Dialog angehalten.

Die Christen ihrerseits werden vom Glauben an Gott selbst, dem Vater des Herrn Jesus Christus, dazu aufgefordert, als Brüder und Schwestern zu leben, die in der Kirche zusammenkommen und am Aufbau einer neuen Welt mitarbeiten, der prophetischen Vorwegnahme der Reiches Gottes, wo die Menschen und Völker „nichts Böses mehr tun und kein Verbrechen begehen [...]“; denn das Land ist erfüllt von der Erkenntnis des Herrn, so wie das Meer mit Wasser gefüllt ist“ (vgl. Jes 11,9).

Dialog als gemeinsame Suche

11. Für die Kirche stellt der Dialog zwischen den Anhängern verschiedener Religionen ein wichtiges Werkzeug dar, um mit allen Religionsgemeinschaften zum Gemeinwohl zusammenzuarbeiten. Die Kirche selbst lehnt nichts von alledem ab, was in den verschiedenen Religionen wahr und heilig ist. „Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“¹³

Der aufgezeigte Weg ist nicht der des Relativismus oder des religiösen Synkretismus. Denn die Kirche „verkündet und sie muss verkündigen Christus, der ‚der Weg, die Wahrheit und das Leben‘ ist (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat“¹⁴. Dies schließt jedoch den Dialog und die gemeinsame Suche nach der Wahrheit in verschiedenen Lebensumfeldern nicht aus,

¹¹ Vgl. Cicero, *De inventione*, II, 160.

¹² Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter anderer Religionen in Großbritannien (17. September 2010): *L'Osservatore Romano* (dt.), 24. September 2010, S. 10.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate*, 2.

¹⁴ Ebd.

da nämlich, wie ein vom heiligen Thomas von Aquin oft gebrauchtes Wort sagt, „jede Wahrheit, von wem auch immer sie vorgebracht wird, vom Heiligen Geist kommt“¹⁵.

Im Jahr 2011 begehen wir den 25. Jahrestag des Weltgebetstages für den Frieden, zu dem Papst Johannes Paul II. 1986 nach Assisi eingeladen hatte. Damals haben die Leader der großen Weltreligionen Zeugnis davon gegeben, dass die Religion ein Faktor der Einheit und des Friedens und nicht der Trennung und des Konflikts ist. Die Erinnerung an diese Erfahrung ist Grund zur Hoffnung auf eine Zukunft, in der alle Gläubigen sich als Arbeiter für die Gerechtigkeit und Friedensstifter sehen und wirklich zu solchen machen.

Moralische Wahrheit in Politik und Diplomatie

12. Die Politik und die Diplomatie sollten auf das von den großen Weltreligionen angebotene moralische und geistige Erbe schauen, um die Wahrheit sowie die allgemeinen Prinzipien und Werte zu erkennen und zu vertreten, die nicht geleugnet werden können, ohne damit auch die Würde des Menschen zu leugnen. Was heißt aber, praktisch gesprochen, die moralische Wahrheit in der Welt der Politik und der Diplomatie zu fördern? Es bedeutet, auf der Basis der objektiven und vollständigen Kenntnis der Fakten verantwortungsvoll zu handeln; es bedeutet, politische Ideologien aufzubrechen, die die Wahrheit und die Würde des Menschen letztlich verdrängen und unter dem Vorwand des Friedens, der Entwicklung und der Menschenrechte Pseudo-Werte fördern wollen; es bedeutet, ein ständiges Bemühen zu fördern, das positive Recht auf die Prinzipien des Naturrechts zu gründen¹⁶. Das alles ist notwendig und hängt mit der Achtung der Würde und des Wertes der menschlichen Person zusammen, wie sie die Völker der Erde in der Charta der Organisation der Vereinten Nationen von 1945 festgelegt haben, welche die Werte und allgemeinen moralischen Prinzipien als Maßstab für die Normen, Einrichtungen und Systeme des Miteinanders auf nationaler und internationaler Ebene darlegt.

Jenseits von Hass und Vorurteil

13. Trotz der Lehren der Geschichte und der Anstrengungen der Staaten, der internationalen Organisationen auf Welt- und Ortsebene, der Nichtregierungsorganisa-

tionen und aller Menschen guten Willens, die sich jeden Tag für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten einsetzen, sind heute noch in der Welt Verfolgungen, Diskriminierungen, Akte der Gewalt und Intoleranz aus religiösen Gründen zu verzeichnen. Insbesondere in Asien und Afrika sind die Opfer hauptsächlich Angehörige der religiösen Minderheiten, die daran gehindert werden, die eigene Religion frei zu bekennen oder sie zu wechseln, und zwar durch Einschüchterung und Verletzung der Grundrechte, der Grundfreiheiten und der notwendigen Güter bis hin zur Beraubung der persönlichen Freiheit oder zum Verlust des Lebens selbst.

Es gibt dann – wie ich bereits festgestellt habe – raffiniere Formen der Feindseligkeit gegenüber der Religion, die in den westlichen Ländern mitunter in der Verleugnung der Geschichte und der religiösen Symbole, die die Identität und die Kultur der Mehrheit der Bürger widerspiegeln, zum Ausdruck gebracht werden. Oft fachen sie Hass und Vorurteile an und stehen nicht im Einklang mit einer sachlichen und ausgewogenen Sicht des Pluralismus und der Laizität der Institutionen, ohne zu beachten, dass die jungen Generationen Gefahr laufen, mit dem wertvollen geistigen Erbe ihrer Länder nicht in Berührung zu kommen.

Die Verteidigung der Religion verläuft über die Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Religionsgemeinschaften. Die Leader der großen Weltreligionen und die Verantwortlichen der Nationen mögen daher ihr Bemühen um die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit erneuern, insbesondere um die Verteidigung der religiösen Minderheiten, die keine Gefahr für die Identität der Mehrheit darstellen, sondern, im Gegenteil, eine Gelegenheit zum Dialog und zur gegenseitigen kulturellen Bereicherung. Ihre Verteidigung ist die ideale Art und Weise, den Geist des Wohlwollens, der Offenheit und der Gegenseitigkeit zu stärken, mit dem die Grundrechte und -freiheiten in allen Gebieten und Regionen der Welt geschützt werden können.

Die Religionsfreiheit in der Welt

14. Ich wende mich schließlich den christlichen Gemeinschaften zu, die unter Verfolgung, Diskriminierung, Akten der Gewalt und der Intoleranz leiden, insbesondere in Asien, in Afrika, im Nahen Osten und besonders im Heiligen Land, dem von Gott auserlesenen und gesegneten Ort. Während ich ihnen meine väterliche Zuneigung erneuere und sie meines Gebetes versichere, bitte ich alle Verantwortlichen um schnelles Handeln, um jeden Übergriff auf Christen zu beenden, die in jenen Gebieten leben. Die Jünger Christi mögen angesichts der

¹⁵ Super Evangelium Joannis, I, 3.

¹⁶ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter des öffentlichen Lebens und an das Diplomatische Corps in Zypern (5. Juni 2010): L'Osservatore Romano (dt.), 11. Juni 2010, S. 8; Internationale Theologenkommission, Auf der Suche nach einer universellen Ethik: ein neuer Blick auf das Naturgesetz, Vatikanstadt 2009.

gegenwärtigen Widrigkeiten nicht den Mut verlieren, denn das Zeugnis des Evangeliums ist und wird immer ein Zeichen des Widerspruchs sein.

Betrachten wir in unserem Herzen die Worte Jesu: „Selig die Trauernden; denn sie werden getröstet werden. [...] Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden. [...] Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein“ (Mt 5, 4–12). Erneuern wir nun „die übernommene Verpflichtung zur Nachsicht und zum Verzeihen, die wir im Vater unser von Gott erbitten, wo wir selbst die Bedingung und das Maß des ersehnten Erbarmens festlegen, wenn wir nämlich beten: ‚Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern‘ (Mt 6, 12)“.¹⁷ Gewalt wird nicht mit Gewalt überwunden. Unser Schmerzensschrei soll immer vom Glauben, von der Hoffnung und vom Zeugnis der Liebe Gottes begleitet werden. Ich drücke auch meine Hoffnung aus, dass im Westen, besonders in Europa, die Feindschaft und die Vorurteile gegen Christen aufhören, die darauf beruhen, dass sie ihr eigenes Leben in einer konsequenten Weise nach den Werten und den Grundsätzen ausrichten wollen, wie sie im Evangelium zum Ausdruck gebracht sind. Europa möge sich vielmehr mit seinen eigenen christlichen Wurzeln wiederversöhnen, die grundlegend sind, um die Rolle zu begreifen, die es gehabt hat, die es hat und die es in der Geschichte haben will. So wird es auf Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden hoffen können, wenn es einen ernsthaften Dialog mit allen Völkern pflegt.

Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

15. Die Welt braucht Gott. Sie braucht ethische und geistliche Werte, die allgemein geteilt werden. Und die Religion kann bei dieser Suche einen wertvollen Beitrag für den Aufbau einer gerechten und friedlichen sozialen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene leisten.

Der Friede ist ein Geschenk Gottes und zugleich ein Plan, der realisiert werden muss und nie ganz vollendet ist. Eine mit Gott versöhnte Gesellschaft ist näher am Frieden, der nicht einfach das Fehlen von Krieg, nicht bloß Frucht militärischer oder wirtschaftlicher Vorherrschaft und noch weniger täuschender Irreführung oder geschickter Manipulationen ist. Der Friede ist hingegen das Ergebnis eines Prozesses der Reinigung und des kulturellen, moralischen und geistlichen Fortschritts ei-

ner jeden Person und eines jeden Volkes, in dem die menschliche Würde vollkommen geachtet wird. Alle, die Mitarbeiter des Friedens werden wollen, und besonders die Jugendlichen lade ich ein, auf ihre innere Stimme zu hören, um in Gott den festen Bezugspunkt für den Gewinn echter Freiheit und die unerschöpfliche Kraft zu finden, um die Welt mit einem neuen Geist auszurichten, der befähigt, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Papst Paul VI., dessen Weisheit und Weitblick die Einrichtung des Weltfriedenstag zu verdanken ist, lehrt: „Man muss dem Frieden vor allem andere Waffen geben als jene, die zum Töten und Vernichten der Menschheit bestimmt sind. Man braucht vor allem moralische Waffen, die dem internationalen Recht Kraft und Geltung verschaffen; zuallererst jene zur Einhaltung der Verträge.“¹⁸ Die Religionsfreiheit ist eine echte Waffe des Friedens mit einer geschichtlichen und prophetischen Mission. Sie bringt in der Tat die tiefsten Eigenschaften und Möglichkeiten des Menschen, die die Welt verändern und verbessern können, zur Geltung und macht sie fruchtbar. Sie erlaubt, die Hoffnung auf eine Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens zu nähren, auch gegenüber den schweren Ungerechtigkeiten sowie den materiellen und moralischen Nöten. Auf dass alle Menschen und die Gesellschaften auf allen Ebenen und in jedem Teil der Erde bald die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden erfahren können!

Aus dem Vatikan

Benedictus PP XVI

8. Dezember 2010

Der Bischof von Limburg

Nr. 2 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt Marienstatt und St. Marien Hachenburg-Hattert

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien Maria Himmelfahrt, Marienstatt, und St. Marien, Hachenburg-Hattert, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Maria Himmelfahrt Hachenburg“ trägt. Die neue Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt, Marienstatt, und St. Marien, Hachenburg-Hattert.

¹⁷ Paul VI., Botschaft zum Weltfriedenstag 1976: AAS 67 (1975), 671.

¹⁸ Ebd., 668.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien Maria Himmelfahrt, Marienstatt, und St. Marien, Hachenburg-Hattert.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Maria Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Hachenburg. Die Kirchen Maria Königin in Hattert und die Herz-Jesu-Kapelle in Merkelbach sind Filialkirchen. Die auf den Titel Maria Himmelfahrt geweihte Basilica Minor in Marienstatt ist Abteikirche und über ihren Status als Filialkirche hinaus geistliches Zentrum.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt, Marienstatt, und St. Marien, Hachenburg-Hattert, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt Hachenburg“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg“.
6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2011 wirksam.

Limburg, 30. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 613E/3124/10/01/4 Bischof von Limburg
613E/5259/10/02/1

Nr. 3 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 27. November 2010 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 7. Dezember 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 612 C/36828/10/02/3 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 27. November 2010 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses

des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 14. Dezember 2010 Hessisches Kultusministerium
Az. Z.3 – 870.400.000 – 72 – In Vertretung
Heinz-Wilhelm Brockmann

Nr. 4 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 27. November 2010 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2447 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober

2008 – Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 7. Dezember 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 612 D/18762/10/01/4 Bischof von Limburg

Staatliche Ankerkennung

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 07. Dezember 2010 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 14. Dezember 2010 Ministerium für Bildung,
Az.: 972 Tgb.Nr. 979/10 Wissenschaft, Jugend und
Kultur Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 5 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2011

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,

2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2011.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2011 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 7. Dezember 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612 C/36828/10/01/5 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuerermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuer-

ermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf. Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2011.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2011 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Wiesbaden, 14. Dezember 2010 Hessisches Kultusministerium
Az. Z.3 – 870.400.000 – 73 – In Vertretung
Heinz-Wilhelm Brockmann

Nr. 6 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2011

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuerermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2011.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2011 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 07. Dezember 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612 D/18762/10/01/4 Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2011 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 14. Dezember 2010
Az.: 972 Tgb.Nr. 979/10

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und
Kultur Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 7 Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2010 – § 18 AVO Abtretung und Verzicht von Vergütungsansprüchen

§ 18 Abs. 2 Satz 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Auf Antrag können Beschäftigte, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind, durch schriftliche Vereinbarung auf die Jahressonderzahlung gemäß § 21 AVO, auf das Leistungsentgelt gemäß § 16 a AVO und auf die Sonderzahlung gemäß der Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2011 ganz oder teilweise verzichten¹.

Es wird folgende Fußnote zu § 18 Abs. 2 Satz 1 AVO eingefügt:

¹Den Betroffenen ist ein Formular vorzulegen, in dem die Verzichtsalternativen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen aufgezeigt werden und dem Betroffenen eine Wahlmöglichkeit einräumt ist.

Die Änderung tritt zum 01.12.2010 in Kraft.

Limburg, 3. Januar 2011
Az. 565AH/17917/10/01/6

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 8 Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2010 – Anlage 4 zur AVO: Ordnung über die Jahressonderzahlung

Die Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung wird um folgenden Absatz (3 a) ergänzt:

(3a) Stand der oder die Beschäftigte nicht im gesamten Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber, werden Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 16 b AVO berücksichtigt, so dass eine Verminderung im Sinne des Absatzes 3 für die entsprechenden Monate unterbleibt. Satz 1 gilt nicht, wenn aus diesem Arbeitsverhältnis ein eigener Anspruch auf Jahressonderzahlung entsteht oder der oder die Beschäftigte auf die Jahressonderzahlung gemäß § 18 Abs. 2 AVO verzichtet hat.

Die Änderung tritt zum 01.12.2010 in Kraft und wird bereits auf die Jahressonderzahlung 2010 angewendet.

Limburg, 3. Januar 2011
Az. 565AH/17917/10/01/6

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 9 Budget 2011 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat auf seiner Sitzung am 27. November 2010 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2011 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2011 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 194.630.773,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 193.027.649,00 Euro sowie einem positiven Gesamtergebnis von 1.603.124,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.“

Vgl. die Übersicht auf S. 17 in diesem Amtsblatt.

Nr. 10 Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen

In jüngster Zeit wurden verstärkt anwaltliche Abmahnungsschreiben an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen, vor allem wegen Verletzung von Urheberrechten und Markenschutzrechten, übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Ganz offensichtlich wird über Suchmaschi-

nen das Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere erhebliche Kosten verursachen (eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Forderungen zu verzichten.

Ein ausführliches Merkblatt zur Vermeidung solcher Probleme ist im Mitarbeiterportal (<http://www.intranet.bistumlimburg.de>) unter dem Menüpunkt „Pfarrbüro › Downloads › Formulare, Abschnitt ‚Kirchliche Verwaltung‘“ abrufbar.

Nr. 11 Einsatz eines Werbemobils

In manchen Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen wurde und wird die Überlegung angestellt, einen Pkw anzuschaffen und diesen ganz oder teilweise durch Werbung (meist für örtliche Unternehmen und Gewerbetreibende) zu finanzieren. Hierzu ist folgendes mitzuteilen:

Eine Gemeinde, die sich als Gegenleistung für die Überlegung eines sog. Werbemobils verpflichtet, dieses für die Dauer von fünf Jahren in der Öffentlichkeit zu bewegen, ist Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Urteil des Bundesfinanzhofes – BFH – vom 17. März 2010, Az.: XI R 17/08). Dies ergibt sich aus einer Pressemitteilung des BFH, Nr. 92, vom 27. Oktober 2010. Da die Kirchengemeinden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz -KStG- von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden sie, zumindest hinsichtlich des Einsatzes dieses Werbemobils, gemäß § 4 Abs. 2 KStG i. V. m. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz - UStG - umsatzsteuerpflichtig.

Wir bitten, diese Konsequenz vor Abschluss eines Werbemobil-Vertrages zu bedenken und näher mit der Finanzverwaltung (Finanzamt) abzustimmen.

Nr. 12 Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen von Mutter Teresa

Die Regionaloberin der Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe) gibt bekannt, dass einige Organisationen und

Einzelpersonen um Spenden für wohltätige Zwecke aufrufen und dazu den Namen von Mutter Teresa, ihre Bilder und Schriften, die blaue Borde des Ordensgewandes und ihr Werk benutzen.

Der Orden stellt klar, dass er nicht in Verbindung mit solchen Organisationen steht. Er rufe nicht zu Spenden auf; auch Dritten sei dies nicht gestattet.

Wer dem Orden dennoch eine Spende zukommen lassen möchte, möge auf die Ordensbezeichnung („Missionaries of Charity [in Deutschland e. V.]“) achten oder sich wenden an: Missionaries of Charity, Elisenstr. 15, 45139 Essen, Tel. 0201 235641 oder eine der anderen Niederlassungen.

Nr. 13 Nachwahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Mit dem Eintritt in den Ruhestand ab 1. Januar 2011 hat Herr Peter Giehl sein Mandat als Mitglied der KODA niedergelegt.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/-innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen. Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind, seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen und der katholischen Kirche angehören. Herr Giehl war Vertreter der Gruppe der kirchlichen Verwaltung. Nähere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Nachwahl soll am 22. Februar 2011 stattfinden.

Wahlvorschläge bis zum 15. Februar 2011 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg oder U.Koser@Bistum-Limburg.de

Nr. 14 Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung am 13. März 2011

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine

der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen ist. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich bestätigt.

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 13. März 2011, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14.30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15.00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2011 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Gemeinden, aus denen die Taufbewerber kommen, sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten.

Für die Anmeldung der Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrei die Taufgespendet werden soll. Es wird um eine Anmeldung bis zum 15. Februar 2011 bei Herrn Klaedtke (Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de) gebeten, der auch für Rückfragen gerne zur Verfügung steht. Ein Informationsbrief zur „Feier der Zulassung“ wird auf Wunsch zugesandt. Die Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 15 Prävention vor Missbrauch: Internetportal und Koordination

Die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch hat als einen ersten Schritt in die Öffentlichkeit eine neue Intranet- und Internetplattform gestartet. Die Online-Präsenz bietet unter www.praevention.bistumlimburg.de grundlegende Informationen, Hinweise und Texte zur Vorbeugung vor Missbrauch an und informiert transparent und aktuell über die Prävention im Bistum.

Bei grundsätzlichen oder präventionspraktischen Fragen steht der Koordinator der Prävention vor Missbrauch im Bistum, Herrn Stephan Menne, Leiter der Abteilung Personalentwicklung und -förderung, Tel. 06431 295-180, zur Verfügung. Der Koordinationsbeauftragte unterstützt und vernetzt die bistumsweiten Aktivitäten

und Kompetenzen zur Vorbeugung vor Missbrauch und initiiert den Aufbau eines Präventionsgesamtkonzeptes für das Bistum mit einheitlich hohen Qualitätsstandards. Er vermittelt auch an Fachreferenten/Fachreferentinnen und gibt Informationen über Präventionsmaterialien und -projekte.

Nr. 16 Weiterverwendung sakraler Gefäße und liturgischer Bücher

Der Regens des Priesterseminars, Dr. Christof Strüder, gibt bekannt, dass es ab sofort möglich ist, im Zusammenhang der Auflösung von Priesterhaushalten sakrale Gefäße und liturgische Bücher zur weiteren Benutzung durch Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar Limburg, Weilburger Str. 16, zur treuen Verwahrung abzugeben.

Priester, die aus entsprechenden (Alters-)Gründen für die Weiterbenutzung ihrer Kelche, Patenen, Hostien-schalen etc. oder auch ihrer Messbücher, Stundenbücher, etc. Sorge tragen möchten, können sich hierzu an den Regens des Priesterseminars wenden.

Nr. 17 Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern bietet Erholungswochen für Priester und Diakone im Zeitraum vom 13. bis 19. Februar 2011 und vom 1. bis 7. Mai 2011. an. Die Begleitung erfolgt durch Pfarrer Paul Ringseisen.

Inhalt der Erholungswoche sind sechs Übernachtung im EZ mit Du/WC, ausgewogene Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost, geistliche Impulse nach dem Frühstück, die tägliche Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft, gemeinsamer Austausch und lockeres Beisammensein am Abend, freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad sowie, zum Abschluss der Woche, das Abendlob mit Luzernar. Die Kosten betragen 429,- € (Gesundheitswoche im Februar) bzw. 449,- € (Gesundheitswoche im Mai), zuzüglich Kurtaxe. Während der Woche können Sie ein Therapiepaket mit zwei Teilmassagen, fünf Kneippanwendungen, einer Entspannungsübung und einer geführter Wanderung zum Preis von 70,- € hinzubuchen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 308-0, Fax 08247 308-150, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Website: www.kneippkurhaus-st-josef.de.

Nr. 18 Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“

Inspiziert von den Sonntagsevangelien der Fastenzeit im Lesejahr A will der Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ der Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ in Vallendar einen spirituellen Prozess anstoßen.

Der Glaubensweg lädt zu einer „Glaubenskur“ ein, will bei Einzelnen, Gruppen und Gemeinden einen geistlichen Prozess der Erneuerung und Vertiefung anstoßen und unterstützen, ist geeignet, im Sonntagsgottesdienst eine größere Zahl von Gemeindemitgliedern anzusprechen und sie bei der Entwicklung und Pflege ihrer Gott-Verbundenheit zu begleiten, kann mit dem Anliegen „Erwachsenenkatechese“ vertraut machen und ermutigt, erste bzw. weitere Erfahrungen zu machen und bietet für benachbarte Gemeinden die Möglichkeit, den Prozess des Zusammenwachsens auch geistlich zu fördern.

Für Gruppen, Gemeinden und Seelsorgeeinheiten ist „Unterwegs nach Emmaus“ eine gute Chance, mitten in Strukturreformen und Veränderungsprozessen Menschen sowohl auf ihrem persönlichen wie auf ihrem gemeinsamen Glaubensweg zu begleiten.

Neben den Evangelien enthält das 64-seitige Teilnehmerheft für jede der sieben Wochen Texte zur Besinnung, Gebetsanregungen und passende Bilder.

Informationen und Kontakt: Tel.: 0261 6402-990, E-Mail: info@weg-vallendar.de, Website: www.weg-vallendar.de.

Nr. 19 Einladung zu Interessententreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt 2011

Die schönstättischen Diözesanpriestergemeinschaften laden 2011 alle Propädeutiker, Theologiestudenten und Diakone, die auf dem Weg zum Priestertum sind, sowie alle jüngeren Diözesanpriester zu folgenden Interessententreffen ein:

Interessententreffen des Priesterbundes: 14. Juni, 18.00 Uhr, bis 16. Juni 2011, nach dem Frühstück; Priester- und Bildungshaus Marienau, Vallendar; Kontakt und Anmeldung: Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826 226, E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de.

Interessententreffen des Priesterverbandes: 28. August, 18.00 Uhr, bis 30. August 2011, nach dem Frühstück; Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, Simmern/Wes-

terwald; Kontakt und Anmeldung: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislingen, E-Mail: bernhard.schmid@sankt-markus-eislingen.de.

Nr. 20 Ankleideschrank abzugeben

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maximin Niederbrechen hat kostenlos einen Ankleideschrank aus der Sakristei abzugeben. Nähere Informationen im Kath. Pfarramt, Bergstr. 23, 65611 Niederbrechen, Tel. 06438 91270, E-Mail pfarrbuero@sankt-maximin-niederbrechen.de.

Nr. 21 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. November bis 31. Juli 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, Hattersheim, zum Kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus ernannt.

Mit Termin 14. November 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Pfarrverwalter für die Italienische Katholische Gemeinde in Bad Homburg ernannt.

Mit Termin 28. November 2010 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Frank SCHINDLING den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Nach Mitteilung des Provinzials der Deutschen Franziskanerprovinz in München scheidet P. Klaus WOLTER OFM, Exerzitienhaus Hofheim und Priester-Seelsorger im Bistum Limburg, zum 27. November 2010 aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Deutschen Franziskanerprovinz in München wird P. Norbert LAMMERS OFM zum 28. November 2010 als Referent und Exerzitienleiter im Exerzitienhaus Hofheim eingesetzt. Gleichzeitig übernimmt er das Amt eines Priester-Seelsorgers im Bistum Limburg.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Marian BERTA auf die Pfarrei St. Pius in Frankfurt/M. zum 31. Dezember 2010 angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Dienst als Pfarrer in der Slowakischen Katholischen Gemeinde St. Gorazd in Frankfurt.

Mit Termin 1. Januar 2011 wird Herr P. Robert BUTELE, Hadamar, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Siershahn eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Sascha-Philipp GEISLER SAC zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei St. Marien in Limburg mit einem Dienstumfang von 50 % ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Christof MAY, Braunsfels, zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans MAYER zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm MEUDT zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Gaspar MINJA OSS, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal sowie der Pfarrvikarien St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen und St. Michael in Eppstein-Niederjosbach ernannt. Gleichzeitig übernimmt er kommissarisch das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Eppstein.

Mit Termin 1. Januar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Herz Jesu in Siershahn, Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen, St. Josef in Leuterod-Ötzingen sowie zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Siershahn ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Werner OTTO die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/Main übertragen und ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Sachsenhausen-Oberrad ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Toni SCHRÖERS SAC zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Limburg-Diez ernannt.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottinerprovinz wird P. Wilhelm SYTKO SAC mit einem Dienstumfang von 100 % in der Katholischen Gefängnis-seelsorge der Justizvollzugsanstalten Frankfurt/Main eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i.R. Hans-Josef WÜST,

Frankfurt/Main, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Pius in Frankfurt/Main ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS die Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar, St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim, St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer, St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach sowie die Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim und Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Hadamar ernannt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Wirkung vom 24. November 2010 bis zum 30. September 2015 hat der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, Herrn Rechtsdirektor i. K. Priv.-Doz. Dr. Lic. iur. can. Peter PLATEN zum Beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier ernannt.

Budget 2011 des Bistums Limburg

- Gesamtplan nach Dezernaten / Einzelplänen -

	Erträge in €	Personal- aufwendungen in €	Sachauf- wendungen in €	Ergebnis in €
Bistumsleitung	848.930	4.290.820	2.152.818	-5.594.708
00 Bischof	40.540	272.000	197.290	-428.750
01 Weihbischof	0	147.000	11.900	-158.900
02 Offizialat	4.000	304.600	15.300	-315.900
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	3.000	316.400	92.900	-406.300
04 Generalvikar / Zentralstelle	801.390	3.212.020	1.814.928	-4.225.558
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	38.800	20.500	-59.300
Dezernat Pastorale Dienste	2.513.085	10.841.100	5.150.669	-13.478.684
10 Dezernatsleitung	21.600	202.600	70.930	-251.930
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	76.350	2.077.500	226.440	-2.227.590
12 Pastoral in den Bezirken	124.490	1.344.900	719.380	-1.939.790
13 Kategoriale Seelsorge	1.156.645	6.930.220	2.006.669	-7.780.244
14 Weltkirche	1.030.000	204.700	1.745.250	-919.950
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	81.180	382.000	-359.180
Caritas/caritative Verbände	50.000	0	12.474.886	-12.424.886
22 Caritasverbände	50.000	0	10.127.222	-10.077.222
23 Caritative Verbände	0	0	2.347.664	-2.347.664
Dezernat Kinder, Jugend und Familie	5.555.211	7.435.091	5.165.943	-7.045.823
30 Dezernatsleitung	355.300	221.200	461.900	-327.800
31 Jugendverbände	269.000	526.700	252.653	-510.353
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	2.002.100	1.903.900	1.336.480	-1.238.280
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.113.291	2.818.073	1.088.970	-2.793.752
38 Familien und Generationen	1.815.520	1.965.218	2.025.940	-2.175.638
Dezernat Bildung und Kultur	4.129.030	6.214.917	7.129.542	-9.215.429
40 Dezernatsleitung	393.000	236.200	2.701.163	-2.544.363
41 Haus am Dom	792.350	857.500	1.142.390	-1.207.540

42	Katholische Schulen	2.291.300	2.951.400	1.630.370	-2.290.470
43	Religionspädagogik	128.700	1.292.403	501.610	-1.665.313
45	Erwachsenenbildung	523.680	877.414	1.154.009	-1.507.743
Dezernat Personal		8.876.505	12.964.680	1.352.575	-5.440.750
50	Dezernatsleitung	138.905	514.700	117.840	-493.635
51	Pastorales Personal	212.700	1.053.180	539.620	-1.380.100
52	Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	8.524.900	11.396.800	695.115	-3.567.015
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau		164.915.620	7.911.648	39.262.060	117.741.912
60	Dezernatsleitung	150.400	169.600	1.202.130	-1.221.330
61	Diözesanbauamt	62.810	651.487	23.086.870	-23.675.547
62	Liegenschaften und Zentrale Dienste	504.600	1.845.270	2.351.490	-3.692.160
63	Controlling	162.395.900	1.241.970	12.344.470	148.809.460
64	Rechnungswesen	1.798.500	540.660	133.500	1.124.340
67	Rentamt Nord	50	1.619.066	60.800	-1.679.816
68	Rentamt Süd	3.360	1.843.595	82.800	-1.923.035
Kirchengemeinden		7.742.392	29.981.000	39.922.100	-62.160.708
71	Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.147.620	29.981.000	415.500	-26.248.880
72	Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.150.000	-14.150.000
73	Schlüsselzuweisungen	0	0	12.000.000	-12.000.000
74	Sonderzuweisungen	3.562.772	0	12.695.000	-9.132.228
75	Gesamtverbände	32.000	0	661.600	-629.600
Stellenpool		0	777.800	0	-777.800
80	Bistumsleitung	0	77.100	0	-77.100
81	Pastorale Dienste	0	11.000	0	-11.000
82	Kirche und Gesellschaft	0	72.000	0	-72.000
83	Jugend	0	122.900	0	-122.900
84	Schule und Hochschule	0	451.800	0	-451.800
86	Finanzen, Verwaltung und Bau	0	43.000	0	-43.000
Gesamt		194.630.773	80.417.056	112.610.593	1.603.124



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 22	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XIX. Welttag der Kranken am 11. Februar 2011 – „Durch seine Wunden seid ihr geheilt“ (1 Petr 2, 24)	21	
Nr. 23	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – Wahrheit, Verkündigung und Authentizität des Lebens im digitalen Zeitalter	23	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 24	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011	25	
Nr. 25	Motu proprio „Omnium in mentem“ – Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	25	
Nr. 26	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. März 2011	26	
Nr. 27	Ferienauhilfen in den Sommermonaten	26	
Nr. 28	Neuer Orgelsachverständiger des Bistums	27	
Nr. 29	Misereor-Fastenaktion 2011 – „Menschenwürdig leben. Überall!“	27	
Nr. 30	Anbetungstage in Schönstatt während der Fastenzeit	28	
Nr. 31	Kircheneinrichtungsgegenstände abzugeben	28	
Nr. 32	Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	28	
Nr. 33	Exerzitien für Priester und Diakone in der Begegnungsstätte St. Georg in Weltenburg	29	
Nr. 34	Priester-Exerzitien im Kloster Helfta im November 2011	29	
Nr. 35	Totenmeldungen	29	
Nr. 36	Dienstnachrichten	30	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 22 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XIX. Welttag der Kranken am 11. Februar 2011 – „Durch seine Wunden seid ihr geheilt“ (1 Petr 2, 24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Jedes Jahr begeht die Kirche am Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, der am 11. Februar gefeiert wird, den Welttag der Kranken. Dieser Anlass ist, wie es der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. gewollt hat, eine günstige Gelegenheit, um über das Geheimnis des Leidens nachzudenken und vor allem unsere Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft feinfühlicher werden zu lassen gegenüber den kranken Brüdern und Schwestern. Wenn jeder Mensch unser Bruder ist, dann müssen um so mehr der Schwache, der Leidende und der Pflegebedürftige im Zentrum unserer Aufmerksamkeit stehen, damit sich niemand vergessen oder ausgegrenzt fühlt, denn: „Das Maß der Humanität bestimmt sich ganz

wesentlich im Verhältnis zum Leid und zum Leidenden. Das gilt für den Einzelnen wie für die Gesellschaft. Eine Gesellschaft, die die Leidenden nicht annehmen und nicht im Mit-leiden helfen kann, Leid auch von innen zu teilen und zu tragen, ist eine grausame und inhumane Gesellschaft“ (Enzyklika Spe salvi, 38). Die Initiativen und Veranstaltungen in den einzelnen Diözesen aus Anlass dieses Welttages mögen eine Anregung sein, die Sorge für die Leidenden immer effektiver zu machen, auch im Hinblick auf die festliche Begehung des Welttages, die 2013 im Marienwallfahrtsort Altötting in Deutschland stattfinden wird.

1. In meinem Herzen ist immer noch jener Moment lebendig, als ich bei meinem Pastoralbesuch in Turin in Betrachtung und Gebet vor dem Grabtuch verweilen durfte, vor jenem leidenden Antlitz, das uns einlädt, meditierend nachzudenken über den, der die Leiden der Menschen aller Orte und Zeiten auf sich genommen hat, auch unsere Leiden, unsere Schwierigkeiten, unsere Sünden. Wie viele Gläubige haben im Lauf der Geschichte

vor diesem Grabtuch gestanden, das einst den Leib eines gekreuzigten Menschen eingehüllt hat und ganz dem entspricht, was die Evangelien uns über Leiden und Tod Jesu überliefern! Ihn zu betrachten ist eine Einladung, darüber nachzudenken, was der hl. Petrus schreibt: „Durch seine Wunden seid ihr geheilt“ (1 Petr 2, 24). Der Sohn Gottes hat gelitten, er ist gestorben, aber er ist auferstanden, und gerade deshalb werden jene Wunden das Zeichen unserer Erlösung, der Vergebung und der Versöhnung mit dem Vater; sie werden aber auch ein Prüfstein für den Glauben der Jünger und für unseren Glauben: Jedesmal wenn der Herr von seinem Leiden und Tod spricht, verstehen sie es nicht, weisen es zurück, widersetzen sich. Für sie, wie auch für uns, bleibt das Leiden immer ein Mysterium, das schwer anzunehmen und zu tragen ist. Die beiden Emmausjünger gehen traurig ihren Weg aufgrund dessen, was in jenen Tagen in Jerusalem geschehen ist, und erst als der Auferstandene den Weg mit ihnen geht, öffnen sie sich einer neuen Sichtweise (vgl. Lk 24, 13–31). Auch der Apostel Thomas hat Mühe, an den Weg des erlösenden Leidens zu glauben: „Wenn ich nicht die Male der Nägel an seinen Händen sehe und wenn ich meinen Finger nicht in die Male der Nägel und meine Hand nicht in seine Seite lege, glaube ich nicht“ (Joh 20, 25). Aber vor Christus, der seine Wunden zeigt, verwandelt sich seine Antwort in ein bewegendes Glaubenszeugnis: „Mein Herr und mein Gott!“ (Joh 20, 28). Was zunächst als Zeichen des scheinbaren Scheiterns Jesu ein unüberwindliches Hindernis war, wird in der Begegnung mit dem Auferstandenen der Beweis einer siegreichen Liebe: „Nur ein Gott, der uns so liebt, dass er unsere Wunden und unseren Schmerz – vor allem den der Unschuldigen – auf sich nimmt, ist glaubwürdig“ (Botschaft Urbi et Orbi, Ostern 2007; O.R. dt., Nr. 15, 13.4.2007, S. 5).

2. Liebe Kranke und Leidende, gerade durch die Wunden Christi können wir alle Übel, die die Menschheit quälen, mit einem Blick der Hoffnung sehen. Durch seine Auferstehung hat der Herr das Leid und das Böse nicht aus der Welt genommen, aber er hat es an der Wurzel besiegt. Der Übermacht des Bösen hat er die Allmacht seiner Liebe entgegengesetzt. Er hat uns gezeigt, dass der Weg zum Frieden und zur Freude die Liebe ist. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13, 34). Christus, der Sieger über den Tod, lebt mitten unter uns. Und während auch wir mit dem hl. Thomas sagen: „Mein Herr und mein Gott!“, folgen wir unserem Meister in der Bereitschaft, das Leben für unsere Brüder hinzugeben (vgl. 1 Joh 3, 16), indem wir Boten einer Freude werden, die den Schmerz nicht fürchtet: Boten der Freude der Auferstehung.

Der hl. Bernhard sagt: „Gott kann nicht leiden, aber er kann mitleiden.“ Gott, die Wahrheit und Liebe in Person, wollte für uns und mit uns leiden; er ist Mensch geworden, um mit dem Menschen mit-leiden zu können, ganz real in Fleisch und Blut. Von da aus ist in alles menschliche Leiden ein Mitleidender, Mittragender hineingetreten; in jedem Leiden ist von da aus die consolatio, der Trost der mitleidenden Liebe Gottes anwesend und damit der Stern der Hoffnung aufgegangen (vgl. Enzyklika Spe salvi, 39).

Euch, liebe Brüder und Schwestern, wiederhole ich diese Botschaft, damit ihr durch euer Leiden, euer Leben und euren Glauben deren Zeugen seid.

3. Mit Blick auf das Treffen in Madrid im August kommenden Jahres anlässlich des Weltjugendtages 2011 möchte ich einen besonderen Gedanken an die Jugendlichen richten, insbesondere an jene, die die Erfahrung der Krankheit machen. Oft machen das Leiden, das Kreuz Jesu Angst, weil sie die Verneinung des Lebens zu sein scheinen. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall! Das Kreuz ist das „Ja“ Gottes zum Menschen, der höchste und intensivste Ausdruck seiner Liebe und die Quelle, aus der das ewige Leben entspringt. Aus dem geöffneten Herzen Jesu ist in der Tat dieses göttliche Leben geflossen. Nur er kann die Welt vom Bösen befreien und sein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe wachsen lassen, nach dem wir alle streben (vgl. Botschaft zum Weltjugendtag 2011, 3). Liebe Jugendliche, lernt, Jesus zu „sehen“, ihm zu „begegnen“ in der Eucharistie, in der er für uns wahrhaft gegenwärtig ist, so dass er zur Speise auf unserem Weg wird; erkennt und dient Jesus aber auch in den Armen, in den Kranken, in den Brüdern, die leiden und in Not sind und eure Hilfe brauchen (vgl. ebd., 4). An alle Jugendlichen, die kranken und die gesunden, richte ich erneut die Aufforderung, Brücken der Liebe und der Solidarität zu bauen, damit sich niemand einsam fühlt, sondern nahe bei Gott und Teil der großen Familie seiner Kinder (vgl. Generalaudienz, 15. November 2006).

4. Während wir die Wunden Jesu betrachten, richtet sich unser Blick auf sein heiligstes Herz, in dem sich die höchste Offenbarung der Liebe Gottes zeigt. Das heiligste Herz ist der gekreuzigte Christus, aus dessen von der Lanze geöffneten Seite Blut und Wasser strömen (vgl. Joh 19, 34). „Am Kreuz erhöht, hat er sich für uns dahingegeben aus unendlicher Liebe und alle an sich gezogen. Aus seiner geöffneten Seite strömen Blut und Wasser, aus seinem durchbohrten Herzen entspringen die Sakramente der Kirche. Das Herz des Erlösers steht offen für alle, damit sie freudig schöpfen aus den Quel-

len des Heiles“ (Römisches Messbuch, Präfation vom Hochfest des heiligsten Herzens Jesu). Besonders ihr, liebe Kranke, spürt die Nähe dieses liebevollen Herzens und schöpft mit Glauben und Freude aus dieser Quelle, indem ihr betet: „Wasser der Seite Christi, wasche mich! Leiden Christi, stärke mich! Guter Jesus, erhöre mich! In Deinen Wunden berge mich!“ (Gebet des hl. Ignatius von Loyola).

5. Zum Abschluss meiner Botschaft zum kommenden Welttag der Kranken möchte ich allen und jedem Einzelnen meine Zuneigung zum Ausdruck bringen, indem ich die Leiden und Hoffnungen mit euch teile, die ihr täglich in Einheit mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus lebt, damit er euch den Frieden und die Heilung des Herzens schenken möge. Mit ihm möge die Jungfrau Maria an eurer Seite wachen, die wir vertrauensvoll als „Heil der Kranken“ und „Trösterin der Leidenden“ anrufen. Unter dem Kreuz ist für sie die Prophezeiung Simeons Wirklichkeit geworden: ihr Mutterherz wurde durchbohrt (vgl. Lk 2, 35). Vom Abgrund ihres Schmerzes her, der Teilnahme am Schmerz ihres Sohnes ist, wird Maria befähigt, die neue Sendung anzunehmen: Mutter Christi in seinen Gliedern zu werden. In der Stunde des Kreuzes weist Jesus auf jeden seiner Jünger hin und sagt zu ihr: „Siehe, dein Sohn“ (vgl. Joh 19, 26–27). Das mütterliche Mitleid mit dem Sohn wird zum mütterlichen Mitleid mit jedem von uns in unseren täglichen Leiden (vgl. Predigt in Lourdes, 15. September 2008).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Welttag der Kranken, fordere ich auch die Verantwortlichen auf, dass sie sich immer mehr für Strukturen eines Gesundheitswesens engagieren, das den Leidenden hilft und sie unterstützt, besonders die Ärmsten und Bedürftigsten. Indem ich meine Gedanken auf alle Diözesen richte, sende ich einen herzlichen Gruß an alle Bischöfe, Priester, Gottgeweihten und Seminaristen, an die im Krankendienst Tätigen, die freiwilligen Helfer und alle, die sich mit Liebe dem Dienst widmen, die Wunden des kranken Bruders und der kranken Schwester zu pflegen und zu lindern, in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen, in den Familien: Mögt ihr im Angesicht der Kranken immer das heiligste Antlitz erkennen können, das Antlitz Christi.

Alle versichere ich meines Gebetsgedenkens und erteile jedem einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
21. November 2010,
Christkönigssonntag

Benedictus PP. XVI

Nr. 23 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – Wahrheit, Verkündigung und Authentizität des Lebens im digitalen Zeitalter

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des 45. Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel möchte ich einige Überlegungen vorlegen, die ihren Grund in einem charakteristischen Phänomen unserer Zeit haben: die Verbreitung der Kommunikation durch das *Internet*. Allgemein ist man immer mehr der Auffassung, dass heute die gerade stattfindende grundlegende Umwandlung im Kommunikationsbereich – so wie einst die industrielle Revolution durch die Neuerungen im Produktionszyklus und im Leben der Arbeiter einen tiefgreifenden Wandel in der Gesellschaft hervorrief – richtungsweisend ist für große kulturelle und soziale Veränderungen. Die neuen Technologien ändern nicht nur die Art und Weise, wie man miteinander kommuniziert, sondern die Kommunikation an sich; man kann daher sagen, dass wir vor einem umfassenden kulturellen Wandel stehen. Mit dieser neuen Weise, Information und Wissen zu verbreiten, entsteht eine neue Lern- und Denkweise mit neuartigen Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen und Gemeinschaft zu schaffen.

Es zeichnen sich Ziele ab, die bis vor kurzem undenkbar waren, die aufgrund der von den neuen Medien eröffneten Möglichkeiten Staunen hervorrufen und zugleich immer dringlicher eine ernsthafte Reflexion über den Sinn der Kommunikation im digitalen Zeitalter verlangen. Das ist besonders ersichtlich, wenn man das außergewöhnliche Potential des *Internets* und die Vielschichtigkeit seiner Anwendungen bedenkt. Wie alle anderen Schöpfungen des menschlichen Geistes müssen die neuen Kommunikationstechnologien in den Dienst des ganzheitlichen Wohls des Menschen und der gesamten Menschheit gestellt werden. Wenn sie vernünftig genutzt werden, können sie dazu beitragen, das Verlangen nach Sinn, nach Wahrheit und nach Einheit zu stillen, das die tiefste Sehnsucht des Menschen bleibt.

In der digitalen Welt heißt Informationen zu übermitteln immer öfter, sie in ein soziales Netzwerk zu stellen, wo das Wissen im Bereich persönlichen Austauschs mitgeteilt wird. Die klare Unterscheidung zwischen Produzent und Konsument von Information wird relativiert, und die Kommunikation möchte nicht nur Austausch von Daten sein, sondern immer mehr auch Teilhabe. Diese Dynamik hat zu einer neuen Bewertung des Miteinander-Kommunizierens beigetragen, das vor allem als

Dialog, Austausch, Solidarität und Schaffung positiver Beziehungen gesehen wird. Dies stößt andererseits aber auf einige für die digitale Kommunikation typische Grenzen: die einseitige Interaktion; die Tendenz, das eigene Innenleben nur zum Teil mitzuteilen; die Gefahr, irgendwie das eigene Image konstruieren zu wollen, was zur Selbstgefälligkeit verleiten kann.

Vor allem die junge Generation erlebt gerade diesen Wandel der Kommunikation mit allen Wünschen, Widersprüchen und aller Kreativität, die denen eigen sind, die sich mit Begeisterung und Neugierde neuen Erfahrungen des Lebens öffnen. Die immer größere Beteiligung in der öffentlichen digitalen Arena, die von den sogenannten *social networks* gebildet wird, führt dazu, neue Formen interpersonaler Beziehungen einzugehen, beeinflusst die Selbstwahrnehmung und stellt daher unvermeidlich nicht nur die Frage nach der Korrektheit des eigenen Handelns, sondern auch nach der Authentizität des eigenen Seins. In diesen virtuellen Räumen präsent zu sein kann Zeichen einer echten Suche nach persönlicher Begegnung mit dem anderen sein, wenn man darauf achtet, die vorhandenen Gefahren zu meiden, wie z. B. sich in eine Art Parallelwelt zu flüchten oder sich exzessiv der virtuellen Welt auszusetzen. Auf der Suche nach Mitteilung, nach „Freundschaften“, steht man vor der Herausforderung, authentisch und sich selbst treu zu sein, ohne der Illusion zu erliegen, künstlich das eigene öffentliche „Profil“ zu schaffen.

Die neuen Technologien gestatten den Menschen, sich jenseits der Grenzen von Raum und Kultur zu begegnen und so eine ganze neue Welt potentieller Freundschaften zu schaffen. Das ist eine große Chance, bedingt aber auch eine größere Aufmerksamkeit und eine Bewusstwerdung möglicher Risiken. Wer ist mein „Nächster“ in dieser neuen Welt? Besteht die Gefahr, weniger für die da zu sein, denen wir in unserem normalen täglichen Leben begegnen? Besteht die Gefahr, zunehmend abgelenkt zu sein, weil unsere Aufmerksamkeit gespalten ist und von einer Welt in Anspruch genommen wird, die „anders“ ist als die, in der wir leben? Haben wir Zeit, kritisch über unsere Entscheidungen nachzudenken und menschliche Beziehungen zu pflegen, die wirklich tief und dauerhaft sind? Es ist wichtig, sich immer daran zu erinnern, dass der virtuelle Kontakt den direkten persönlichen Kontakt mit den Menschen auf allen Ebenen unseres Lebens nicht ersetzen kann und darf.

Auch im digitalen Zeitalter ist es für jeden erforderlich, ein authentischer und nachdenkender Mensch zu sein. Im übrigen zeigt die den *social networks* eigene Dynamik, dass ein Mensch immer in das, was er mitteilt,

miteinbezogen ist. Beim Austausch von Informationen teilen Menschen bereits sich selbst mit, ihre Sicht der Welt, ihre Hoffnungen, ihre Ideale. Daraus folgt, dass es einen christlichen Stil der Präsenz auch in der digitalen Welt gibt: Dieser verwirklicht sich in einer Form aufrichtiger und offener, verantwortungsvoller und dem anderen gegenüber respektvoller Kommunikation. Das Evangelium durch die neuen Medien mitzuteilen bedeutet nicht nur, ausgesprochen religiöse Inhalte auf die Plattformen der verschiedenen Medien zu setzen, sondern auch im eigenen digitalen Profil und Kommunikationsstil konsequent Zeugnis abzulegen hinsichtlich Entscheidungen, Präferenzen und Urteilen, die zutiefst mit dem Evangelium übereinstimmen, auch wenn nicht explizit davon gesprochen wird. Im übrigen kann es auch in der digitalen Welt keine Verkündigung einer Botschaft geben ohne konsequentes Zeugnis dessen, der verkündigt. In den neuen Kontexten und mit den neuen Ausdrucksformen ist der Christ wiederum aufgerufen, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die ihn erfüllt (vgl. 1 Petr 3, 15).

Der Einsatz zugunsten eines Zeugnisses für das Evangelium im digitalen Zeitalter erfordert, dass alle besonders auf jene Aspekte dieser Botschaft achten, die eine Herausforderung an einige der für das *Web* typischen Sachgesetzmäßigkeiten darstellen können. Vor allem müssen wir uns bewusst sein, dass die Wahrheit, die wir mitzuteilen suchen, ihren Wert nicht aus ihrer „Popularität“ oder aus dem Maß der ihr gezollten Aufmerksamkeit bezieht. Wir müssen sie in ihrer Vollständigkeit nahebringen, anstatt den Versuch zu unternehmen, sie akzeptabel zu machen und sie dabei vielleicht sogar zu verwässern. Sie muss zur täglichen Nahrung werden und nicht Attraktion eines Augenblicks. Die Wahrheit des Evangeliums ist kein Objekt, das man konsumieren oder oberflächlich in Anspruch nehmen kann; sie ist ein Geschenk, das eine Antwort in Freiheit verlangt. Auch wenn sie im virtuellen Raum des Internet verkündet wird, muss sie immer in der wirklichen Welt und in Beziehung zu den konkreten Gesichtern der Brüder und Schwestern, mit denen wir das tägliche Leben teilen, Gestalt annehmen. Deshalb bleiben in der Weitergabe des Glaubens die direkten menschlichen Beziehungen immer fundamental!

Ich möchte jedenfalls die Christen dazu einladen, sich zuversichtlich und mit verantwortungsbewusster Kreativität im Netz der Beziehungen zusammenzufinden, das das digitale Zeitalter möglich gemacht hat. Nicht bloß um den Wunsch zu stillen, präsent zu sein, sondern weil dieses Netz wesentlicher Bestandteil des menschlichen Lebens ist. Das *Web* trägt zur Entwicklung von neuen

und komplexeren Formen intellektuellen und spirituellen Bewusstseins sowie eines allgemeinen Wissens bei. Auch in diesem Bereich sind wir aufgerufen, unseren Glauben zu verkünden, dass Christus Gott ist, der Erlöser des Menschen und der Geschichte, in dem alle Dinge ihre Erfüllung finden (vgl. Eph 1, 10). Die Verkündung des Evangeliums verlangt eine respektvolle und unaufdringliche Form der Mitteilung, die das Herz anrührt und das Gewissen bewegt; eine Form, die an den Stil des auferstandenen Jesus erinnert, als er sich zum Weggefährten der Jünger von Emmaus machte (vgl. Lk 24, 13–35), die er schrittweise zum Verständnis des Geheimnisses führte durch seine Nähe, durch sein Gespräch mit ihnen und dadurch, dass er feinfühlig sichtbar werden ließ, was in ihren Herzen war.

Die Wahrheit, die Christus ist, ist letztlich die vollständige und wirkliche Antwort auf jenes menschliche Verlangen nach Beziehung, nach Gemeinschaft und Sinn, das auch in der großen Beteiligung an den verschiedenen *social networks* deutlich wird. Wenn die Gläubigen für ihre tiefsten Überzeugungen eintreten, leisten sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass das *Web* nicht ein Instrument wird, das die Menschen zu Kategorien macht und sie emotional zu manipulieren sucht oder das es denen, die Einfluss haben, ermöglicht, die Meinungen anderer zu monopolisieren. Im Gegenteil, die Gläubigen sollen alle ermutigen, die bleibenden Fragen des Menschen aufrecht zu erhalten, die von seinem Verlangen nach Transzendenz zeugen und von seiner Sehnsucht nach Formen wirklichen Lebens, das wert ist, gelebt zu werden. Gerade diese zutiefst menschliche geistliche Spannung liegt unserem Durst nach Wahrheit und Gemeinschaft zugrunde und drängt uns dazu, rechtschaffen und aufrichtig miteinander zu kommunizieren.

Ich lade vor allem die Jugendlichen ein, von ihrer Präsenz in der digitalen Welt guten Gebrauch zu machen. Ich bestätige ihnen unsere Verabredung beim nächsten Weltjugendtag in Madrid, dessen Vorbereitung den Vorzügen der neuen Technologien viel verdankt. Auf die Fürsprache ihres Schutzpatrons, des heiligen Franz von Sales, bitte ich Gott für die im Kommunikationsbereich Tätigen um die Fähigkeit, ihre Arbeit stets mit großer Gewissenhaftigkeit und sorgfältiger Professionalität zu verrichten, und erteile allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
am 24. Januar 2011,
dem Gedenktag des
heiligen Franz von Sales

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 24 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt Misereor das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitgefühl mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Würzburg, 23. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 3. April 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 3. Dezember 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 367C/16773/10/08/1 Generalvikar

Nr. 25 Motu proprio „Omnium in mentem“ – Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. *Omnium in mentem* vom 26.10.2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8–10 vom 08.01.2010, ist der Wortlaut der cc. 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*) gestrichen wurde. Damit sind die eherechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen

formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 08.04.2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, – unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht – die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 08.04.2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an die Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat, Tel. 06431 295-209.

Textfassung der geänderten Canones

Lateinisch:

Textus can. 1086 § 1 Codicis Iuris Canonici sic immutatur: „Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta, et altera non baptizata, invalidum est“.

Textus can. 1117 Codicis Iuris Canonici sic immutatur: „Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit, salvis praescriptis can. 1127, § 2“.

Textus canonis 1124 Codicis Iuris Canonici sic immutatur: „Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem post baptismum recepta, altera vero Ecclesiae vel communitati ecclesiali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.“

Deutsch (nichtamtliche Übersetzung):

Der Text des can. 1086 § 1 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert: „Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katho-

lischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

Der Text des can. 1117 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert: „Die oben beschriebene Eheschließungsform muss eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, unbeschadet der Vorschriften des can. 1127 § 2“.

Der Text des can. 1124 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert: „Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

Limburg, 27. Januar 2011
Az. 325A/16586/11/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 26 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. März 2011

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1996 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. März 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 27 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

Damit in den Sommermonaten keine Heiligen Messen entfallen, ist den Priestern des Bistums die Möglichkeit gegeben, für die Zeit ihres Sommerurlaubs Seelsor-

geaushilfen in ihren Pfarreien einzusetzen. In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Mitteilungen werden schriftlich an das Sekretariat des Generalvikars gebeten. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13). Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990.

Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. Personal), Telefon 06431 295-480. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 28 Neuer Orgelsachverständiger des Bistums

Dr. Achim Seip übt seit 1. Januar die Tätigkeit als Orgelsachverständiger des Bistums beim Referat Kirchenmusik (RKM) in der Nachfolge von Prof. Eichenlaub aus.

Dr. Seip bringt für diese Tätigkeit Erfahrungen als promovierter Musikwissenschaftler, Organologe und Orgelsachverständiger des Bistums Mainz mit. Achim Seip studierte Musikwissenschaft an der Joh. Gutenberg-Universität Mainz und promovierte mit einer Arbeit über die Orgelbauwerkstatt Dreymann zum Dr. phil. Außerdem legte er am dortigen Bischöflichen Institut die C-Kirchenmusiker-Prüfung ab. Darüber hinaus absolvierte er eine Ausbildung zum EU-Fachreferenten für deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht.

Seit 1994 arbeitet Dr. Seip als Orgelsachverständiger für das Bistum Mainz (50%-Tätigkeit). Er hat einen Lehrauftrag für Orgelbau- und Instrumentenkunde an der Musikhochschule Frankfurt. Mitarbeit bei den Internationalen Orgelwochen im Kultursommer Rheinland-Pfalz, Tätigkeiten als Verlagslektor, als Referent sowie als nebenamtlicher Organist runden seine Tätigkeiten ab.

Der Orgelsachverständige ist erreichbar im Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, Tel: 06433 887-49; Fax: 06433 887-30; E-Mail: orgelsach-verstaendiger@bistumlimburg.de.

Nr. 29 Misereor-Fastenaktion 2011 – „Menschenwürdig leben. Überall!“

Die 53. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“. Damit lenkt das katholische Hilfswerk die Aufmerksamkeit auf die unwürdigen Lebensbedingungen der Menschen in den Armenvierteln der Metropolen in den Entwicklungsländern. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 53. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (13. März 2011) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Regensburger Dom St. Peter einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum neuen Hungertuch und für Jugend- und Kindergottesdienste sowie eine Früh- bzw. Spätschicht-Reihe für alle Wochen der österlichen Bußzeit.

Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue Misereor-Hungertuch: „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoth, das das Leben im Slum thematisiert. Das Hungertuch sowie zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft zum Hungertuch, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

Hängen Sie das Aktionsplakat bitte an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (10. April 2011) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren

Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2011 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen und ein Singspiel) können bestellt werden. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

Am 8. April 2011 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee. Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (9./10. April 2011)

Am 4. Fastensonntag (2./3. April 2011) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (9./10. April 2011), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel und Anja Berners, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241

442-506 oder -134, E-Mail: thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 30 Anbetungstage in Schönstatt während der Fastenzeit

Im Priester- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 6. bis 8. März 2011 (Fastenachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Ökumenisch beten für die Einheit der Christen“ geprägt. Referenten sind von evangelischer Seite Pfr. i. R. Dr. Manfred Kießig (Christusbruderschaft) und Pfr. Stephan Müller (Priesterverband).

Anmeldung im Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581.

Nr. 31 Kircheneinrichtungsgegenstände abzugeben

Das Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael in Frankfurt hat 84 helle Holzstühle kostenlos abzugeben. Kontakt: St. Michael, Zentrum für Trauerseelsorge, Butzbacher Str. 45, 60389 Frankfurt, Tel.: 069 451024, Fax: 069 467480, E-Mail: trauerseelsorge@bistum-limburg.de

Die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Villmar hat zehn Kirchenleuchten, sechs kleinere Leuchten sowie verschiedene ältere Leuchten kostenlos abzugeben. Kontakt: Kath. Pfarramt St. Peter und Paul Villmar, Peter-Paul-Str. 3, 65606 Villmar.

Nr. 32 Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation mit den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer vor Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorger.de. Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Telefon 049 71-4536.

Nr. 33 Exerzitien für Priester und Diakone in der Begegnungsstätte St. Georg in Weltenburg

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet Priesterexerzitien in der Begegnungsstätte St. Georg an:

Unter Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München, sind die Teilnehmer eingeladen, sich vom 26. September (16.30 Uhr) bis zum 30. September 2011 (9.00 Uhr) mit der Thematik „Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil – Schweigeexerzitien für Priester und Diakone“ auseinanderzusetzen.

Ein zweiter Kurs unter dem Motto „Leben mit den Gaben Gottes – Schweigeexerzitien für Priester und Diakone“ wird vom 17. Oktober (16.30 Uhr) bis zum 22. Oktober 2011 (9.00 Uhr) unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg/Münster, angeboten.

Auskünfte erteilt die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax 09441 204-137.

Nr. 34 Priester-Exerzitien im Kloster Helfta im November 2011

Das Kloster Helfta lädt für die Zeit vom 7. bis zum 11. November 2011 zu Priester-Exerzitien mit dem Thema „Mut zu einer Kirche, die Zukunft hat – ‚Tradition ist nicht Anbetung der Asche, sondern Weitergabe des Feuers‘ (Papst Johannes XXIII.)“ ein. Die Leitung hat Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg.

Informationen und Anmeldungen: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Helfta gGmbH, Lindenstraße 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 711400 oder 711461, Fax.: 03475-711444, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de.

Nr. 35 Totenmeldungen

Bischof Dr. Reinhard Pünder

Am 16. Januar 2011 verstarb in den frühen Morgenstunden nach schwerer Krankheit der hochwürdigste Herr Bischof Dr. theol. Reinhard Pünder, Bischof von Coroadá, im Alter von 72 Jahren in Coroadá (Brasilien).

Reinhard Pünder wurde am 12. Januar 1939 in Berlin-Lichterfelde geboren. Die Volksschule besuchte er von 1945 bis 1949 in Endorf/Oberbayern, wohin durch den Krieg die Familie verschlagen worden war. Dann wechselte er zunächst zum Humanistischen Gymnasium in Rosenheim und später in das des Klosters Ettal, wo er im Juni 1958 das Abitur ablegte. Anschließend begann Reinhard Pünder mit dem Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, ab 1960 studierte er als Germaniker an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und schloss dort sein Studium mit dem Doktor der Theologie ab. Die Studenten der Gregoriana wählten ihn – als ersten Nichtitaliener – zum Präsidenten ihrer Studentenorganisation. Am 10. Oktober 1964 wurde Dr. Pünder von Julius Kardinal Döpfner in Rom für unser Bistum zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Dr. Reinhard Pünder als Kaplan in Bad Schwalbach/Taunus und dann in Wiesbaden, Dreifaltigkeit. Dr. Pünder schloss sich früh der Gemeinschaft Focolare an. In diesem Kreis erreichte ihn der Ruf eines brasilianischen Bischofs, der dringend Priester für sein Bistum suchte. So ging Dr. Pünder 1972 auf eigenen Wunsch und mit Genehmigung des Bischofs von Limburg in den kirchlichen Dienst nach Brasilien. Er war Pfarrer in Palmares und später Generalvikar des dortigen Bistums. 1978 wurde Dr. Pünder von Papst Paul VI. zum Bischof des neugegründeten Bistums Coroadá ernannt. Dieses liegt im Amazonasrandgebiet in Äquatornähe, ist etwa so groß wie das Bundesland Hessen und hat ca. 400 000 Katholiken. Er empfing die Bischofsweihe am 29. Juli 1978 in Palmares, Prediger war Erzbischof Helder Camara. Über all die Jahre war Bischof Dr. Pünder seinem Heimatbistum eng verbunden.

Wir danken Herrn Bischof Dr. Reinhard Pünder für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und für seine Verbundenheit und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat.

Die Beisetzung hat am 18. Januar 2011 in Coroadá stattgefunden.

Pfarrer i. R. Kurt Wiench

Am 20. Januar 2011 verstarb Herr Geistlicher Rat Pfarrer i. R. Kurt Wiench im Alter von 98 Jahren im Ignatius-Lötschert-Haus der Barmherzigen Brüder, Horbach.

Kurt Wiench wurde am 29. Februar 1912 in Bobrek im Kreis Beuthen/Oberschlesien geboren. Nach der Grund-

schule in Bobrek besuchte er die städtische Oberrealschule in Beuthen und machte 1933 das Abitur. Nach dem Arbeitsdienst studierte er in Breslau Theologie und wurde am 20. Juli 1941 von Kardinal Bertram in Breslau zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan in Reichenbach im Eulengebirge. 1942 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen und war als Sanitäter in Russland und Frankreich eingesetzt. Kurt Wiench geriet dann in amerikanische Gefangenschaft; dabei wurde ihm die Lagerseelsorge übertragen. Nach seiner Entlassung stellte er sich dem damaligen Limburger Bischof Dr. Antonius Hilfrich für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen zur Verfügung. Als Kaplan wirkte er in Frankfurt-Fechenheim, Herz Jesu (1946 bis 1948), und Idstein, St. Martin (1948 bis 1951). Hier war ihm neben der Flüchtlingsseelsorge auch die Dekanatsseelsorge der Heimatvertriebenen anvertraut. Von 1951 bis 1958 war er Vikar in Löhnberg und in Niederahr bei Montabaur (1959 bis 1964). Zum 1. Dezember 1964 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Laurentius in Eppstein, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30. April 1978 leitete.

Auf Wunsch des Bischofs zog Pfarrer Wiench dann ins Pfarrhaus nach Waldbrunn-Hausen und betreute als Subsidiar die Waldbrunner Kirchengemeinden Hausen und Fussingen. Durch den Apostolischen Visitator der Priester von Gläubigen des ehemaligen Erzbistums Breslau, Prälat Winfried König, wurde ihm 1991 der Titel „Geistlicher Rat“ verliehen. Die Inkardination ins Bistum Limburg erfolgte 1999. Noch im hohen Alter war Pfarrer Wiench in Waldbrunn als Seelsorger eifrig tätig und kam täglich seiner priesterlichen Berufung gerne nach. 2005 übersiedelte er ins Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach und konnte dort am 20. Juli 2006 sein Eisernes Priesterjubiläum feiern.

Mit viel Geduld hat Pfarrer Wiench in den letzten Jahren sein schweres Leiden im Vertrauen auf Gott ertragen, gut umsorgt im Ignatius-Lötschert-Haus der Barmherzigen Brüder in Horbach.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Kurt Wiench für seinen vorbildlichen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am Mittwoch, dem 26. Januar 2011, in der Pfarrkirche St. Laurentius in Hausen gefeiert; anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 36 Dienstmeldungen

Priester

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main hat mit Urkunde vom 23. September 2010 Herrn Pfarrer Dr. Matthias KLOFT, Frankfurt, die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen.

Mit Termin 8. Dezember 2010 bis zum 15. Februar 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Thomas SCHMIDT, Frankfurt, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Slowakischen Kath. Gemeinde St. Gorazd in Frankfurt ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2010 hat Herr P. Kingsley OKEREKE ISch, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Nentershausen-Hundsangen, den Dienst im Bistum Limburg beendet und übernimmt eine neue Aufgabe in der Gemeinschaft der Schönstattpatres.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Adam Piotr PROROK zum Leiter der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, ernannt und ihm den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. Februar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rüdiger GUCKELSBERGER, Hadamar, die Pfarreien St. Petrus in Meudt, St. Margaretha in Hahn am See mit der Kirchengemeinde St. Margaretha in Herschbach, St. Peter und Paul in Weidenhahn und St. Josef in Niederahr übertragen.

Mit Termin 1. Februar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Anton JONIETZ, Salz, zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Meudt ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Christof MAY zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Hl. Familie in Hüttenberg und Oberkleen ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Stefan NEIS zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit Termin 15. März 2011 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Thomas BARTH auf die Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim angenommen. Gleichzeitig endet der Dienst von Pfarrer Barth als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach.

Mit Termin 15. September 2011 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried DEBUS auf die Pfarreien Maria Königin in Niedernhausen und St. Michael in Oberjosbach angenommen; Pfarrer Debus tritt zum 16. September 2011 in den Ruhestand.

Diakone

Zum 22. Dezember hat der Herr Bischof Herrn Diakon Heinz DETERING auf Vorschlag des KKV-Diözesanverbandes zum Geistlichen Beirat des KKV-Diözesanverbandes Limburg der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung ernannt.



Der Apostolische Stuhl		
Nr. 37	Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2011 – „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt!“ (vgl. Kol 2, 12)	33
Nr. 38	Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen (5. Mai 2011 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“	36
Der Bischof von Limburg		
Nr. 39	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)	38
Nr. 40	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) und Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg	38
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 41	Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	39
Nr. 42	Tabernakel und Pedalharmonium abzugeben	39
Nr. 43	Wallfahrt für Priester nach Ars	39
Nr. 44	Dienstnachrichten	39

Der Apostolische Stuhl

Nr. 37 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2011 – „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt!“ (vgl. Kol 2, 12)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. Präfation für die Fastenzeit I).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhebende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (Homilie am Fest der Taufe des

Herrn, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (Phil 2, 5), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (Phil 3, 10–11). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfahren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker“ zu nutzen (Konstitution Sacrosanctum Concilium, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. Röm 8, 11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des christlichen Lebens ist: Sie erleben die Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn – das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres – vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen.

Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (Eph 6, 12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Vergöttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (Mt 17, 1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. Hebr 4, 12), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritanische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4, 7), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntages hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden Quelle [...], deren Wasser ewiges Leben schenkt“ (V. 14), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die fähig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (V. 23) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unseren Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt.

Der Sonntag des Blindgeborenen stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“ „Ich glaube, Herr!“ (Joh 9, 35.38), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellt alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (Joh 11, 25–26). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der

Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (V. 27). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollendung in den Drei Österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osternacht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs neue dazu, unser Herz von der Last der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4, 7–10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“ verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1, 18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen – nicht bloß auf etwas Überflüssiges – lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ichbezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür,

dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12, 31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht ...“ Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern ...“ (Lk 12, 19–20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen.

In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. Mk 13, 31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. Joh 16, 22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zugrunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (Phil 3, 10), um eine tiefe Umkehr in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf

dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Machtsucht über die andern überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugestehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Brüder und Schwestern, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unserem Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan

Benedictus PP. XVI

4. November 2010

Nr. 38 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen (5. Mai 2011 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das Päpstliche Werk für Priesterberufe ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9, 36–38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Ab-

schnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10, 9). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6, 12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4, 19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13, 1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28, 19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12, 24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12, 49–50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erken-

nen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13, 35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören;

zu begreifen, dass das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchlos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret Christus Dominus, 15). Der Herr braucht euere Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret Optatum totius, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen Humus für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (ebd.) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum

Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, daß sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (ebd.).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewusster Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
15. November 2010

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI.

ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. Januar 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. April 2011, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsüblich Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, den 4. Februar 2011 Dr. Franz Kaspar
Az. 608B/18510/11/01/1 Generalvikar

Nr. 40 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) und Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

§ 6 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) vom 23.11.1977 (Amtsblatt 1977, S. 559), zuletzt geändert am 28.08.2008 (Amtsblatt 2008, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg vom 24.11.1977 (Amtsblatt 1977, S. 573), zuletzt geändert am 1.12.2006 (Amtsblatt 2006, S. 310), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „sind weder wahlberechtigt noch wählbar“ durch die Wörter „sind nicht wahlberechtigt“ ersetzt.

Limburg, den 17. Februar 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 603H/18480/11/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 41 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Finanzamt Paderborn hat dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen neuen Freistellungsbescheid für die Dauer von drei Jahren ausgestellt:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn; Finanzamt: Paderborn; Steuernummer: 339/5794/0212; Freistellungsbescheid vom 31.01.2011; Veranlagungszeitraum: 2007–2009; Zweck: kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Nr. 42 Tabernakel und Pedalharmonium abzugeben

Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Frankfurt-Riederswald hat abzugeben:

- einen Tabernakel mit Holzkern, Stoffkern mit Vorhang. Das Schloss ist einfach, die Frontplatte aus Metall, belegt mit bunten Glaselementen;
- ein Pedalharmonium mit 10 Registern und 4 Kombinationen, funktionsfähig und abschließbar.

Der Transport hat der Erwerber vorzunehmen. Informationen erteilt die Katholische Kirchengemeinde

Heilig Geist, Schöfflestr. 19, 60386 Frankfurt, Tel.: 069 9421720, E-Mail: sekretariat@heiliggeist-riederswald.de.

Nr. 43 Wallfahrt für Priester nach Ars

In Vorbereitung auf die große Heilig-Rock-Wallfahrt 2012 in der Bistumsstadt Trier lädt die Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney (Hl. Pfarrer von Ars) im Bistum Trier vom 16. Mai bis zum 20. Mai 2011 zu einer Wallfahrt für Priester nach Ars ein.

Die Unterkunft ist das Zentrum der Priestergemeinschaft in Ars. Bestandteil der Wallfahrt sind Betrachtungen des Leben des Heiligen Pfarrers sowie Ausflüge nach Lyon und Dardilly, dem Geburtsort des Heiligen. Weitere Stationen sind Paray-le-Monial, der große Wallfahrtsort des Herzens Jesu in Burgund, und ein Besuch von Cluny.

Die Pilgergruppe wird am letzten Tag ihrer Reise auf dem Rückweg von Ars die Reliquie des Herzens des Heiligen Pfarrers mitbringen. Diese wird von Freitagabend bis Samstagmittag in der Jesuitenkirche in Trier ausgestellt sein.

Auskunft und Anmeldung: Pfarrer Heinrich Ant, Kath. Pfarramt Barweiler, Hauptstraße 19, 53534 Barweiler, Tel. 02691 7116, E-Mail: pfarramt-barweiler@hocheifel.de.

Nr. 44 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 25. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Rektor Dr. Stefan SCHOLZ, Frankfurt, zum Geistlichen Berater im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Frankfurt beauftragt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof aufgrund des Exkardinationsschreibens des Erzbischofs von Kosice/Slowakei vom 2. Dezember 2010 Pfarrer Dr. Peter SOLTES gem. c. 267 CIC in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 1. Februar 2011 wird Herr Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI, Limburg, als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % im Pastoralen Raum Dietkirchen eingesetzt; mit weiteren 50 % ist Pfarrer Majewski nach wie vor im Offizialat sowie in der JVA Diez eingesetzt.

Mit Termin 16. Februar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan i. Studium Pe-

ter CELUCH zum Pfarrverwalter für die Sklowakische Katholische Gemeinde St. Gorazd in Frankfurt/Main ernannt.

Mit Termin 20. Februar 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Benedicto U. POLA OC mit der pastoralen Betreuung der philippinischen Katholiken im Bistum Limburg beauftragt.

Mit Termin 1. März 2011 wird P. Hartwig HUCKLE OFM, Kloster Marienthal/Rheingau, als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % im Pastoralen Raum Oestrich-Winkel eingesetzt.

Mit Termin 13. März 2011 wird Msgr. Dr. Cherian KANJIRAKOMPIL, Diözese Kothamangalam/Indien, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Wiesbaden-Biebrich eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gereon REHBERG zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt.

Mit Termin 1. März 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Martin WEBER zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Hadamar ernannt.

Mit Termin 13. März 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Knud Willi SCHMITT, Wiesbaden, zusätzlich zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Biebrich ernannt.

Mit Termin 13. März 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Knud Willi SCHMITT, Wiesbaden, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien, Herz Jesu und St. Kilian in Wiesbaden-Biebrich ernannt.

Mit Termin 1. April 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Hl. Geist und Liebfrauen in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. April 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, die Pfarreien St. Franziskus in Kelkheim und St. Dionysius in Kelkheim-Münster – mit der Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach – übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Kelkheim-Fischbach-Liederbach ernannt.

Mit Termin 31. August 2011 hat der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag (Dienstumfang: 50 %) für P. Sascha-Philipp GEISLER SAC, Limburg, gekündigt.

Mit Termin 31. August 2011 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Michael M. MAURER auf die Pfarreien St. Michael in Sinn und Hl. Geist in Bicken angenommen. Pfarrer Maurer tritt zum 1. September 2011 in den Ruhestand.

Weitere Dienstinrichten

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2015 hat der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, Herrn Johannes MÜLLER-RÖRIG zum Beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier ernannt.

Mit Wirkung vom 24. November 2010 für die Dauer von fünf Jahren hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Herrn Udo KOSER zum Beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Bonn (zweite Instanz) ernannt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 45	„Zuversicht bewahren – Zukunft gewinnen“ – Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 2011	Nr. 47	Profanierung 45
Nr. 46	Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 27. März 2011	Nr. 48	Exerzitienangebote im Bistum Limburg 45
		Nr. 49	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch im August 2011 45
		Nr. 50	Totenmeldung 46
		Nr. 51	Dienstnachrichten 46
		Nr. 52	Änderungen im Schematismus 46

Der Bischof von Limburg

Nr. „Zuversicht bewahren – Zukunft gewinnen“ – Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

In sieben Wochen, am 1. Mai, wird Papst Johannes Paul II. selig gesprochen. Das Zeugnis seines Glaubens hat die Welt verändert. Er, der fest in Gott gegründet war, hat irdische Ideologien zum Einstürzen gebracht. Sein Mut hat Machthaber erschrecken lassen. Seine Zuversicht hat Menschen in die Freiheit geführt. Schon unmittelbar nach seiner Wahl zum Papst hat sein Auftreten die Menschen in den Bann gezogen.

Später konnte man erfahren, dass zwischen dem ersten Auftritt des gerade gewählten neuen Papstes und seiner Verkündigung am nächsten Tag Stunden tiefster Gottesbegegnung gelegen haben. Die Journalisten staunten, wie die kurze Verlegenheit bei der ersten Begegnung mit den Menschen auf dem Petersplatz buchstäblich ‚über Nacht‘ verflogen war. Aus dem Schrecken über die Wahl, die auf ihn gefallen war, ging ein gestärktes Herz mit offenen Armen und strahlendem Blick hervor. Die Menschen spürten gleich: Hier spricht jemand von Gott, der etwas zu sagen hat: *„Habt keine Angst! Öffnet eure Herzen für Christus! Lasst euch nicht entmutigen!“*

Papst Johannes Paul II. konnte so sprechen, weil er in seinem Leben Bedrängnis erlebt und überwunden hatte. Er wusste, dass Grenzen im Leben die Kraft des Glaubens wecken können. Dieser Erfahrung dürfen auch wir heute trauen.

Die Kirche ist heute wieder in Bedrängnis. Das vergangene Jahr mit den leidvollen Missbrauchsfällen hat uns bitter gezeigt, wie aus ihrem Inneren schlimme Verfehlungen und Verletzungen kommen können. Wir spüren, wie sehr diese Belastungen unsere Glaubwürdigkeit nachhaltig in Frage stellen. Viele Menschen machen sich Sorgen um die Zukunft unserer Kirche.

Auch unser Bistum wird herausgefordert. Die Entwicklungen in unserer Gesellschaft wirken sich aus auf die Weitergabe des Glaubens und das Leben in unseren Gemeinden. Viele Menschen bewegen die aktuellen Veränderungen in der Pastoral. Nicht wenige haben Angst, dass in den ‚Pfarreien neuen Typs‘ die Nähe der Kirche zu den Menschen vor Ort verloren gehen könnte.

Mit Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, teile ich diese Sorgen. Sie machen mich zugleich sensibel, alles zu tun, was eine ‚nahe Kirche‘ unter veränderten Umständen auch in Zukunft ermöglicht. Viele von Ihnen haben mutig und offen Ihre Fragen und Ihre Ängste geäußert. Dafür danke ich Ihnen. Bei allen derzeitigen Zumutungen möchte ich Sie ermutigen, die Zuversicht nicht zu verlieren und auf Gottes Zutrauen zu bauen. Wo Bedenken zu Stimmungen werden, gibt es die Gefahr, den Blick dafür zu verlieren.

Der Blick in die Heilige Schrift und in die Geschichte der Kirche kann uns in unserer Skepsis entlasten. Der Hebräerbrief des Neuen Testaments ist ein Dokument für Christen in der Diaspora. Der Verfasser hat die Situation von Glaubenden in innerer und äußerer Zerstreuung vor Augen. Er macht ihnen Mut zur Treue, indem er ihnen die Zusage des Evangeliums in Erinne-

rung ruft. Er weiß um die Gefährdung des Glaubens in Zeiten des Zweifels und mahnt die Gemeinde: *„Werft also eure Zuversicht nicht weg, die großen Lohn mit sich bringt“* (Hebr 10, 35).

In diesem Brief der Bibel zeigt sich: Es sind die Widrigkeiten im Leben, in denen sich die Kraft des Glaubens und der Hoffnung bewährt. Zuversicht beginnt damit, Jesus Christus gerade dann treu zu bleiben, wenn Christen in Bedrängnis sind, wenn uns der Wind ins Gesicht weht und das Selbstbewusstsein schwindet. Zuversicht bewahren, um Zukunft zu gewinnen, erfordert drei Haltungen:

I. Der Resignation entgegentreten

Wo Verfehlungen und Veränderungen gegenwärtig viele verärgern, gibt es die Versuchung, zu resignieren. Es schmerzt mich zu sehen, dass Christen auf Distanz zur Kirche gehen oder ihr gar den Rücken kehren. Wer heute geht, fehlt morgen, wenn es darum geht, die Zukunft zu gestalten, die Gott seiner Kirche zgedacht hat. Wer in der Bedrängnis bleibt, bezeugt Zuversicht. Im Blick auf unser eigenes Leben vergessen wir nicht, wer an unserer Seite geblieben ist, als andere gegangen sind. Wer heute geht, übersieht die Wurzeln, die die Kirche auch in kritischen Zeiten tragen. Wer heute bleibt, bekennt, dass in Veränderungen Neues wachsen kann.

Bei einer Wanderung im Bayerischen Wald ist mir diese Wahrheit bewusst geworden. Dort sieht man an vielen Stellen, wie der Borkenkäfer und der saure Regen über die Jahre ganze Fichtenwälder zerstört haben. Alle Versuche der Förster, diese Wälder zu retten, sind gescheitert, so dass man sich dazu entschlossen hatte, der Natur die Entscheidung zu überlassen. Was sich dann ereignete, verblüffte und erfreute die Fachleute und Wanderer gleichermaßen: Eine Pflanzenwelt begann zu wachsen, längst verloren geglaubte Sträucher, Blumen und Bäume kamen wieder zum Vorschein und bereicherten die ganze Landschaft. Wo äußerlich ein Waldsterben große Flächen zu ruinieren schien, ist aus dem Inneren der Erde ein neuer, blühender Garten entstanden. Diesen Eindruck vor Augen, kommt mir das Wort des Propheten Jesaja in den Sinn: *„Neues kommt zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“* (Jes 43, 19). Unter der Brache mancher Resignation schlummert Gottes Inspiration!

Wo Volkskirche stirbt, wo manche davonlaufen möchten, brauchen wir die, die bleiben und wiederkommen. Wir brauchen Zeugen, die sehen, was in dieser Zeit der

Kirche von Gott her keimt. An diesem Scheitelpunkt hilft die Haltung des Hebräerbriefes: *„Glaube aber ist: Feststehen in dem, was man erhofft, Überzeugtsein von Dingen, die man nicht sieht“* (Hebr 11, 1).

Wo die Kirche scheinbar am Boden liegt, kommt sie wieder auf die Beine, wenn wir uns auf ihren Ursprung besinnen und diese Orientierung zur Botschaft für die Zukunft wird. Der Dialog, den wir anstreben, braucht zuerst das Gespräch mit Gott. So werden wir erst befähigt, in seinem Geist miteinander zu sprechen. Resignation wandelt sich in Motivation, wo Dialog in der Kirche eine andere Gestalt bekommt als Debatten oder Diskussionen. Wenn wir mit Gott sprechen und ihn zu uns sprechen lassen, erhält der Dialog in der Kirche eine andere Gestalt: Er wird zum Miteinander um der Frohen Botschaft willen. Gottes Wort wandelt unser gemeinsames Hören in ein gemeinsames Wollen, das die Kirche bewegt. Dialog ist heilsam, wo er im Sinne des Hebräerbriefes geführt wird, der uns ermutigt: *„Darum macht die erschlafften Hände wieder stark und die wankenden Knie wieder fest, und ebnet die Wege für eure Füße, damit die lahmen Glieder nicht ausgerenkt, sondern geheilt werden“* (Hebr 12, 12).

In den pastoralen Pilotprojekten unseres Bistums haben die Kundschafterinnen und Kundschafter in den sechs pastoralen Räumen vor allem diese Einsicht gewonnen: Bereitschaft zur Bewegung braucht zuerst die Besinnung auf das Wesen unseres Glaubens. Die Stimmung verändert sich, wo Gottes Stimme mehr Raum bekommt. Bewegung kommt in Gang, wo der Einzelne im Glauben gestärkt und ermutigt wird. Darüber wächst in allem schmerzlichen Wandel die geteilte Zuversicht: *„Gott nimmt uns nichts! Er gibt uns alles!“* (Papst Benedikt XVI.).

II. Im Glauben auftreten

Von der äußeren Gestalt der Kirche kann viel wegbrechen und sich darin zugleich ein innerer Aufbruch verbergen. Dies vermittelt sich mir im Blick auf das Zeugnis von Bischof Peter Joseph Blum an unserem Wallfahrtsort Marienthal im Rheingau. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Kirchengebäude dort in der Folge der Säkularisation zur Ruine wird, wächst inmitten der Trümmer eine Linde. Schon bald überragt sie mit ihren Zweigen wie ein Dach den zum Steinbruch verkommenen Kirchenraum.

Es ist die Zeit, in der die Kirche unter manchem äußeren Zusammenbruch innerlich neu zu wachsen beginnt. Schon als Kind kommt der spätere Bischof Blum oft an

diesen Ort und sieht in diesem Lindenbaum ein Bild für die Zukunft des Glaubens. Hier findet er im Gebet seine Berufung zum Priestertum. Hier begreift er, dass der Aufbau des Reiches Gottes die Liebe und Treue zur Kirche gerade in kritischen Zeiten einschließt. Hier wird ihm bewusst, was die Menschen seiner Zeit am dringendsten brauchen: eine Vergewisserung des Glaubens und die Befähigung zum persönlichen Zeugnis. Bischof Blum weiß: Wo die Kirche geistlicher wird, wird sie zugleich göttlicher und menschlicher.

Die Botschaft Bischof Blums hat eine Bedeutung für die Herausforderungen unserer Zeit. ‚Nähe vor Ort in der Pastoral‘ braucht zuerst die Befähigung von Gläubenden, persönlich Auskunft zu geben über die Hoffnung, die uns erfüllt. Im Glauben auftreten bedeutet, davon zu sprechen, wo unser Glaube getragen hat. Menschen zu befähigen, mit Gott und von Gott zu sprechen, ist eine Investition in die Zukunft unserer Kirche. Deshalb brauchen wir in unserem Bistum eine Schule des Glaubens, des Gebetes und der Gemeinschaft. Am Tag der Pfarrgemeinderäte in der Kreuzwoche dieses Jahres wollen wir sie aus der Taufe heben.

Wir möchten dem Beispiel von Bischof Peter Joseph Blum folgen, der in einer kritischen Stunde der Kirchengeschichte der Vertiefung des Glaubens den Vorrang gegeben hat, um sich den Fragen seiner Zeit besser stellen zu können. Diese Initiative möchte vermitteln, wie Kirche nahe bei Gott und damit näher bei den Menschen sein kann. In der Gotteskrise unserer Zeit braucht es diesen Ansatz, damit die Kirche zu einem neuen inneren Aufbruch findet.

Diese Schule des Glaubens, des Gebetes und der Gemeinschaft soll deshalb den Namen „Bischof-Blum-Kolleg“ erhalten. Ich wünsche mir, dass es einen Beitrag leisten kann zur Persönlichkeitsbildung von Christen. Denn unsere Zeit verlangt einen Glauben aus Einsicht und Entscheidung. Das Bischof-Blum-Kolleg soll sich mit vielen guten Initiativen und Einrichtungen in unserem Bistum, die diesem Ziel dienen, vernetzen und auf sie verweisen. Es versteht sich als ein Ort der Bestärkung in der Berufung, die der Hebräerbrief anspricht: *„Wir aber gehören nicht zu denen, die zurückweichen und verlorengehen, sondern zu denen, die glauben und das Leben gewinnen“* (Hebr 10,39).

III. Für die Menschen eintreten

Bei meinen Visitationen in den Bezirken unseres Bistums beeindruckt mich immer wieder, wie viele Christen haupt- und ehrenamtlich in der Caritas engagiert

sind. Hier zeigt sich, wie nahe der Glaube am Leben ist, wo Gott zur Motivation wird, für den Menschen einzutreten. Ich danke allen, die in dieser Solidarität der Botschaft Jesu in unserer Zeit Herz und Hände geben.

Glaubwürdig sind wir als Kirche, wo wir begreifen, dass der Mensch der Weg der Kirche ist. So hat es uns Papst Johannes Paul II. in seinem ersten Lehrschreiben ans Herz gelegt: *„Da also der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen, muss sich die Kirche unserer Zeit immer wieder neu die Situation des Menschen bewusst machen“* (Redemptor hominis, Art. 6).

Nähe vor Ort braucht deshalb zuerst Christen, die Gott sehen, wenn sie den Menschen anschauen und für Gott einen Weg spüren, wenn sie sich an die Seite der Menschen stellen. Solche Weggefährtschaft ist bahnbrechend! Sie beginnt mit dem Mut, einen ersten kleinen Schritt zu wagen.

Beim koptischen Patriarchen Schenuda III. findet sich eine eigenwillige und doch anregende Auslegung vom Zug Israels durch das Rote Meer. Er erzählt, dass die Wassermassen erst in dem Moment beiseite getrieben wurden und den Weg freigaben, als Moses seine rechte Zehenspitze ins Wasser tauchte. Nicht dessen ausgestreckte Hand, sondern der tastende Fuß bewirkt den spürbaren Fortschritt. Das Wasser fließt beiseite und gibt dem Volk Israel den Weg für den Exodus trockenen Fußes frei. Im Rückblick begreift das Volk Israel Gottes Initiative und Moses stimmt das Danklied an: *„Gott, du lenktest in deiner Güte das Volk, das du erlöst hast“* (Ex 15,13).

Die Berührung mit den Nöten der Menschen wird zur Begegnung mit Gott. Wege in die Zukunft unseres Glaubens entstehen, wo Kirche an die Seite derer tritt, die allein nicht weiter wissen. Fluten werden zu Fährten, wo Menschen in der Einsamkeit des Lebens Geleit aus dem Glauben bekommen. Die Hand, die Christen im Hospiz bei Sterbenden halten, verweist auf den Gott, der das Leben vor dem Untergang rettet und die Kirche in seine Zukunft trägt. Wer solche Wege mitgeht, kann davon sprechen, wie Gott in Zeiten der Krise in Einzelnen eine Zuversicht weckt, die auch für Andere zur Kraft werden kann. Wege durch manche Wasser der Bedrängnis brauchen den Schulterchluss, den der Hebräerbrief empfiehlt: *„Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“* (Hebr 10,24).

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Herausforderungen, denen wir als Kirche gegenwärtig ausgesetzt sind, verlangen einen festen und tiefen Glauben. Die Zukunftsfragen, die in unserer Kirche gestellt werden, brauchen den Blick auf Gott und die Berührung mit dem Ursprung unseres Glaubens. Die Österliche Bußzeit ist Gottes Einladung, das Wort des Hebräerbriefes als Wegweisung auf Ostern hin zu begreifen: „Denn an Christus haben wir nur Anteil, wenn wir bis zum Ende an der Zuversicht festhalten, die wir am Anfang hatten“ (Hebr 3, 14). Sie wiederzufinden, trägt einen österlichen Stimmungswechsel in die Kirche.

In einigen Monaten wird Papst Benedikt XVI. unser Land besuchen. Dieses Ereignis soll für die Kirche in Deutschland zu einem großen Impuls werden. Ich vertraue darauf, dass die Vergewisserung unseres Glaubens wieder vorrangig wird. Denn wo Glaube ist, da wächst Zuversicht und Zukunft. Diese Ausrichtung ist das Gebot der Stunde. Papst Benedikt XVI. ruft sie uns in Erinnerung: „Hab Mut, es mit Gott zu wagen! Versuch es! Hab keine Angst vor ihm! Lass dich für Gott gewinnen, dann wirst du sehen, dass gerade dadurch dein Leben weit und hell wird, nicht langweilig, sondern voll unendlicher Überraschungen, denn Gottes unendliche Güte erschöpft sich niemals!“

Liebe Schwestern und Brüder, diese Gewissheit aus unserem Glauben möge Sie in bangeren Zeiten des Umbruchs erfüllen, „denn er, der die Verheißung gegeben hat, ist treu“ (Hebr 10, 23). Dazu segne Sie alle auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria und des Hl. Georg der dreieine Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, zum 1. Fastensonntag + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 46 Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 27. März 2011

Liebe Schwestern und Brüder in den Bistümern von Rheinland-Pfalz,

die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes sind am 27. März 2011 aufgerufen, den 16. Landtag zu wählen. Für die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unseres Landes werden auch in den nächsten fünf Jahren wichtige Entscheidungen zu treffen sein. Durch die Beteiligung an der Wahl kann jeder Wähler die politischen Lösungen be-

einflussen. Daher bitten wir alle katholischen Christen, wählen zu gehen und durch eine kluge, besonnene und verantwortungsbewusste Wahlentscheidung die eigene politische Mitverantwortung wahrzunehmen.

Die Wählerinnen und Wähler erwarten von den Parteien im Wahlkampf erkennbare, unterschiedliche politische Auffassungen und Ziele, aber auch, dass diese nach den Wahlen Bestand haben. Natürlich ist es in einer Mehrparteien-Demokratie auch notwendig, Kompromisse zu finden und gegebenenfalls auf die uneingeschränkte Durchsetzung eigener Ziele zu verzichten.

Bei der Vielzahl von politischen Zielen sowie bei vielen Gründen und Motiven der Wahlentscheidung des Einzelnen sollten nach unserer Auffassung folgende Überlegungen mitbedacht werden:

Nachhaltige und gerechte Lösungen für die anstehenden Probleme können nur auf der Grundlage einer festen Wertordnung gefunden werden, die das Grundgesetz und die rheinland-pfälzische Verfassung bieten. Die katholische Soziallehre enthält zusätzliche Kriterien wie Personalität, Solidarität und Subsidiarität aber auch Soziale Gerechtigkeit und Gemeinwohl, die auch in den nächsten Jahren bei der Suche nach Lösungen Orientierung geben können.

Zu einer Kultur der Menschenwürde gehört vor allem der Schutz des menschlichen Lebens. Er gilt für jede Lebensphase und insbesondere dann, wenn der Mensch am schwächsten ist. Er gilt von der Zeugung, der Schwangerschaft bis zur Pflege im Alter, zur Sterbebegleitung und zum Lebensende.

Unser Augenmerk gilt weiterhin Ehe und Familie. Diese zu fördern und zu stützen sowie insbesondere die Eigenverantwortung zu stärken, bleibt eine politische Aufgabe. Dabei ist es notwendig, die Gefahr von Familienarmut abzuwenden bzw. zu verringern, für die Familien allgemein gute Bedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, das Wohl der Kinder zu sichern, ohne dabei die Interessen der Eltern zu übersehen.

Arbeitslosigkeit ist eine zentrale Quelle von Armut – sie trifft Familien, junge wie auch ältere Menschen und schließt sie von wichtigen Teilen gesellschaftlichen Lebens aus. Die Politik sollte alles unternehmen, womit die bedrückende Situation der Arbeitslosigkeit nachhaltig verbessert werden.

Eine gute Bildung ist für alle jungen Menschen notwendig. Sie schafft die Voraussetzung, für sich selbst Verant-

wortung zu übernehmen und sein Leben eigenständig zu gestalten. Gleichzeitig ermöglicht und stärkt sie die Mitarbeit am Gemeinwohl. Bildungs- und Chancengerechtigkeit sind wichtige Maßstäbe für die Weiterentwicklung unseres Bildungs- und Erziehungswesen.

Auch das allgemeine Ziel der Generationengerechtigkeit darf nicht übersehen werden. Sie bedeutet den Erhalt einer Umwelt, die zukünftigen Generationen gute Lebensbedingungen ermöglicht. Sie bedeutet aber auch, unseren Kindern und Kindeskindern nicht über Gebühr materielle und finanzielle Belastungen zu hinterlassen.

Neben dieser staatlichen Solidarität für alle, mit der Zielsetzung, dass niemand durch das soziale Netz fällt, bedarf es auch weiterhin einer unmittelbaren Solidarität zwischen den Bürgern. Diese wurzelt für uns Christen im Gebot der Nächstenliebe, die aus der Gottesliebe ihre Kraft schöpft. Wo allerdings der Einzelne, die Familie, aber auch die kleine Gruppe eine Unterstützung braucht, muss es vor allem um eine Hilfe zur Selbsthilfe gehen.

Wir wenden uns insbesondere an die jungen Mitmenschen, die zum ersten Mal zur Wahl aufgerufen sind: Nutzen Sie die Chance, mit Ihrer Stimme Einfluss auf die Politik unseres Bundeslandes zu nehmen.

Unser Dank gilt den Abgeordneten des bisherigen Landtags, die für menschliche Werte und Überzeugungen eingetreten sind. Unser Land braucht auch weiterhin Frauen und Männer, die sich in Verantwortung vor Gott und den Menschen im nächsten Landtag engagieren und so dem Gemeinwohl dienen. Sie bedürfen der Unterstützung durch die Wählerinnen und Wähler.

Limburg, den 14. März 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

(Vorstehendes Bischofswort wurde den Gemeinden vorab zur Kenntnis gegeben.)

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 47 Profanierung

Mit Termin 15. März 2011 wurde nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 1238 § 1 CIC der Altar und gemäß c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im Kolpinghaus Frankfurt, Lange Str. 26, 60311 Frankfurt, für profan erklärt.

Nr. 48 Exerzitenangebote im Bistum Limburg

Exerzitenangebote der Exerziten- und Bildungshäuser im Bistum Limburg können auf der Bistumsseite www.bistumlimburg.de über „Leben und Glauben“ > „Geistliches Leben“ > „Exerziten“ oder direkt über www.exerziten.info aufgerufen werden. Jahresprogramme der jeweiligen Häuser, die neben Exerzitenkursen weitere Angebote enthalten, können über die folgenden Adressen angefordert oder über die jeweilige Internetseite aufgerufen werden:

- Exerzitenhaus – Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel.: 06192 9904-0, Fax: 06192-9904-39, Website: www.exerzitenhaus-hofheim.de
- Exerziten- und Bildungshaus der St. Vinzenz Pallotti Stiftung, Postfach 2027, 65542 Limburg, Tel.: 06431 2009-555, Fax: 06431 2009-556, Website: www.exerziten-bildungshaus-limburg.de
- Exerziten- und Bildungshaus Kloster Tiefenthal, Schlangenbader Straße 22, 65344 Eltville-Martinsenthal, Tel.: 06123 7960, Fax: 06123 796143, Website: www.Kloster-Tiefenthal.de

Das Referat Exerziten im Dezernat Pastorale Dienste wird wahrgenommen durch P. Norbert Lammers OFM, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel.: 06192- 9904-21, E-Mail: norbert.lammers@franziskaner.de.

Nr. 49 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch im August 2011

Die Priester der Schönstattbewegung laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten auf einen dreitägigen Pilgerweg nach Xanten zum Grab Karl Leisners ein. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Auf dem Programm stehen die Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, das Haus der Familie Leisner in Kleve, das Märtyrerkrypta und das Grab des Seligen in Xanten. Bestandteil werden geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Heilige Messen und Gebete um Priesterberufungen. Der tägliche Pilgerweg zu Fuß beträgt 15 bis 25 km (Teilstück im Schlauchboot), Begleitung und Transfers mit PKW. Alle Übernachtungen erfolgen im Schönstatt-Zentrum Oermters Marienberg (Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845 6721).

Beginn ist am Dienstag, den 9. August 2011, um 18.00 Uhr mit Abendessen, Ende am Samstag, den 13. August 2011, nach dem Frühstück. Die Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung betragen 130 Euro (für Studenten 65 Euro).

Anmeldung bis 17. Juli 2011 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804 8497 oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel 09747 242, Fax -930715, armin.haas@gmx.de.

Nr. 50 Totenmeldung

Am 25. Februar 2011 verstarb Herr Pfarrer i.R. Dieter Thon im Alter von 66 Jahren in Hüttenberg-Volpertshausen.

Dieter Thon wurde am 19. Februar 1945 in Bad Homburg geboren. Er besuchte die Volksschule in Oberursel-Süd, das Gymnasium in Oberursel und erhielt am 16. Februar 1965 das Reifezeugnis. Es folgte das Studium der Philosophie und Theologie an unserer Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und am Oscott-College in Sutton Coldfield, Warwickshire/England. Weihbischof Walther Kampe weihte ihn am 5. Dezember 1971 im Hohen Dom zu Limburg zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Dieter Thon als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Sebastian in Frankfurt (1972) und als Kaplan in Elz, St. Johannes der Täufer (1972 bis 1975). Von 1975 bis 1983 war er in der Militärseelsorge tätig; mit Wirkung vom 30. Januar 1976 wurde er zum Militärpfarrer ernannt und für die Dauer von acht Jahren in das Amt des katholischen Standortpfarrers Wetzlar berufen.

Zum 1. Oktober 1983 übertrug Bischof Dr. Franz Kamphaus unserem Mitbruder Pfarrer Dieter Thon die Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar. Damit wurde Wetzlar zum zweiten Male ein wichtiger und prägender Ort in seinem Leben als Priester. Zum 1. Mai 1996 wurden ihm die Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen anvertraut. Bis zu seinem Verzicht und seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Februar 2010 wirkte er in diesen Gemeinden und war knapp ein Jahrzehnt (von Juli 2000 bis Februar 2010) stellvertretender Dekan des Dekanates Montabaur. Der Wechsel aus einer Pfarrei in der Diaspora in einen volksgemeinnützigen pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien im Westerwald gelang ihm nicht zuletzt dank seiner ausgeprägten musikalischen Fähigkeiten. Bei Kirchenchören und Musikvereinen war Pfarrer Thon sehr geschätzt. Neben seinen vielfältigen seelsorglichen Diensten setzte er in dieser Zeit als Präses der Frauengemeinschaft und in der Seniorenarbeit Schwerpunkte, die von den beteiligten Gruppen dankbar angenommen wurden.

Mit dem aus gesundheitlichen Gründen bedingten Eintritt in den Ruhestand wählte Pfarrer Thon Hüttenberg-Volpertshausen im Bezirk Wetzlar zu seinem Ruhesitz und kehrte damit in die Gegend zurück, in der er die meisten seiner Priesterjahre tätig war. Auch in dieser Zeit wurde er, wie die Jahrzehnte davor, nicht müde, die Botschaft Jesu in die Lebenswirklichkeit der Menschen zu tragen und ihnen Lebenshilfe aus dem Glauben zu vermitteln.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Dieter Thon, für seinen vorbildlichen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und Pfarreien, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am Montag, 7. März 2011, in der Pfarrkirche St. Walburgis in Wetzlar gefeiert; anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Dieter Thon, für seinen vorbildlichen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und Pfarreien, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am Montag, 7. März 2011, in der Pfarrkirche St. Walburgis in Wetzlar gefeiert; anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

Nr. 51 Dienstnachrichten

Priester

Für den Zeitraum vom 15. bis zum 31. März 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Josef PETERS, Kelkheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Franziskus in Kelkheim und St. Dionysius in Kelkheim-Münster mit der Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach ernannt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. März 2011 hat der Herr Bischof Herrn OStD i. K. Andreas VON ERDMANN bis auf Weiteres die kommissarische Leitung des Dezernates Bildung und Kultur im Bischöflichen Ordinariat übertragen.

Nr. 52 Änderungen im Schematismus

S. 239 und S. 365:

Bei Pfarrer i.R. Wilfrid Bandel ist die Anschrift wie folgt zu ändern: Pro Seniore Residenz, Kastanienstr. 2–4, 56112 Lahnstein, Telefon 02621 179-0.

S. 245:

Die Telefon- und Faxnummer der Pfarrei St. Florin in Strüth sind wie folgt zu ändern: Telefon 06775 98083, Telefax 06775 98084.

S. 254:

Die E-Mail-Adresse ist wie folgt zu ändern: kathkirche.
breithardt@t-online.de.



Der Bischof von Limburg

Nr. 53	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011	49
Nr. 54	Empfehlung zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene	50
Nr. 55	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	50
Nr. 56	Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – § 40 b AVO, Anlage 22 zur AVO, VR 2: Praktikantinnen und Praktikanten	53
Nr. 57	Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – Anlage 22 zur AVO, VR: 8 Kirchenmusiker, Auszug aus den Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker (SVR IV C 2)	53
Nr. 58	Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – Anlage 22 zur AVO, VR: 17 Zulage für Lehrkräfte der St.-	54

Hildegard-Schul-Gesellschaft mbH und des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt

Nr. 59	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	54
--------	--	----

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 60	Diakonenweihe	58
Nr. 61	Einladung zur Priesterweihe	58
Nr. 62	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis	58
Nr. 63	Fördermittel der Caritasstiftung	60
Nr. 64	Liturgische Gegenstände gesucht	60
Nr. 65	Dienstnachrichten	60
Nr. 66	Änderungen im Schematismus	61

Der Bischof von Limburg

Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

die Schädigung der natürlichen Umwelt bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit – eine Situation, die auch die Kirche zutiefst beunruhigt. Immer wieder betont Papst Benedikt XVI., dass die Kirche eine ihr von Gott übertragene Verantwortung für die Schöpfung hat. Die Menschen müssen vor ihrer Selbstzerstörung bewahrt werden.

In Mittel- und Osteuropa ist die Natur während der kommunistischen Zeit brutal ausgebeutet worden. Oft wurde auch nach der politischen Wende wenig Rücksicht auf ökologische Erfordernisse genommen. Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis auf die massiven Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam machen und zur Solidarität mit den betroffenen Menschen aufrufen. Renovabis unterstützt kirchliche Projekte für

nachhaltiges Wirtschaften, größere Energieeffizienz und den rechten Umgang mit Müll. Bildungsmaßnahmen helfen, umweltgerechtes Handeln einzuüben. Die Zerstörung der Natur macht nicht an Ländergrenzen Halt. Das Leitwort der Aktion 2011 lautet daher: „Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“.

Wir Bischöfe bitten Sie von Herzen: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Paderborn, den 16. März 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 05.06.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 12.06.2011, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg/Lahn, 24. März 2011 Dr. Franz Kaspar
Az. 216L/12943/11/01/2 Generalvikar

Nr. 54 Empfehlung zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene

Für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest möchte ich Ihnen das Gebet der Pfingstnovene 2011 von Renovabis ausdrücklich ans Herz legen. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass Papst Leo XIII. bereits 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat.

Limburg, den 16. März 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 55 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420–424). Am 23. September 2010 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 2010, S. 443–445).

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind,

insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,

3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser
 8. Bildungsarbeit
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) und Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw. der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
2. Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle

wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.

- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Limburg, den 15. April 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 25A/40427/11/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 56 Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – § 40 b AVO, Anlage 22 zur AVO, VR 2: Praktikantinnen und Praktikanten

A. § 40 b AVO wird wie folgt geändert:

3. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
4. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Für sonstige Praktikantinnen und Praktikanten gilt Anlage 22, Abschnitt C, VR 7.

B. Anlage 22 zur AVO, VR 7: Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 22, Abschnitt C, VR 7 wird unter I. 2. folgender neuer Satz 3 eingefügt:

In den Jahren 2011 bis 2013 ist an diese Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die vorstehende Vergütung zu zahlen.

2. Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Limburg, den 8. April 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/17917/11/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 57 Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – Anlage 22 zur AVO, VR: 8 Kirchenmusiker, Auszug aus den Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker (SVR IV C 2)

A. Anlage 22 zur AVO, VR 8

VR 8 erhält folgenden Wortlaut:

Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen):
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin in des Referates für Kirchenmusik, als Domkapellmeister/Domkapellmeisterin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin des Domchores

und der Mädchenkantorei), Dommusikdirektor/ Dommusikdirektorin am Frankfurter Dom, Domkantor/ Domkantorin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin der Limburger Domsingknaben) oder als Domorganist/Domorganistin am Limburger Dom

nach 7-jähriger Tätigkeit in BAT IIa BAT IIb

Gruppe 2:
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik
BAT IIb
nach 15-jähriger Tätigkeit in BAT IIb BAT IIa

Gruppe 3:
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (B-Examen, B-Diplom, Bachelor) in Kirchenmusik; Schulmusiker/Schulmusikerin nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien
BAT IVa

Gruppe 4 (C1):
Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen; Absolvent/Absolventin des Aufbaukurses Orgelspiel im Bistum Limburg
BAT IVb

Gruppe 5 (C2):
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte; Organist/Organistin nach Abschluss der Organisten-Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg; Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der Chorleiter- Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg
BAT Vb

Gruppe 6:
Kinderchorleiter/Kinderchorleiterin nach Abschluss einer Kinderchorleiter-Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte
BAT Vc

Gruppe 7:
Organist/Organistin nach Abschluss der D-Organisten-Ausbildung oder Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der D-Chorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte
BAT VIb

Gruppe 8:
a) Organist/Organistin oder Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis
BAT VIII

- b) Organist/Organistin oder Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste
BAT VII

Die Vergütung von Leiterinnen oder Leitern von mehrstimmigen Instrumental- oder Gesangsgruppen mit Repertoire des NGL (sog. Jugendbands) richtet sich nach der Vergütung von Chorleitern bzw. Organisten.

Für die Berechnung der Vergütung der Organistinnen und Organisten in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden werden Sonn- und Feiertagsdienste im Sinne der Richtlinie für Kirchenmusiker im Bistum Limburg um den Faktor 1,25 erhöht.

B. Auszug aus den Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker (SVR IV C 2)

Der Auszug aus den Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker wird ersatzlos gestrichen.

Limburg, den 8. April 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/17917/11/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 58 Beschluss der KODA vom 24. Februar 2011 – Anlage 22 zur AVO, VR: 17 Zulage für Lehrkräfte der St. Hildegard-Schul-Gesellschaft mbH und des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt

VR 17 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird der Betrag „150 Euro“ durch „160 Euro“ ersetzt.
2. In Ziffer 3 wird das Datum „31. Juli 2011“ durch „31. Juli 2014“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Limburg, den 8. April 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/17917/11/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 59 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) vom 24. Mai 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2010 (ABl. 2010, S. 429) wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 2. aufgrund einer Ernennung zum Kirchenbeamten,
 3. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
 4. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
 5. zu ihrer Ausbildung
- tätig sind.“

- (2) In § 6 Absatz 2 MAVO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“

- (3) § 10 Absatz 1a Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“

- (4) § 12 Absatz 3 MAVO wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „innerhalb“ werden die Worte „einer Ausschlussfrist“ eingefügt.

- (5) § 13 Absatz 3 Nr. 6 MAVO wird wie folgt geändert:

Die Worte „durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts“ werden durch die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

- (6) § 13c Nr. 2 MAVO wird aufgehoben, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden zu Nr. 2 und Nr. 3, folgende Nr. 4 wird eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen:
- „4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“
- (7) In § 15 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“
- (8) In § 15 MAVO wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“
- (9) In § 16 Absatz 1 MAVO wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.“
- (10) In § 16 MAVO wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen
1. ständiger Heranziehung,
 2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
 3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist
- die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“
- (11) § 17 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen.“
- (12) In § 17 Absatz 1 Satz 2 MAVO werden die Worte „Zu den notwendigen Kosten gehören auch“ durch die Worte „Zu den erforderlichen Kosten gehören auch“ ersetzt.
- (13) In § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Spiegelstrich MAVO wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „notwendig“ ersetzt.
- (14) In § 17 Absatz 1 Satz 2 3. Spiegelstrich MAVO werden die Worte „oder zweckmäßig erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- (15) § 17 Absatz 1 Satz 2 4. Spiegelstrich MAVO wird wie folgt neu gefasst:
- „- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“
- (16) In § 18 MAVO wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“
- (17) In § 18 Absatz 2 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalstellung an einen anderen Rechtsträger.“
- (18) § 18 Absatz 4 Satz 4 MAVO wird ersatzlos gestrichen.

(19) § 19 Absatz 1 Satz 3 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen.“

(20) § 20 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.“

(21) § 21 Absatz 4 MAVO wird wie folgt geändert:

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

(22) In § 25 Absatz 2 MAVO wird folgende Nr. 8 eingefügt, die bisherigen Nr. 8 und Nr. 9 werden zu Nr. 9 und Nr. 10; die bisherige Nr. 10 wird gestrichen:

„8. Erarbeitung von Anregungen an Vertreter der Beschäftigten in der KODA für das Bistum Limburg und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.“

(23) § 25 Absatz 4 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

„Das Bistum trägt im Rahmen der Haupt-MAV/DiAG im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Haupt-MAV/DiAG erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Sonderbestimmungen geregelt. Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt sind und wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen.“

(24) In § 25 Absatz 5 MAVO wird folgende Nr. 5 eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6:

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,“

(25) In § 25 Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

(26) In § 26 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.“

- (27) In § 27 Absatz 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

- (28) Nach § 27a MAVO wird folgender § 27b MAVO eingefügt:

„§ 27b [Einrichtungsspezifische Regelungen]

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“

- (29) § 29 Absatz 1 Nr. 10 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen“

- (30) § 34 Absatz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.“

- (31) In § 34 Absatz 2 Nr. 1 MAVO wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2

wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“

- (32) § 34 Absatz 3 Satz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 3 angefügt:

„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

- (33) § 35 Absatz 1 Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

- (34) § 35 Absatz 1 Nr. 6 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,“

- (35) § 36 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

- (36) § 37 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

- (37) In § 45 Absatz 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

- (38) § 45 Absatz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestaltung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).“

- (39) § 48 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.“

- (40) In § 52 Absatz 5 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

Limburg, den 14. April 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565S/17922/11/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 60 Diakonenweihe

Am 9. April 2011 hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Hohen Dom zu Limburg Herrn Christian Fahl aus St. Vitus, Kronberg-Oberhöchstadt, zum Diakon geweiht. Einsatzort von Herrn Diakon Fahl im Diakonatspraktikum (10. April 2011 bis 15. April 2012) ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Bad Camberg.

Nr. 61 Einladung zur Priesterweihe

Am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, 15.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Hohen Dom zu Limburg zwei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Mitfeier der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung am Weihgottesdienst teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus.

Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihkandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 62 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis

„Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ – so lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2011. Mit der Aktion will Renovabis an die Grenzen überschreitende Verantwortung von uns Christen für die Bewahrung der Schöpfung erinnern. Insbesondere soll auf die im Westen relativ unbekannten oder vergessenen Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam gemacht werden. Viele Umweltzerstörungen resultieren noch aus der Zeit des Kommunismus und der Nachwende-Zeit. Leidtragende sind viele Menschen vor Ort, deren Gesundheit geschädigt oder deren Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind. Aber nicht bloß Umweltprobleme prägen das Bild. Im Osten Europas gibt es noch zahlreiche unberührte Naturflächen. Um diese zu erhalten, muss in Kirche und Gesellschaft mehr Sensibilität und Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten entstehen. Nur ein Ressourcen schonendes und umweltgerechtes Handeln kann Grundlage für eine lebenswerte Zukunft kommender Generationen sein und sollte Leitbild gerade für Christen sein. Dabei müssen Ost und West in Europa voneinander lernen und miteinander handeln, um ihre gemeinsame Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Erste Schritte sind getan: In den letzten Jahren haben sich Partner von Renovabis im Osten Europas immer intensiver mit Umweltfragen auseinandergesetzt. Renovabis unterstützt diese Aktivitäten durch konkrete Projekte im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe. Die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den

Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sollen damit verbessert werden.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2011

Die Renovabis-Pfingstaktion 2011 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. Mai 2011, im Bistum München und Freising eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Erzbischof Reinhard Kardinal Marx mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr in der Münchner Frauenkirche.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, um 10.00 Uhr in Görlitz in der Kathedrale St. Jakobus statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 19. Mai 2011, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011 (sowie an den Vorabendmessen), mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2011

ab Donnerstag, 19. Mai 2011 (Beginn der Aktionszeit):

- Aushang der Renovabis-Plakate,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 22. Mai 2011:

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10.00 Uhr in der Frauenkirche in München.

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 4./5. Juni 2011:

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand

oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief.

Samstag und Pfingstsonntag 11./12. Juni 2011:

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte, Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM).
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2011“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis

- Die Pfingstnovene 2011 „Gottes schöpferische Kraft“ von Pater Dr. Anton Rotzetter legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht und auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-

Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de; Materialbestellungen richten Sie bitte an: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 63 Fördermittel der Caritasstiftung 2011

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds in den Jahren 2010 bis 2013 schwerpunktmäßig „Frühe Hilfen“. Im Jahr 2011 stehen hierfür 23.090 € zur Verfügung.

Frühe Hilfen verstehen sich als präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr, die zum Gelingen der Eltern-Kind-Beziehung beitragen. Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d.h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben. Die Caritasstiftung fördert in dem angegebenen Projektzeitraum die Projektteilnehmer, die sich an dem Projekt des Deutschen Caritasverbandes „Frühe Hilfen in der Caritas“ beteiligen, oder inhaltlich entsprechende Projekte zum Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“.

Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung werdender und junger Familien fördern.

Die Mittel können mit einem formlosen Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg, innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung angefordert werden.

Die Vergabeordnung steht als Download unter www.caritasstiftung-limburg.de (Publikationen) zur Verfügung.

Nr. 64 Liturgische Gegenstände gesucht

Die Pfarrgemeinde Borovica (Vares), Bosnien und Herzegowina, sucht für ihre nach dem Krieg wiederaufgebaute Kirche die folgenden liturgischen Gegenstände:

eine Glocke für den Turm der Kirche (ca. 50 kg) und eine Sakristei-Glocke, je ein Vortragekreuz, Kelch, Patene, Ciborium, sechs Kerzenleuchter für den Altar, ein Ewiges Licht (Öl), zwei Handglocken für die Messdiener, drei weiße Altartücher (2 x 1 m) sowie drei Corporale.

Kontakt: Dr. Christof Maria Fritzen, Heinrich-Winter-Str. 5, 61476 Kronberg, Tel.: 06173 940 224, Mobil: 0172 6939105, E-Mail: christof_fritzen@yahoo.de.

Nr. 65 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 8. April 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Günter DAUM zum Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 15. April 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Rüdiger GUCKELBERGER zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Meudt ernannt.

Mit Termin 15. April 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael SCHEUNGRABER zum Dekan des Dekanates Meudt ernannt.

Diakone

Mit Termin 31. März 2011 wurde Herr Diakon Norbert HARK von seiner Aufgabe als Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster entpflichtet und zum 1. April 2011 im Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach als Diakon und in der Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2011 hat der Herr Generalvikar Schwester Laura KNÄBEL MMS zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % ernannt.

Mit Termin 31. März 2011 wurde Frau Beate BENDEL von ihrer Aufgabe als Pfarrbeauftragte in der Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach entpflichtet und zum 1. April 2011 im Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach als Gemeindereferentin und in der Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 2011 hat Frau Silke TRICK die Geschäftsführung des Bischöflichen Weinguts in Rüdesheim übernommen.

Nr. 66 Änderungen im Schematismus

Die Telefon- und Faxnummer des Kath. Pfarramtes St. Bonifatius in Frankfurt sind zu ändern: Tel.: 069 695975850, Fax: 069 695975870.



Bischöfliches Ordinariat		Nr. 70	Pfarrexamen 2011	67	
Nr. 67	Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung	65	Nr. 71	Neue Diözesandatenschutzbeauftragte	68
Nr. 68	Selbstverpflichtungserklärung zu den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung“	66	Nr. 72	Übertragung der Frauen-Fußball-WM 2011 in den Pfarreien	68
Nr. 69	Durchführungsvorschrift zur Stiftungsordnung für das Bistum Limburg	67	Nr. 73	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen	68
			Nr. 74	Dienstnachrichten	68

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 67 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung

Aufgrund von § 14 der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)“ (Amtsblatt 2011, S. 50) erlasse ich zur Ausführung dieser Ordnung folgende Bestimmungen:

I. Nähere Bestimmungen zum verpflichteten Personenkreis

1. Praktikanten (§ 3 Abs. 4 Präventionsordnung) sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn sie auf Grund eines vergüteten Praktikantenvertrags tätig werden. Dies gilt insbesondere für Pflichtpraktika im Studium, Praxissemester und Berufsanerkennungsjahre. In sonstigen Fällen, insbesondere bei Schüler- und Orientierungspraktika, ist der Praktikant zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 1 Präventionsordnung verpflichtet.
2. Im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätige (§ 6 Abs. 1 Präventionsordnung) sind zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, wenn sie regelmäßig oder wiederkehrend oder bei einer mehrtätigen Veranstaltung tätig sind. Hierunter fallen insbesondere: Erstkommunion- und Firmakatecheten, Kinder-, Jugend- und Ministrantengruppenleiter, Freizeitleiter.

II. Zuständige Stelle zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

3. Für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses sind zuständig:
 - a) für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe: der Official bzw. Vizeofficial;
 - b) für Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat Limburg: der Official bzw. Vizeofficial;
 - c) für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Gesamtverbände: das Rentamt;
 - d) für sonstige Mitarbeiter und vorlagepflichtige Personen: diejenige Stelle, die die Personalakte führt.

III. Verfahren zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

4. Die Dezenten im Bischöflichen Ordinariat erstellen für ihr Dezernat Listen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach § 3 Abs. 3, Abs. 4 Präventionsordnung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und der gegenwärtigen Stelleninhaber. Sie leiten die Listen dem Generalvikar zur Prüfung und Weiterleitung an die nach Ziffer 3 zuständige Stelle zu. Die Rentämter erstellen entsprechende Listen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtverbände. Im übrigen übermitteln die Leiter von Einrichtungen

entsprechende Listen der jeweils für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle.

5. Das erweiterte Führungszeugnis, das im Abstand von fünf Jahren von Mitarbeitern mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist, ist durch die Mitarbeiter unmittelbar an die in Ziffer 1 benannte Stelle zu senden, soweit es nicht bereits direkt dorthin versandt wurde.
6. Die nach Ziffer 3 zuständigen Stellen prüfen regelmäßig, erstmals zum 30. September 2011, ob von allen vorlagepflichtigen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt worden ist. Soweit dies nicht geschehen ist, wird das erweiterte Führungszeugnis unmittelbar beim entsprechenden Mitarbeiter angefordert. Sofern das erweiterte Führungszeugnis auch daraufhin nicht unverzüglich vorgelegt wird, wird über die Nichtvorlage der jeweilige Vorgesetzte des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist, und die Zentralstelle Weltliches Recht informiert, die gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.
7. Die nach Ziffer 3 zuständige Stelle prüft das erweiterte Führungszeugnis im Hinblick auf eine Eintragung wegen einer in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Straftat (Katalogstraftat). Im Falle des Eintrags einer entsprechenden Katalogstraftat informiert die Stelle unmittelbar den jeweiligen Vorgesetzten des Mitarbeiters, der zur Ausübung der Personalhoheit befugt ist. Andernfalls erfolgt keine Mitteilung an den Vorgesetzten oder sonstige Dritte, insbesondere auch dann nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen über andere Straftaten als die in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung genannten enthält.
8. Die erweiterten Führungszeugnisse werden von der nach Ziffer 3 zuständigen Stelle in separat zu führenden, verschlossenen Unterlagen verwahrt, zu denen die in die Personalakte Einsichtberechtigten keinen Zugriff haben.
9. Im Rahmen von Einstellungsverfahren gelten die oben stehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass sämtliche Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der mit der Einstellungsentscheidung betrauten Person zur Kenntnis zu geben sind. Dies gilt auch, wenn im Rahmen eines Einstellungsverfahrens das erweiterte Führungszeugnis erst nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wird.

IV. Selbstverpflichtungserklärungen

10. Selbstverpflichtungserklärungen sind erstmals zum 30. September 2011 abzugeben.
11. Die Selbstverpflichtungserklärungen haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

Limburg/Lahn, 19. Mai 2011
Az. 25A/40427/11/01/5

Dr. Kaspar
Generalvikar

Nr. 68 Selbstverpflichtungserklärung zu den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung“

Die im Folgenden abgedruckte Selbstverpflichtungserklärung steht unter www.praevention.bistumlimburg.de zum Download bereit.

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht

auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Nr. 69 Durchführungsvorschrift zur Stiftungsordnung für das Bistum Limburg

Auf der Grundlage des § 23 der Stiftungsordnung für das Bistum Limburg (ABl. 2009 Nr. 135, S. 89) wird folgende Durchführungsvorschrift zu § 12 der Stiftungsordnung erlassen:

„Einzelne Vermögensumschichtungen bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Stiftungsordnung, wenn sie einer Vermögensanlagerichtlinie der Stiftung entsprechen und der Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.“

Limburg/Lahn, 24. Mai 2011
Az. 465J/17683/11/02/1

Dr. Kaspar
Generalvikar

Nr. 70 Pfarrexamen 2011

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Freitag, 19. August 2011, ab 14.30 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,

- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 15. Juli 2011 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, 8. August 2011.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 71 Neue Diözesandatenschutzbeauftragte

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2014 hat der Herr Bischof Frau Danielle Gaukel gem. § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg gem. § 1 Abs. 2 KDO zur Beauftragen für den Datenschutz bestellt.

Dienstanschrift: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel. 06431 295-423, Fax 06431 28113-423, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de.

Nr. 72 Übertragung der Frauen-Fußball-WM 2011 in den Pfarreien

Vom 26. Juni bis zum 17. Juli 2011 wird in Deutschland die Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen ausgetragen.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen. Pfarreien und Einrichtungen in der Diözese sind angehalten, bei der öffentlichen Aufführung von WM-Spielen die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Auskunft erteilt Herr Dr. Koller vom VDD per E-Mail (s.koller@dbk.de).

Nr. 73 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), die katholische Journalistenschule, bietet seit vielen Jahren eine journalistische Ausbildung für Theologen an. Auch im November 2011 beginnt wieder eine Me-

dienausbildung, die sich über einen Zeitraum von 15 Monaten erstreckt. Die Ausbildung umfasst vier jeweils einwöchige Medienseminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst. Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. - Reisekosten müssen selbst getragen werden. Anmeldeschluss ist der 1. Oktober 2011

Teilnahmebedingungen: Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich.

Anmeldungen und Informationen: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Kapuzinerstr. 38, 80469 München, E-Mail: frach@ifp-kma.de.

Nr. 74 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Mai 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Egidio BETTA zusammen mit Herrn Pfarrer P. DDr. Giuseppe Lupo SDB gem. c. 517 § 1 CIC in solidum die Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt, Frankfurt-Höchst und Bad Homburg übertragen und Herrn Pfarrer Betta zum Moderator der Priesterequipe ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. DDr. Giuseppe LUPO SDB zusammen mit Herrn Pfarrer Egidio Betta gem. c. 517 § 1 CIC in solidum die Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt, Frankfurt-Höchst und Bad Homburg übertragen.

Mit Termin 1. Mai 2011 wird Herr Kaplan Marcin SOBILO als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Wetzlar-Süd eingesetzt.

Mit Termin 31. Mai 2011 hat Herr Pfarrer Karl-Heinz KÖNIGSTEIN auf das Amt des Stellvertretenden Bezirksdekans im Bezirk Rhein-Lahn verzichtet.

Mit Termin 1. Juni 2011 hat der Herr Bischof den Pfarrer Winfried KARBACH und Ralf PLOGMANN gemäß c. 517 § 2 CIC zusätzlich die Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen, St. Josef in Leuterod-Ötzingen und Herz Jesu in Siershahn übertragen. Zum gleichen Termin hat er Pfarrer Karbach zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Siershahn ernannt.

Mit Termin 15. Juni 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Georg FRANZ zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin in Oestrich, St. Walburga in Oestrich-Winkel, St. Aegidius in Oestrich-Mittelheim und Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Hallgarten ernannt. Gleichzeitig wurde Herr Pfarrer Franz bis auf Weiteres zum Kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Oestrich-Winkel ernannt.

Mit Termin 15. Juni 2011 hat Herr Pfarrer Stephan GRAS auf die Pfarrei St. Martin in Oestrich und das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Oestrich-Winkel verzichtet; zum gleichen Termin endet das Amt des Pfarrverwalters in den Pfarreien St. Walburga in Oestrich-Winkel, St. Aegidius in Oestrich-Mittelheim und Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Hallgarten.

Mit Termin 15. Juni 2011 wird Herr Pfarrer Stephan GRAS als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Wiesbaden-City unter Beibehaltung seines Amtes als Leiter der spanischsprachigen Kath. Gemeinde in Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2011 hat der Provinzial des Deutschen Ordens in Weyarn/Bayern den Gestellungsvertrag für P. Dr. Jobst Lehmann OT, Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2011 wird P. Hans-Paul GALLUS OT als Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Michael NIERMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Hl. Geist in Mittenaar-Bicken und St. Michael in Sinn ernannt.

Mit Termin 15. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Jürgen PAUL zum Pfarrverwalter der Pfarreien Maria Königin in Niedernhausen und St. Michael in Niedernhausen-Oberjosbach ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. August 2011 wird Herr Diakon Andreas BOSSMEYER im Pastoralen Raum Hattersheim als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Herr Diakon Georg KERKSIECK im Pastoralen Raum Niedernhausen-Idsteiner Land als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Herr Diakon Wolfgang ZERNIG im Pastoralen Raum Weilburg als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Weitere Dienstinrichtungen

Mit Termin 1. Mai 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Bernhard WIPPICH zum Umweltbeauftragten des Bistums Limburg ernannt.



Der Bischof von Limburg			Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 75	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010 und vom 9. Dezember 2010	73	Nr. 79	Priesterweihen	200
			Nr. 80	Firmungen im Jahr 2012 durch beauftragte Firmspender	200
Nr. 76	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. März 2011	193	Nr. 81	Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Limburg	201
Nr. 77	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011	194	Nr. 82	Dienstnachrichten	201
Nr. 78	Beschluss der KODA im Umlaufverfahren – Anlage 22 zur AVO, VR 2: Praktikantinnen und Praktikanten	200			

Der Bischof von Limburg

Nr. 75 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010 und vom 9. Dezember 2010

I. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A. Beschlüsse vom 21. Oktober 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil 1 – Ärztinnen und Ärzte

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 30 eingefügt:

„Anlage 30: Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,

- b) Medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen) oder in

- c) Sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

- (2) Soweit für diese Ärztinnen und Ärzte nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I, Ia, II, IIa, IIIA, IIIa, V, VII, XI Absatz d und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2, 3, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst

Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,17 €. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

Anmerkungen zu § 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens 1 Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B.: Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

§ 3 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf 5 Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage, verteilt werden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum vom einem Jahr zu Grunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zu Grunde gelegt werden.
- (3) Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin/der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, soweit sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplanes frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

- (5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen, ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdiensten kombiniert werden.
- (6) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (7) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

Anmerkung zu § 3:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 7 und 8) möglich.

§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe

nach Maßgabe der Entgelttabelle. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (2) Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bleibt unberührt.

- (3) Ärztinnen und Ärzte die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 5 Sonderformen der Arbeit

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin/der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte über die vereinbarte

regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) leisten.

- (5) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinaus gehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 3 Abs. 7 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 3 Abs. 8 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 6 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den § 3, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.

- (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den § 3, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. In einer Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen.
- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 5 gilt § 3 Abs. 2 Satz 1.
- (7) Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 9 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen

2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Mit Zustimmung der Ärztin/des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

- (8) Die Ärztin/der Arzt hat sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin/der Arzt vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

- (9) § 3 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Die Ärztin/der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

- | | |
|--|-----------|
| a) für Überstunden | 15 v. H. |
| b) für Nachtarbeit | 15 v. H. |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H. |
| d) bei Feiertagsarbeit | |
| – ohne Freizeitausgleich – | 135 v. H. |
| – mit Freizeitausgleich – | 35 v. H. |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v. H. |

des auf eine Stunde anfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe. Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 € je Stunde. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Anmerkungen zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlages und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff Arbeitsstunden sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkungen zu § 3 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 6 Abs. 8 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne

von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend zu den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105,- € monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 € pro Stunde.
- (5) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulagen von 40,- € monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde.

§ 8 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I.	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II.	mehr als 25 v. H. bis 40 v. H.	75 v. H.
III.	mehr als 40 v. H. bis 49 v. H.	90 v. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,00 €,
EG II	29,00 €,
EG III	31,50 €,
EG IV	33,50 €.

- (3) Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.
- (4) Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der besonderen persön-

lichen Situation der Ärztin/des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 10 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Anmerkung zu §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) Die Eingruppierungen der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 12. Die Ärztin/der Arzt erhält das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) Die Ärztin/der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Anmerkung zu Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten) die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin/des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B.: Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespaltet werden.
2. Eine Anforderung im Sinne des Satz 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der Ärztin/des Arztes ist im Dienstvertrag anzugeben.

§ 12 Eingruppierung

Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I: Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II: Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Anmerkung zu § 12 Buchstabe b:
Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Fachgebiet tätig ist.

- c) Entgeltgruppe III: Oberärztin/Oberarzt

Anmerkung zu Buchstabe c:
Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. der Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

- d) Entgeltgruppe IV: Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung zu Buchstabe d:
Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist

nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

§ 13 Tabellenentgelt

- (1) Die Ärztin/der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anhang A dieser Anlage. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 12 Buchstabe c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 13a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte entspricht.

§ 14 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe – in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 15 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

- a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,

- b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit,

Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.

- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 15 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Bei Leistungen der Ärztin/des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufe 2 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärztinnen und Ärzten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören und, soweit sie von der Mitarbeitervertretung benannt

werden, unter diese Regelung fallen. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorlage der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß § 8 und § 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) Den Zeiten in einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder eine niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin/der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Stufe. Ist eine Ärztin/ ein Arzt, die/ der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 14 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§ 12 Buchst. c, § 14 Abs. 1) worden, erhält die Ärztin/ der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/

er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

- (5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 14 und § 15 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelts, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärztinnen und Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

§ 16 Leistungs-, erfolgsorientierte Entgelte und/oder Sozialkomponente

- (1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelte sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- (2) Für Ärztinnen und Ärzte kann eine Leistungsprämie, eine am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämie und/oder eine Sozialkomponente nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden.
- (3) Eine Dienstvereinbarung zur Leistungsprämie hat folgende Regelungen zu enthalten:

- a) Ärztinnen und Ärzte können eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erhalten.
- b) Die Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden.
- c) Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene, verbindliche Abrede zwischen dem Dienstgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/ dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/ oder Ärzten andererseits; sie bedarf der Schriftform.
- d) Zielvereinbarungen können insbesondere in

Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.

- e) Wird vom Dienstgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.
- f) Die Leistungsprämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- g) Zur Umsetzung der Einführung einer Leistungsprämie kann der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

- (4) Eine Dienstvereinbarung zur Erfolgsprämie hat folgende Regelungen zu enthalten:

- a) An Ärztinnen und Ärzte kann eine am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämie gezahlt werden.
- b) Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.
- c) Die Erfolgsprämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- d) Zur Umsetzung der Einführung einer Erfolgsprämie kann der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

- (5) Die Dienstvereinbarung zu einer Kinder-, Sozial- und Familienkomponente kann insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich;
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;

- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 17 Zusatzurlaub

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschicht nach § 5 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 5 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 7 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (3) Ärztinnen und Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Ärztin/ Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im

Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabs. 2 und 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

- (5) Zusatzurlaub nach dieser Regelung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Arbeitstage nicht überschreiten. Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

- (6) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahltem Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen von Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.

§ 18 Führung auf Probe

- (1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Ärztin/dem Arzt vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Der Ärztin/dem Arzt wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwi-

schen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 15 Abs. 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die Ärztin/der Arzt eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

- (1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Es ist eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Ärztin/dem Arzt vorübergehend eine Führungsposition bis zu dem in Abs. 1 genannten Fristen übertragen werden. Der Ärztin/dem Arzt wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 15 Abs. 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächst höheren Entgeltgruppe nach § 15 Abs. 4. Nach Fristablauf erhält die Ärztin/der Arzt eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 30: Ärztinnen und Ärzte

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (gültig ab 01.05.2010) (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	–	–	–	–	–
III	6.176,10	6.539,11	–	–	–	–
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	–

Anhang B zur Anlage 30: Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass die/der einzelne Ärztin/Arzt nach der Überleitung in die Anlage 30 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 der Anlage 30 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 30 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegten Vergütungstabelle zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 16 der Anlage 30 zu den AVR.

Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

- (6) Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

- (7) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann das Entgelt für längstens 3 Jahre um 1,5 v. H. gekürzt werden.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar

bar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.“

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest.

Soweit bis zum 31.12.2012 Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Marburger Bund für Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage beschlossen werden und diese Tarifverträge Abweichungen von den hier aufgenommenen Regelungen und Tabellenentgelten vorgeben, berät hierüber zunächst die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. Fasst sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des jeweiligen Tarifvertrages keinen Beschluss, gelten die Abweichungen dieses Tarifvertrages bis zum 31.12.2012 als neue mittlere Werte. Die Bundeskommission legt für die mittleren Werte eine Bandbreite von 20 v. H. nach oben und unten fest.

3. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 2 –

Pflege – Krankenhäuser

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 31 eingefügt:

„Anlage 31:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

§ 1 Geltungsbereich

(6) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Pflegedienst, die in

- Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Von dem Geltungsbereich werden auch Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. Im Übrigen werden Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von dem Geltungsbereich der Anlage 31 nicht erfasst,

auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.

- (7) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I Abs. a, Ia, II, IIa, IIIB, IIIa, V, VII und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2a, 2c, 3a, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entspre-

chende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der

täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

- (3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.

- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu

maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.
- (6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.
- (9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufe I einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
 - a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,
 - b) für Nachtarbeit 20 v. H.,

- c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorphundertatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes

erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	75 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	90 v. H.

- (2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.
- (3) Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 28,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.
- (5) ¹Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach den Absätzen 1 und 3 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 6 nicht gezahlt.
- (6) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall kann anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach den Absätzen 1 und 3 gewertete Arbeitszeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ³Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 2 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 5 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ⁴Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 11) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zu-

lagen fortgezahlt. ⁵Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.

- (7) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst
- a) nach Absatz 1
 - aa) in der Stufe I 37 Minuten,
 - bb) in der Stufe II 46 Minuten und
 - cc) in der Stufe III 55 Minuten,
 - b) nach Absatz 3 17,5 Minuten und
 - c) bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5 jeweils zuzüglich 15 Minuten.

§ 8 Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
 - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
 - d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

- (2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Zeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so

genannten Brückentagen) vorzusehen;

- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Zeitausgleich kurzfristig widerruft.

- (6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs D dieser Anlage.

§ 12 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A und B dieser Anlage.
- (3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.
- (4) Mitarbeiter, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung der Stationsleitung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 30 Euro, soweit diesen Mitarbeitern im gleichen Zeitraum keine anderweitige Funktionszulage gezahlt wird.
- (5) ¹Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5:
Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 3.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

- (1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.
- (2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkung zu Absatz 2a:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
 2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.
- (3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,

- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13a Besondere Stufenregelung

- (1) (1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe
- a) in den Entgeltgruppen 9 und 11 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 11 mit Aufstieg nach Kr. 12,
 - Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
 - Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8 (9 b),
 - b) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
 - c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe
- a) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
 - Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5,
 - b) in der Entgeltgruppe 4 und 6 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend Kr. 2 ohne Aufstieg.
- (3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Regelungen:
- a) in der Entgeltgruppe 12 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe

5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,

- b) in der Entgeltgruppe 11 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
 - e) in der Entgeltgruppe 9 (9b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8,
 - f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7, Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 ohne Aufstieg
- erreicht.

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen

Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 15) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neuein-

stellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe

höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

§ 15 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

- (1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- (2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.
- (3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
- f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
- g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;
- h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
- i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
- j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
- k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt;
- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsergebnisse werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zu Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
- o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichterfüllung der Vorausset-

zungen für die Gewährung eines Leistungsentgeltes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

(6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v.H., in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v.H. und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v.H. des der Mitarbeiters in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des

Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vmhundertsätze betragen.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (6) ¹Mitarbeiter erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 16 Abs. 2 der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

§ 17 Zusatzurlaub

- (1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

- (3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.
- (6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 1–3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

- ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.
- Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 18 Führung auf Probe

- ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

- ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich

als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

- (3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9 ¹⁾	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58 ²⁾
7	1.984,29 ³⁾	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50 ⁴⁾
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91 ⁵⁾	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3 ⁶⁾	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.729,74	2.895,98	3.099,78	3.292,84

2) 2.770,49

3) 2.037,92

4) 2.563,48

5) 1.825,54

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.717,50	1.774,42	1.812,92	1.841,38	1.861,47	1.891,60
	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
	1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang A zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9 ¹⁾	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95 ²⁾
7	1.996,20 ³⁾	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53 ⁴⁾
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54 ⁵⁾	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3 ⁶⁾	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.746,12	2.913,36	3.118,38	3.312,60

2) 2.787,11

3) 2.050,15

4) 2578,86

5) 1836,49

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.727,81	1.785,07	1.823,80	1.852,43	1.872,64	1.902,95
	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
	1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang A zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(gültig ab 01.08.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ²⁾
7	2.006,18 ³⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,12 ⁴⁾
5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁵⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3 ⁶⁾	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00	1.912,46
	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
	1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anmerkung zu Anhang A
zur Anlage 31

Abweichend von § 12 Abs. 2 erhalten die Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

- a) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6, Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3

- in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- b) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 6
- in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- c) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- d) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5 und weiterem Aufstieg nach Kr. 5a
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- e) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- f) in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 2 mit Aufstieg nach Kr. 3 und weiterem Aufstieg nach Kr. 4 sowie Kr. 3 mit Aufstieg nach Kr. 4
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Ent-

- geltgruppe 6 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6.

Anhang B zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt- gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.485,90	3.861,31 nach 2 J. St. 3	4.343,98 nach 3 J. St. 4	4.558,49
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.485,90	3.952,49	4.167,00
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.164,13	3.485,90 nach 2 J. St. 3	3.952,49 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.056,87	3.271,39 nach 2 J. St. 3	3.678,97 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	2.981,79	3.249,94	3.464,45	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.895,98	3.099,78	3.292,84	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.638,57	2.981,79	3.099,78	–
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.638,57	2.729,74 nach 5 J. St. 3	2.895,98 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,74	2.895,98
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2037,92					–
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
		3 mit Aufstieg nach 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	–	–	–
		2 ohne Aufstieg						
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.717,50	1.774,42	1.812,92	1.841,38	1.861,47	1.891,60
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang B zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt- gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.506,82	3.884,48 nach 2 J. St. 3	4.370,04 nach 3 J. St. 4	4.585,84
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.506,82	3.976,20	4.192,00
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.183,11	3.506,82 nach 2 J. St. 3	3.976,20 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.075,21	3.291,02 nach 2 J. St. 3	3.701,04 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	2.999,68	3.269,44	3.485,24	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.913,36	3.118,38	3.312,60	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7 7 ohne Aufstieg	–	–	2.654,40	2.999,68	3.118,38	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.654,40	2.746,12 nach 5 J. St. 3	2.913,36 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.352,27	2.470,97	2.568,08	2.746,12	2.913,36
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2211,99					
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.211,99	2.352,27	2.568,08	2.675,97	2.787,11
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2050,15					
		4 mit Aufstieg nach 5						–
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.836,49	1.974,61	2.104,09	2.379,24	2.449,38	2.578,86
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.836,49	1.974,61	2.104,09	–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.727,81	1.785,07	1.823,80	1.852,43	1.872,64	1.902,95
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang B zur Anlage 31:
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.08.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt- gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.524,35	3.996,08	4.212,96
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.090,59	3.307,48	3.719,55	–
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.014,68	3.285,79	3.502,67	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.927,93	3.133,97	3.329,16	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.667,67	3.014,68	3.133,97	–
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2060,4					–
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	18.45,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
		3 mit Aufstieg nach 4	1.845,67	1.984,48	2.114,61	–	–	–
		2 ohne Aufstieg						
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00	1.912,46
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang C zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Entgelt- gruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2010	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt gültig ab 1. August 2011
Kr. 12a	21,66 €	21,79 €	21,90 €
Kr. 11b	20,24 €	20,36 €	20,46 €
Kr. 11a	19,13 €	19,24 €	19,34 €
Kr. 10a	17,91 €	18,02 €	18,11 €
Kr. 9d	17,25 €	17,35 €	17,44 €
Kr. 9c	16,65 €	16,75 €	16,83 €
Kr. 9b	15,89 €	15,99 €	16,07 €
Kr. 9a	15,64 €	15,73 €	15,81 €
Kr. 8a	14,93 €	15,02 €	15,10 €
Kr. 7a	14,32 €	14,41 €	14,48 €
Kr. 4a	13,26 €	13,34 €	13,41 €
Kr. 3a	11,05 €	11,12 €	11,18 €

Anhang D zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in
Krankenhäusern

Vergütungsgruppe Kr 1

Kranken- und Altenpflege

1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbil-
dung (z. B. Pflegehelfer) ¹

Vergütungsgruppe Kr 2

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
^{1, 1a, 14}
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit <sup>1, 1a,
14</sup>
- 3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Aus-
bildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kur-
ses ^{1, 7}
- 4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Aus-
bildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergü-
tungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe
Kr 2 Ziffer 1 ¹
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach
zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Zif-
fer 2 ^{1, 14}

Vergütungsgruppe Kr 4

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit ¹
- 2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe
Kr 3 Ziffer 1

Altenpflege

- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit ent-
sprechender Tätigkeit 1
- 4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach
vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3
Ziffer 2

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender
Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach
zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4
Ziffer 1 ¹
- 2 Krankenpfleger, die als Krankenhaushygienepfleger
stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt
sind
- 3 Krankenpfleger, die
 - a) im Operationsdienst als Operationspfleger
oder als Anästhesiepfleger tätig sind
oder
 - b) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und
während der Operation zur Bedienung der
Maschine herangezogen werden
oder
 - c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind
oder
 - d) dem Arzt in erheblichem Umfang bei
Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder
Angiographien unmittelbar assistieren

- oder
- e) in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen
- oder
- f) in Ambulanzen oder Ambulanzen/Nothilfen Tätigkeiten gemäß Buchstabe a, c oder e ausüben.

Altenpflege

- 4 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 3 ^{1,9}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 5

Operationstechnische Assistenten

- 6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5a

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis ⁴

2 bis 3 (entfallen)

- 4 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 6 bestellt sind ^{1,8}

Altenpflege

- 5 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer
- 6 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind ^{1,2}
- 7 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung

der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 19 bestellt sind ^{1,8}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 8 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer 4

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind ^{1,3}

Vergütungsgruppe Kr 6

Krankenpflege

- 1 Fachkrankenpfleger bzw. Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung und mit entsprechender Tätigkeit ^{1,3,10}

- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 4 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a

- 3 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 2 und 3 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer der Vergütungsgruppe Kr 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1

- 4 Krankenpfleger in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen ^{1,3}

- 5 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,15}

- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspfleger oder Gruppenpfleger bestellt sind ^{1,11,12}

- 7 Krankenpfleger, die

- a) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
- oder
- b) in Blutzentralen tätig sind 5
- oder
- c) in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
- oder

- d) dem Operationsdienst vorstehen
oder
e) dem Anästhesiedienst vorstehen,
- denen jeweils weitere Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 8 Krankenpfleger, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 9 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 10 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 6, 12, 16}
- 11 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen
- 12 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 13 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 14 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 3 bis 4 bestellt sind ^{1, 8}
- 15 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 5 bestellt sind ^{1, 8}
- 16 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind ⁸
- 17 Krankenpfleger, die als Unterrichtspfleger tätig sind ¹⁷
- Altenpflege
- 18 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffern 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 19 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 2, 6}
- 20 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 17 bestellt sind ^{1, 8}
- 21 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 16 bestellt sind ⁸
- 22 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die als Unterrichtsaltenpfleger tätig sind ⁸
- Geburtshilfe/Entbindungspflege
- 23 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens fünf Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitenden Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 23 bestellt sind ⁸
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ¹⁸
- Operationstechnische Assistenten
- 26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer ⁶
- Vergütungsgruppe Kr 7*
- Krankenpflege
- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 4, 6, 7d) und e), 9, 10, 11, 13 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

2 Leitende Krankenpfleger ²⁰

3 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

3a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

4 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 3, 6}

5 Krankenpfleger als Stationspfleger oder Gruppenpfleger, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 6, 11, 12}

6 Krankenpfleger in Blutzentralen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{5, 6}

7 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

8 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}

9 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

10 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe 8 Ziffer 2 bis 3 bestellt sind ⁸

11 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 8 Ziffer 6 oder Kr 8 Ziffer 5 bzw Kr 9 Ziffer 5 bestellt sind ⁸

12 bis 14 (entfallen)

Altenpflege

15 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 19 bis 22 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger ²⁵

17 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 2, 6}

18 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 13 bestellt sind ⁸

19 bis 21 (entfallen)

Geburtshilfe/Entbindungspflege

22 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) ²³

24 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens zehn Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

25 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 18 bestellt sind ⁸

26 bis 28 (entfallen)

Vergütungsgruppe Kr 8

Krankenpflege

1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 bis 5, 7 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3, 6}
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 5 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören ²⁰
- 6 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 7 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 3 bestellt sind ⁸
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 9 Ziffer 7 und Kr 9 Ziffer 6 bzw. Kr 10 Ziffer 3 bestellt sind ⁸
- 9 (entfällt)
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind ^{17, 22, 29, 30}
- 11 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflägern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 9 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 12 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 16 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 30 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}
- 14 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 12 bestellt sind ⁸
- 15 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind ^{19, 22, 24}
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 13 bestellt sind ^{8, 19, 22, 24}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 17 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 18 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 23}
- 19 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 15 bestellt sind ⁸
- 19a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ^{18, 22, 24}

- 20 Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Ersten Lehrhebammen/-entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 14a bestellt sind ^{8,18, 22, 24}

Vergütungsgruppe Kr 9

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 2 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind ⁶
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3, 6}
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 5 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören ^{20, 21}
- 6 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 7 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 10 Ziffer 5 und Kr 10 Ziffer 4 bzw. Kr 11 Ziffer 2 bestellt sind ⁸

- 9 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind ^{22, 26, 29, 30}
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 7 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 11 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 12 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 60 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind ^{22,24, 28}
- 13a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a bestellt sind ^{8, 19, 22, 24}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 14 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 18 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 14a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Erste Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ^{22, 24, 27}
- 15 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammen

menschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^(6, 23)

Vergütungsgruppe Kr 10

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 10 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 3 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20, 21}
- 4 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 5 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 11 Ziffer 4 und Kr 11 Ziffer 3 bzw. Kr 12 Ziffer 2 bestellt sind ⁸
- 7 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind ^{22, 26, 29, 30}
- 7a Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflägern der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffer 6 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 8 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 12 bis 13a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 8a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind ^{22, 24, 28}
- 8b Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 90 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 14a und 15 nach fünfjähriger Bewährung in diesen Ziffern

Vergütungsgruppe Kr 11

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffern 2 bis 7a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20, 21}
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 12 Ziffer 4 und Kr 12 Ziffer 3 bzw. Kr 13 Ziffer 2 bestellt sind ⁸
- 6 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger

pfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 150 Lehrgangsteilnehmern tätig sind ^{22, 26, 29, 30}

Altenpflege

- 7 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a und 8b nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 12

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffern 2 bis 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20, 21}
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 13 Ziffer 3 bzw. Kr 14 Ziffer 2 bestellt sind ⁸

Vergütungsgruppe Kr 13

- 1 Leitende Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 12 Ziffern 2 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 gelten nur für Mitarbeiter in stationären Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.
²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert. Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

* * *

- 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen,

- d) gelähmten oder an Multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(2) ¹Krankenpfleger/Altenpfleger der Vergütungsgruppen Kr 5a bis Kr 8, die als

- a) Stationspfleger, Gruppenpfleger, Stationspfleger oder
- b) Krankenpfleger, Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Abs. 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Abs. 1 oder 1a haben. ²Die Zulage steht auch Krankenpflegern, Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

(3) ¹Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, welche die Grund und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung der Stufe 3 der Entgeltgruppe Kr 7a für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen. ³Eine nach Abs. 1, 1a oder

2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

2 ¹Unter Altenpflegern in der Leitung einer Organisationseinheit (z. B. Station) sind Pflegekräfte in Einrichtungen der Altenhilfe zu verstehen, die dem Pflegedienst in einer Organisationseinheit vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

3 ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

4 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.

5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

7 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens

- 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 8 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.
- 11 ¹Unter Stationspflegern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. ²In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im Allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- 12 ¹Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. ²Unter Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, dass der/dem vorstehenden Hebamme/Entbindungspfleger weitere Personen unterstellt sind.
- 14 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte vergleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.
- 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- 17 Unterrichtspfleger sind Krankenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- 18 Lehrhebammen/-entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.
- 19 Unterrichtsaltenpfleger sind Altenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- 20 Leitende Krankenpfleger sind Krankenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Krankenpfleger und kein(e) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 21 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Weiterbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur Pflegedienstleitung mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.
- 22 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur/zum Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.

23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein(e) weitere(r) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger und kein Leitender Krankenpfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger bzw. für Unterrichtsaltenpfleger.

25 Leitende Altenpfleger sind Altenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Altenpfleger und kein Leitender Krankenpfleger weisungsbefugt ist.

26 Leitende Unterrichtspfleger sind Unterrichtspfleger, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einem Arzt oder einem Leitenden Krankenpfleger leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).

27 Erste(r) Lehrhebamme/-entbindungspfleger sind Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).

28 Leitende Unterrichtsaltenpfleger sind Unterrichtsaltenpfleger, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

29 ¹In dieser Vergütungsgruppe sind auch Diplom-Medizin-Pädagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Unterrichtspflegern an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingruppiert. ²Sie erhalten eine Vergütungsgruppenzulage zwischen ihrer Grundvergütung und der Grundvergütung der nächsthöheren Vergütungsgruppe.

30 Bei den Diplom-Medizin-Pädagogen, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Ziffer abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung

bereits seit Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hätte.

Anhang E zur Anlage 31: Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 31 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 31 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 31 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 13 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs.4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsbeurteilung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegte Vergütungstabelle zugrunde zu legen.

- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlage 31 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gem. § 16 der Anlage 31 zu den AVR.

²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlage 31 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 31 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der je-

weiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

- (6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 31 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.

- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33

zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. ³Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. ⁴Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.“

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest. Die Bundeskommission legt dafür eine Bandbreite in Höhe von 20 v.H. nach oben und unten fest.

3. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 3 – Pflege – Betreuungseinrichtungen

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 32 eingefügt:

„Anlage 32:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Pflegedienst, die in
- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
 - b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
 - d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
 - e) ambulanten Pflegediensten

beschäftigt sind, soweit die Einrichtungen nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 erfasst werden.

- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I Abs. a, Ia, II, IIa, IIIB, IIIa, V, VII und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2a, 2c, 3a, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39

Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wech-

selschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

- (6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vor-

sieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. 3§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch

ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden der Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) ¹Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit

im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden

zulässig ist.

(5) ¹Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

(6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach

den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden
in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v. H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
- ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils
ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von
13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht
im Rahmen von Wechselschicht oder
Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorphundertatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet

und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.

C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

- (2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.
- (3) ¹Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.
- (5) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ 8 Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstän-

dig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
- Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
- Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

- (2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Ruf-

bereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Freizeit- ausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen.

³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang D dieser Anlage, die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe e richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang E dieser Anlage.

§ 12 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A und B dieser Anlage.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

- (1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.
- (2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkung zu Absatz 2a:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

- (3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13a Besondere Stufenregelung

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe

- a) in den Entgeltgruppen 9 und 11 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 11 mit Aufstieg nach Kr. 12,
 - Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
 - Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8 (9 b),
- b) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
- c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a.

- (2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

- a) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
 - Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5,
- b) in der Entgeltgruppe 4 und 6 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend Kr 2 ohne Aufstieg.

- (3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Regelungen:

- a) in der Entgeltgruppe 12 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
- b) in der Entgeltgruppe 11 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
- c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
- d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
- e) in der Entgeltgruppe 9 (9b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8,
- f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr 7, Kr. 7 ohne Aufstieg,
- g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 ohne Aufstieg erreicht.

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt

werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 15) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 15 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

- (1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- (2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.
- (3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.

- (4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu

Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Lohnausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
- f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
- g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;
- h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
- i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
- j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
- k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt;
- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsergebnisse werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zur Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
- o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungs-

entgeltetes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

(6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v. H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v. H.

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses.

⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vorphundertsätze betragen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am

Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 17 Zusatzurlaub

- (1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

- (3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

- (5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nachtarbeitsstunden entspre-

chend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

- (6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

- (7) Im Übrigen gelten die §1 bis § 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 18 Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des

Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
 - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben

Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen (gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9 ¹⁾	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58 ²⁾
7	1.984,29 ³⁾	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50 ⁴⁾
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91 ⁵⁾	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3 ⁶⁾	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.729,74	2.895,98	3.099,78	3.292,84

2) 2.770,49

3) 2.037,92

4) 2.563,48

5) 1.825,54

6)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 3a	1.739,81	1.797,46	1.836,46	1.865,29	1.885,64	1.916,16
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
	1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang A zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9 ¹⁾	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95 ²⁾
7	1.996,20 ³⁾	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53 ⁴⁾
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54 ⁵⁾	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3 ⁶⁾	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.746,12	2.913,36	3.118,38	3.312,60

2) 2.787,11

3) 2.050,15

4) 2.578,86

5) 1.836,49

6)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 3a	1.750,25	1.808,24	1.847,48	1.876,48	1.896,95	1.927,66
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
	1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang A zur Anlage 32:

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(gültig ab 01.08.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ²⁾
7	2.006,18 ³⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,12 ⁴⁾
5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁵⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3 ⁶⁾	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1	0,00	1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 3a	1.759,00	1.817,29	1.856,72	1.885,86	1.906,44	1.937,30
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
	1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anmerkung
zu Anhang A zur Anlage 32

Abweichend von § 12 Abs. 2 erhalten die Mitarbeiter
im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

- a) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6, Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- b) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 6
 - in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- c) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- d) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5 und weiterem Aufstieg nach Kr. 5a
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- e) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- f) in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 2 mit Aufstieg nach Kr. 3 und weiterem Aufstieg nach Kr. 4 sowie Kr. 3 mit Aufstieg nach Kr. 4
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6,

Anhang B zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.01.2010 bis zum 31.12.2010)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.485,90	3.861,31 nach 2 J. St. 3	4.343,98 nach 3 J. St. 4	4.558,49
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.485,90	3.952,49	4.167,00
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.164,13	3.485,90 nach 2 J. St. 3	3.952,49 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.056,87	3.271,39 nach 2 J. St. 3	3.678,97 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	2.981,79	3.249,94	3.464,45	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.895,98	3.099,78	3.292,84	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.638,57	2.981,79	3.099,78	–
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,74	2.895,98
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						–
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.825,54	1.962,83	2.091,54	–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.739,81	1.797,46	1.836,46	1.865,29	1.885,64	1.916,16
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang B zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.01.2011 bis zum 31.07.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.506,82	3.976,20	4.192,00
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.183,11	3.506,82	3.976,20	–
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.075,21	3.291,02	3.701,04	–
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	2.999,68	3.269,44	3.485,24	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.913,36	3.118,38	3.312,60	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.654,40	2.999,68	3.118,38	–
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.654,40	2.746,12	2.913,36	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.352,27	2.470,97	2.568,08	2.746,12	2.913,36
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.211,99	2.352,27	2.568,08	2.675,97	2.787,11
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5	2.050,15					
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.836,59	1.974,61	2.104,09	2.379,24	2.449,38	2.578,86
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg				–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.750,25	1.808,24	1.847,48	1.876,48	1.896,95	1.927,66
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang B zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(Kr-Anwendungstabelle)
(gültig ab 01.08.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.524,35	3.996,09	4.212,96
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.199,03	3.524,35	3.996,09	–
						nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.090,59	3.307,47	3.719,55
nach 2 J. St. 3							nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.014,68	3.285,79	3.502,66	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	2.927,93	3.133,97	3.329,16	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.667,67	3.014,68	3.133,97	–
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.667,67	2.759,85	2.927,92	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2.223,05					
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.060,40					–
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.845,77	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.845,68	1.984,48	2.114,61	–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.759,00	1.817,29	1.856,72	1.885,86	1.906,44	1.937,30
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang C zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst
in sonstigen Einrichtungen

Entgelt- gruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2010	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt gültig ab 1. August 2011
Kr. 12a	21,66 €	21,79 €	21,90 €
Kr. 11b	20,24 €	20,36 €	20,46 €
Kr. 11a	19,13 €	19,24 €	19,34 €
Kr. 10a	17,91 €	18,02 €	18,11 €
Kr. 9d	17,25 €	17,35 €	17,44 €
Kr. 9c	16,65 €	16,75 €	16,83 €
Kr. 9b	15,89 €	15,99 €	16,07 €
Kr. 9a	15,64 €	15,73 €	15,81 €
Kr. 8a	14,93 €	15,02 €	15,10 €
Kr. 7a	14,32 €	14,41 €	14,48 €
Kr. 4a	13,26 €	13,34 €	13,41 €
Kr. 3a	11,05 €	11,12 €	11,18 €

Anhang D zur Anlage 32:
Mitarbeiter im Pflegedienst
in sonstigen stationären Einrichtungen

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1
Absatz 1 Buchstaben a bis d

Vergütungsgruppe Kr 1

Kranken- und Altenpflege

- 1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung (z. B. Pflegehelfer) 1

Vergütungsgruppe Kr 2

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
1, 1a, 14
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit 1, 1a, 14
- 3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses 1, 7
- 4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 1 1
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 2 1, 14

Vergütungsgruppe Kr 4

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit 1
- 2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 1

Altenpflege

- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit 1
- 4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 2

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 1 1
- 2 Krankenpfleger, die als Krankenhaushygienepfleger stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind
- 3 Krankenpfleger, die
 - a) im Operationsdienst als Operationspfleger oder als Anästhesiepfleger tätig sind
 - oder
 - b) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und

- während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
oder
- c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind
oder
- d) dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren
oder
- e) in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen
oder
- f) in Ambulanzen oder Ambulanzen/Nothilfen Tätigkeiten gemäß Buchstabe a, c oder e ausüben.

Altenpflege

- 4 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 3 ^{1, 9}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 5

Operationstechnische Assistenten

- 6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5a

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis ⁴

2 bis 3 (entfallen)

- 4 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 6 bestellt sind ^{1, 8}

Altenpflege

- 5 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer

- 6 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind ^{1, 2}

- 7 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 19 bestellt sind ^{1, 8}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 8 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer 4

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind ^{1, 3}

Vergütungsgruppe Kr 6

Krankenpflege

- 1 Fachkrankenpfleger bzw. Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung und mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 3, 10}

- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 4 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a

- 3 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 2 und 3 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer der Vergütungsgruppe Kr 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1

- 4 Krankenpfleger in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen ^{1, 3}

- 5 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1, 15}

- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspfleger oder Gruppenpfleger bestellt sind ^{1, 11, 12}

- 7 Krankenpfleger, die

- a) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
oder

- b) in Blutzentralen tätig sind
oder
- c) in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
oder
- d) dem Operationsdienst vorstehen
oder
- e) dem Anästhesiedienst vorstehen,

denen jeweils weitere Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶

- 8 Krankenpfleger, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 9 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 10 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 6, 12, 16}
- 11 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen
- 12 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 13 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 14 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 3 bis 4 bestellt sind ^{1, 8}
- 15 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 5 bestellt sind ^{1, 8}
- 16 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind ⁸

- 17 Krankenpfleger, die als Unterrichtspfleger tätig sind ¹⁷

Altenpflege

- 18 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffern 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 19 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 2, 6}
- 20 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 17 bestellt sind ^{1, 8}
- 21 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 16 bestellt sind ⁸
- 22 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die als Unterrichtsaltenpfleger tätig sind ⁸

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 23 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens fünf Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitenden Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 23 bestellt sind ⁸
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ¹⁸

Operationstechnische Assistenten

- 26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6

Vergütungsgruppe Kr 7

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 4, 6, 7d) und e), 9, 10, 11, 13 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger ²⁰
- 3 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 3a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 4 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 3, 6}
- 5 Krankenpfleger als Stationspfleger oder Gruppenpfleger, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 6, 11, 12}
- 6 Krankenpfleger in Blutzentralen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{5, 6}
- 7 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 8 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 9 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 10 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe 8 Ziffer 2 bis 3 bestellt sind ⁸

- 11 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 8 Ziffer 6 oder Kr 8 Ziffer 5 bzw Kr 9 Ziffer 5 bestellt sind ⁸

12 bis 14 (entfallen)

Altenpflege

- 15 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 19 bis 22 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger ²⁵
- 17 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 2, 6}
- 18 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 13 bestellt sind ⁸

19 bis 21 (entfallen)

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 22 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) ²³
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens zehn Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 18 bestellt sind ⁸

26 bis 28 (entfallen)

Vergütungsgruppe Kr 8

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 bis 5, 7 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3, 6}
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 5 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören ²⁰
- 6 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 7 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 3 bestellt sind ⁸
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 9 Ziffer 7 und Kr 9 Ziffer 6 bzw. Kr 10 Ziffer 3 bestellt sind ⁸
- 9 (entfällt)
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind ^{17, 22, 29, 30}
- 11 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Kranken-

pflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspfliegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 9 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 12 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 16 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 30 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}
- 14 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 12 bestellt sind ⁸
- 15 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind ^{19, 22, 24}
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 13 bestellt sind ^{8, 19, 22, 24}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 17 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 18 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 23}
- 19 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 15 bestellt sind ⁸
- 19a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbil-

derung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ^{18, 22, 24}

- 20 Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Ersten Lehrhebammen/-entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 14a bestellt sind ^{8, 18, 22, 24}

Vergütungsgruppe Kr 9

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 2 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶
- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind ⁶
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3, 6}
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 5 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören ^{20, 21}
- 6 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 7 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}

- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 10 Ziffer 5 und Kr 10 Ziffer 4 bzw. Kr 11 Ziffer 2 bestellt sind ⁸

- 9 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind ^{22, 26, 29, 30}

- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 7 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 11 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 12 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 60 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind ^{22, 24, 28}

- 13a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a bestellt sind ^{8, 19, 22, 24}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 14 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 18 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 14a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger,

die als Erste Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind ^{22, 24, 27}

- 15 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 23}

Vergütungsgruppe Kr 10

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 10 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{6, 12, 16}
- 3 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20, 21}
- 4 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 5 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 11 Ziffer 4 und Kr 11 Ziffer 3 bzw. Kr 12 Ziffer 2 bestellt sind ⁸
- 7 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind ^{22, 26, 29, 30}
- 7a Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Kranken-

pfegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspfliegern der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffer 6 bestellt sind ^{8, 17, 22, 29, 30}

Altenpflege

- 8 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 12 bis 13a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 8a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind ^{22, 24, 28}
- 8b Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 90 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 25}

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 14a und 15 nach fünfjähriger Bewährung in diesen Ziffern

Vergütungsgruppe Kr 11

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffern 2 bis 7a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20, 21}
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind ^{6, 20}
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpfle-

gern der Vergütungsgruppen Kr 12 Ziffer 4 und Kr 12 Ziffer 3 bzw. Kr 13 Ziffer 2 bestellt sind⁸

- 6 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 150 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 26, 29, 30}

Altenpflege

- 7 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a und 8b nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 12

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffern 2 bis 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20, 21}
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20}
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20}
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 13 Ziffer 3 bzw. Kr 14 Ziffer 2 bestellt sind⁸

Vergütungsgruppe Kr 13

- 1 Leitende Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 12 Ziffern 2 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 gelten nur für Mitarbeiter in stationären Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.

²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

¹Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

²Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert. Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose- Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen,
- d) gelähmten oder an Multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(2) ¹Krankenpfleger/Altenpfleger der Vergütungsgruppen Kr 5a bis Kr 8, die als

- a) Stationspfleger, Gruppenpfleger, Stationspfleger oder
- b) Krankenpfleger, Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Abs. 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Abs. 1 oder 1a haben. ²Die Zulage steht auch Krankenpflegern, Al-

tenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

(3) ¹Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, welche die Grund und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung der Stufe 3 der Entgeltgruppe Kr 7a für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfl ege Tätigkeit. ²Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen. ³Eine nach Absatz 1, 1a oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

2 ¹Unter Altenpflegern in der Leitung einer Organisationseinheit (z. B. Station) sind Pflegekräfte in Einrichtungen der Altenhilfe zu verstehen, die dem Pflegedienst in einer Organisationseinheit vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

3 ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

4 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.

5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- 7 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 8 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.
- 11 ¹Unter Stationspflegern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. ³In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im Allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- 12 ¹Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, dass der/dem vorstehenden Hebamme/Entbindungspfleger weitere Personen unterstellt sind.
- 14 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte vergleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.
- 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- 17 Unterrichtspfleger sind Krankenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- 18 Lehrhebammen/-entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.
- 19 Unterrichtsaltenpfleger sind Altenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- 20 Leitende Krankenpfleger sind Krankenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Krankenpfleger und kein(e) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 21 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei be-

rufsbegleitender Weiterbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur Pflegedienstleitung mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.

- 22 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur/zum Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.
- 23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein(e) weitere(r) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger und kein Leitender Krankenpfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger bzw. für Unterrichtsaltenpfleger.
- 25 Leitende Altenpfleger sind Altenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Altenpfleger und kein Leitender Krankenpfleger weisungsbefugt ist.
- 26 Leitende Unterrichtspfleger sind Unterrichtspfleger, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehelfer allein oder gemeinsam mit einem Arzt oder einem Leitenden Krankenpfleger leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).
- 27 Erste(r) Lehrhebamme/-entbindungspfleger sind Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit ei-

nem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).

- 28 Leitende Unterrichtsaltenpfleger sind Unterrichtsaltenpfleger, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.
- 29 ¹In dieser Vergütungsgruppe sind auch Diplom-Medizin-Pädagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Unterrichtspflägern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehelfer eingruppiert. ²Sie erhalten eine Vergütungsgruppenzulage zwischen ihrer Grundvergütung und der Grundvergütung der nächsthöheren Vergütungsgruppe.
- 30 Bei den Diplom-Medizin-Pädagogen, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Ziffer abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hätte.

Anhang E zur Anlage 32:

Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Diensten

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe e

Vergütungsgruppe Kr 1

- 1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung (z. B. Pflegehelfer)¹

Vergütungsgruppe Kr 2

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit¹
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit^{1, 9}
- 3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses ^{1, 4}
- 4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 11
- 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer ^{21, 9}

Vergütungsgruppe Kr 4

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit¹
- 2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 1
- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit¹
- 4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 2

Vergütungsgruppe Kr 5

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 11
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger in der Tätigkeit als Gemeindekrankenpfleger ^{1, 8}
- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer ^{31, 6}

Vergütungsgruppe Kr 5a

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 und 2 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis²
- 2 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege ^{1, 7}
- 3 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 6

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 2 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Ziffer oder in der Tätigkeit als Gemeindekrankenpfleger in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1
- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Ziffer
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens drei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 3}
- 4 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind ^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 7

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 3 oder 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens zehn Pflegepersonen oder sechs Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 3}
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/ Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 2 bestellt sind ^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 8

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 oder 3 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger, als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens 25 Pflegepersonen oder zehn Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1, 3}
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 2 bestellt sind ^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 9

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 2 oder 3 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens 50 Pflegepersonen oder 25 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³

von Krankenpfleger bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

³Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Vergütungsgruppe Kr 10

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

* * *

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10 gelten nur für Mitarbeiter in ambulanten Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.

²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

¹Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

²Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten

- 1 Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

- 2 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis; Zeiten der Berufstätigkeit sind nicht Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 AT.

- 3 ¹Die Eingruppierung als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation setzt eine abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft voraus.

²Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses

Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

- d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

³Wenn in der Caritaspflegestation/Sozialstation außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.

- 4 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 5 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 6 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 7 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsmi-
nuten theoretischer und praktischer Unterricht bei
Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei
berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei
Jahren vermittelt werden.
- 8 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fällt, wer die häusliche Betreuung von Alten und Kranken und ihre medizinische Versorgung im Rahmen des Berufsbildes der Krankenpfleger, Altenpfleger eigenständig wahrnimmt.
- 9 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte vergleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.

Anhang F zur Anlage 32: Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 32 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 32 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 32 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 13 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der

Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs.4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegte Vergütungstabelle zugrunde zu legen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlage 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlage 32 zu den AVR.

²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlage 32 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 32 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweili-

gen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 32 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. ³Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. ⁴Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.“

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest. Die Bundeskommission legt dafür eine Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

3. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 4 – Sozial- und Erziehungsdienst

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 33 eingefügt:

„Anlage 33: Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²§ 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I Absatz a, Ia, II, IIa, IIIA, IIIa, V, VII und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2d, 3, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 2a Qualifizierung

¹Im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – 19,5 Stunden im Kalenderjahr für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwen-

det. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. 4§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. 3§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) ¹Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.

³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden
- zulässig ist.

- (5) ¹Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

- (6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

- (7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

- (8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

- (9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regel-

mäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v. H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf

den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

- (5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) ¹Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

²Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

- (2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(3) ¹Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.

(5) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ 8 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

(1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

- (6) ¹Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und

Erziehungsdienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage.

- (2) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

⁶Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

- ⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4
- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und
 - b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 5.

11 S 17
12 S 18.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

- (3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16

§ 12 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A dieser Anlage.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

(1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausbezahlt wird.

(2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 1.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 14) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 6 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,

- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam

wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 14 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

- (1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- (2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.
- (3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige

Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.

- (4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.
- (5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:
 - a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
 - b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
 - c) Kündigungsregelung;
 - d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
 - e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
 - f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
 - g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;
 - h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
 - i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
 - j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
 - k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt;

- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsergebnisse werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zur Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
- o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgeltes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

(6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 15 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v. H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v. H.

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt blei-

ben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine eltern-geldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vmhundertsätze betragen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäfti-

- gung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 - 2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 16 Zusatzurlaub

- (1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.
- (6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

- 1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.
- 2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 17 Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 18 Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
 - a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
 - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 33:
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst
(gültig vom 01. Januar 2010
bis zum 31. Dezember 2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

(gültig ab 01. August 2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

Anhang B zur Anlage 33: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33

S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung¹

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{1, 2}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern mit staatlicher Anerkennung^{1, 3}
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5

(derzeit nicht belegt)

S 6

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{1, 3, 5}
2. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 26, 27}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erzie-

hungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{1, 21, 22}

5. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁴
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{1, 20}

§ 7

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten ⁸
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

§ 8

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{1, 3, 5, 6}
2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ^{1, 7}
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen ¹
4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind ^{1, 4}
5. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ¹
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{1, 14, 20}
7. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{1, 21, 22, 26, 27}
8. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Lei-

ter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

§ 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst ^{1, 3, 5, 6}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind ^{4, 8}

§ 10

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen ¹
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{1, 16}
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung ^{1, 14, 19, 20}
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{1, 21, 23}
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen ^{7, 18}
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
 - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung ⁷

- b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ⁷
- c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ⁷
- d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten ⁷

S 11

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{1, 13}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ^{1, 11, 13, 28}
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁵
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ^{1, 19}
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 24, 25}
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{1, 21, 23}

S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung

als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind ^{1, 4, 10}
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben ¹

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) ^{12, 13}

S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. ^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8, 9}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
5. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe. ^{1, 10}

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind ^{1, 4, 9, 10}
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ^{1, 13}

S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8, 9}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ^{8, 9}
2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{1, 9, 10}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{1, 4, 9, 10}
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher

Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ^{1, 13}

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{9, 21, 24, 25}
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen ^{16, 17}
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{15, 17}

S 18

1. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{1, 9, 10}
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt ^{1, 13}
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{9, 24}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen ^{15, 17}

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)

- 1 ¹Der Mitarbeiter – ausgenommen der Mitarbeiter bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Er-

ziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für den Mitarbeiter bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.

2 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).

4 Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
- c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,

eingruppiert.

6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
- f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

- 8 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- 9 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 10 Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53 ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.
- 11 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
 - f) schwierige Fachberatung
 - g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
- 12 Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
- 13 ¹Unter Sozialarbeitern und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit einem Bachelor-Abschluss zu verstehen. ²Daneben unterfallen diesem Tätigkeitsmerkmal auch Diplom-Heilpädagogen und Heilpädagogen mit Bachelor-Abschluss.
- 14 ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. ²Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.
- 15 ¹Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. ²Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. ³Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.
- 16 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.
- 17 ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. ³Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ⁴Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

- 18 Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.
- 19 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.
- 20 Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die
- a) a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
 - b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.
- 21 Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.
- 22 Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 22 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z. B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).
- 23 Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
- 24 Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.
- 25 Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
- 26 Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist
- a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
 - b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE) entspricht.
- 27 Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.
- 28 ¹Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der je-

weiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen. ²Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.

Anhang C zur Anlage 33: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

(derzeit nicht belegt)

Anhang D zur Anlage 33: Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 33 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 33 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 33 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Da-

bei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 33 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegten Vergütungstabelle zugrunde zu legen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich dem Leistungsentgelt gemäß § 14 der Anlage 33 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 15 der Anlage 33 zu den AVR. ²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 14 der Anlage 33 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar

durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. 2Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. 3Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. ³Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. ⁴Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.

Anhang E zur Anlage 33: Zuordnungstabelle

Zuordnung der Vergütungsgruppen für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht.

Vergütungsgruppe (AVR) alt	Entgeltgruppe (SuE)
Anlage 2d	Anhang B zur Anlage 33
9	S 2
8 mit Aufstieg nach 7	S 3
7 7 mit Aufstieg nach 6b	S 4
-	S 5

6b mit Aufstieg nach 5c 6b mit Aufstieg nach 5c + Vergütungsgruppenzulage	S 6
5c ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 7
5c mit Aufstieg nach 5b	S 8
5b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 9
5b mit Aufstieg nach 4b	S 10
5b mit Aufstieg nach 4b + Vergütungsgruppenzulage	S 11
4b (Ziff. 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg nach 4a	S 12
4b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 13
–	S 14
4b mit Aufstieg nach 4a, (soweit nicht in S 12)	S 15
4a ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 16
4a mit Aufstieg nach 3	S 17
3 mit Aufstieg nach 2	S 18
2 mit Aufstieg nach 1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1b mit Aufstieg nach 1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
Anlage 2	
3 Ziff. 19a	S 17

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest.

Soweit bis zum 31.12.2012 Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft für Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage beschlossen werden und diese Tarifverträge Abweichungen von den hier aufgenommenen Regelungen und Tabellenentgelten vorgeben, berät hierüber zunächst die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. Fasst sie innerhalb

von 6 Monaten nach dem Datum des jeweiligen Tarifvertrages keinen Beschluss, gelten die Abweichungen dieses Tarifvertrages bis zum 31.12.2012 als neue mittlere Werte.

Die Bundeskommission legt für die mittleren Werte eine Bandbreite von 20 v. H. nach oben und unten fest.

3. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 5 –

Sozial- und Erziehungsdienst (Anpassung der Anlage 2d zu den AVR für Bestandsmitarbeiter)

1. In Anlage 2d zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe 1a“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR erfasst werden. Dies sind insbesondere die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg nach 1b, 1b und 1a der Anlage 2d zu den AVR.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 6 – Untere Lohngruppen

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 2 zu den AVR wird den Tätigkeitsmerkmalen
 - in Vergütungsgruppe 9a Ziffern 1b, 2, 2a, 2b, 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8
 - in Vergütungsgruppe 9 die Ziffern 2, 3, 4, 8, 12, 13, 17, 19, 21, 31 sowie
 - in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a

folgende Hochziffer 143 angefügt:

„143 ¹Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 7 – Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 1 zu den AVR wird nach Abschnitt IIa folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

„IIb Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die eine Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - nebenberuflich (§ 2) ausüben, gilt nachfolgende Regelung.

§ 2 Nebenberuflich Beschäftigte

¹Nebenberuflich tätig im Sinne dieser Regelung ist, wer eine Tätigkeit bis zu 13 Wochenstunden ausübt und monatlich nicht mehr als 400,00 Euro verdient.

²Im Übrigen wird die Nebenberuflichkeit über die Lohnsteuerrichtlinien 2008, R3.26 Absatz 2 zu § 3 Nr. 26 EStG definiert.

§ 3 Vergütung

1. ¹Mit dem Mitarbeiter kann einzelvertraglich eine pauschale Stundenvergütung vereinbart werden.

²In der Stundenvergütung ist ein Anteil für die Weihnachtsgeld, das Urlaubsgeld sowie für Zeitzuschläge und Zulagen enthalten.

2. Bei der Festlegung der pauschalen Stundenvergütung darf
 - a) 7,50 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2b, 30 und 33 zu den AVR,
 - b) 9,00 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 31 und 32 zu den AVRnicht unterschritten werden.
3. Die Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR finden Anwendung.

§ 4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Vertragsbedingungen sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt zum ... (Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission) in Kraft und ist auf 3 Jahre befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 8 –

Vergütungsveränderungen 2010 und 2011/Festlegen von mittleren Werten und Bandbreiten

I. Anlage 1 zu den AVR

Die Vorbemerkung zu den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

II. Einmalzahlung 2011

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIa ein und legt folgenden Mittelwert für diese Einmalzahlung 2011 fest:

„IIIa Einmalzahlung für das Jahr 2011

- (1) Die Mitarbeiter, mit Ausnahme der Auszubildenden, Schüler und Praktikanten, die dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.
- (2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 1.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die Auszubildenden, Schüler und Praktikanten, die dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird. ²Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung 2011 nach Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.
3. Der Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung für das Jahr 2009) wird ersatzlos gestrichen.

III. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2010 um 76,81 Euro, ab dem 1. Januar 2011 um 77,27 Euro sowie ab 1. August 2011 um 77,66 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2010 um 69,13 Euro, ab dem 1. Januar 2011 um 69,55 Euro sowie ab 1. August 2011 um 69,90 Euro gekürzt.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Abschnitt V C der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. ²Sie beträgt vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 monatlich 97,13 Euro, ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 monatlich 97,72 Euro, ab 01. August 2011 98,20 Euro.

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,49 Euro	27,42 Euro
9a und Kr 2	5,49 Euro	21,92 Euro
8	5,49 Euro	16,46 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,52 Euro	27,59 Euro
9a und Kr 2	5,52 Euro	22,05 Euro
8	5,52 Euro	16,56 Euro

³Die Kinderzulage erhöht sich ab 01.08.2011 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,55 Euro	27,73 Euro
9a und Kr 2	5,55 Euro	22,16 Euro
8	5,55 Euro	16,64 Euro“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V C der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

1. Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Er beträgt ab 01.01.2010 16,59 Euro, ab 01.01.2011 16,69 Euro und ab 01.08.2011 16,77 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für die Werte des Einsatzzuschlags nach Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abs. 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

„(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitar- beiter der Vergütungs- gruppen	vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010	vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011	ab 01.08.2011
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	114,64 Euro	115,33 Euro	115,90 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	114,64 Euro	115,33 Euro	115,90 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	109,20 Euro	109,85 Euro	110,40 Euro

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab 1. Januar 2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,62 Euro, ab 1. Januar 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,94 Euro und ab 1. August 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 54,21 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab 1. Januar 2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,62 Euro, ab 1. Januar 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von

53,94 Euro und ab 1. August 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 54,21 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 2b zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 131,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 131,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 132,53 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach der Anmerkung A zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

IX. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 89,33 Euro, ab 1.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 89,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 90,31 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 107,20 Euro, vom 1.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 107,84 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 108,38 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 118,39 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 119,10 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 119,70 Euro.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 131,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 131,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 132,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 109,24 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 109,89 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 110,44 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 145,46 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 146,33 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 147,06 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v.H. nach oben und unten fest.

X. Anlage 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2009 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2009 für die unter die Anlagen 2a

und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2010 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2010 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
7. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v.H. nach oben und unten fest.
8. Zur Abgeltung der Erhöhung der mittleren Werte für das Jahr 2010 kann die Regionalkommission eine Einmalzahlung beschließen. Der Fälligkeitszeitpunkt muss vor dem 01.07.2011 liegen.

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2010

Verg.- Gr	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.848,07	4.185,08	4.522,07	4.698,88	4.875,66	5.052,39	5.229,18	5.405,94	5.582,69	5.759,48	5.936,25	6.098,10
1a	3.562,27	3.853,05	4.143,80	4.305,69	4.467,60	4.629,47	4.791,42	4.953,27	5.115,21	5.277,07	5.438,97	5.511,66
1b	3.302,92	3.552,36	3.801,83	3.960,42	4.119,03	4.277,62	4.436,19	4.594,79	4.753,37	4.911,98	4.978,06	
2	3.143,49	3.356,58	3.569,69	3.701,84	3.834,00	3.966,20	4.098,37	4.230,53	4.362,66	4.494,82	4.579,13	
3	2.861,24	3.044,61	3.227,98	3.348,61	3.469,19	3.589,80	3.710,36	3.830,97	3.951,59	4.072,19	4.090,35	
4a	2.666,30	2.823,21	2.980,17	3.085,92	3.191,66	3.297,37	3.403,09	3.508,86	3.614,56	3.715,35		
4b	2.489,51	2.621,69	2.753,85	2.846,37	2.938,87	3.031,38	3.123,90	3.216,42	3.308,96	3.381,62		
5b	2.332,52	2.439,97	2.552,31	2.634,90	2.714,21	2.793,52	2.872,79	2.952,08	3.031,38	3.084,24		
5c	2.167,44	2.250,87	2.337,17	2.409,30	2.485,29	2.561,27	2.637,27	2.713,25	2.780,98			
6b	2.052,59	2.122,05	2.191,53	2.240,46	2.291,02	2.341,65	2.394,44	2.450,57	2.506,77	2.548,05		
7	1.949,09	2.007,25	2.065,36	2.106,46	2.147,57	2.188,66	2.230,01	2.273,16	2.316,36	2.343,16		
8	1.854,15	1.902,36	1.950,55	1.981,74	2.010,09	2.038,42	2.066,77	2.095,13	2.123,46	2.151,83	2.178,73	
9a	1.792,52	1.828,89	1.865,25	1.893,49	1.921,74	1.950,00	1.978,28	2.006,54	2.034,78			
9	1.750,03	1.789,70	1.829,40	1.859,19	1.886,10	1.913,04	1.939,96	1.966,90				
10	1.618,44	1.651,05	1.683,66	1.713,44	1.740,35	1.767,27	1.794,21	1.821,15	1.839,59			
11	1.526,32	1.551,82	1.577,33	1.597,20	1.617,01	1.636,89	1.656,70	1.676,58	1.696,42			
12	1.444,11	1.469,61	1.495,15	1.514,96	1.534,83	1.554,66	1.574,51	1.594,36	1.614,19			

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2011

Verg.- Gr	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.871,16	4.210,19	4.549,20	4.727,07	4.904,92	5.082,70	5.260,55	5.438,38	5.616,18	5.794,04	5.971,87	6.134,69
1a	3.583,64	3.876,17	4.168,66	4.331,52	4.494,40	4.657,25	4.820,16	4.982,99	5.145,91	5.308,74	5.471,61	5.544,73
1b	3.322,73	3.573,68	3.824,64	3.984,18	4.143,75	4.303,29	4.462,81	4.622,36	4.781,89	4.941,46	5.007,93	
2	3.162,36	3.376,72	3.591,11	3.724,05	3.857,01	3.990,00	4.122,96	4.255,92	4.388,84	4.521,79	4.606,60	
3	2.878,41	3.062,88	3.247,34	3.368,70	3.490,00	3.611,34	3.732,62	3.853,95	3.975,30	4.096,62	4.114,89	
4a	2.682,29	2.840,15	2.998,05	3.104,44	3.210,81	3.317,15	3.423,51	3.529,91	3.636,25	3.737,64		
4b	2.504,45	2.637,42	2.770,38	2.863,45	2.956,50	3.049,56	3.142,65	3.235,72	3.328,81	3.401,91		
5b	2.346,51	2.454,61	2.567,63	2.650,71	2.730,50	2.810,29	2.890,03	2.969,80	3.049,56	3.102,75		
5c	2.180,45	2.264,38	2.351,20	2.423,75	2.500,20	2.576,64	2.653,10	2.729,53	2.797,66			
6b	2.064,90	2.134,78	2.204,68	2.253,90	2.304,76	2.355,70	2.408,81	2.465,27	2.521,82	2.563,34		
7	1.960,79	2.019,29	2.077,75	2.119,10	2.160,45	2.201,79	2.243,39	2.286,80	2.330,25	2.357,22		
8	1.865,27	1.913,77	1.962,25	1.993,63	2.022,15	2.050,65	2.079,17	2.107,70	2.136,20	2.164,74	2.191,81	
9a	1.803,27	1.839,86	1.876,44	1.904,85	1.933,27	1.961,70	1.990,15	2.018,58	2.046,99			
9	1.760,53	1.800,44	1.840,38	1.870,34	1.897,42	1.924,52	1.951,60	1.978,70				
10	1.628,15	1.660,95	1.693,77	1.723,72	1.750,79	1.777,87	1.804,97	1.832,08	1.850,63			
11	1.535,48	1.561,13	1.586,80	1.606,78	1.626,72	1.646,71	1.666,64	1.686,64	1.706,59			
12	1.452,78	1.478,42	1.504,12	1.524,05	1.544,04	1.563,99	1.583,96	1.603,92	1.623,88			

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.08.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.890,51	4.231,24	4.571,95	4.750,71	4.929,44	5.108,12	5.286,85	5.465,57	5.644,26	5.823,01	6.001,73	6.165,36
1a	3.601,56	3.895,55	4.189,50	4.353,18	4.516,87	4.680,54	4.844,26	5.007,91	5.171,64	5.335,28	5.498,97	5.572,45
1b	3.339,35	3.591,55	3.843,77	4.004,10	4.164,47	4.324,80	4.485,12	4.645,47	4.805,80	4.966,16	5.032,97	
2	3.178,17	3.393,60	3.609,06	3.742,67	3.876,29	4.009,95	4.143,57	4.277,20	4.410,78	4.544,40	4.629,64	
3	2.892,80	3.078,19	3.263,58	3.385,54	3.507,45	3.629,39	3.751,28	3.873,22	3.995,17	4.117,10	4.135,47	
4a	2.695,71	2.854,35	3.013,04	3.119,96	3.226,86	3.333,74	3.440,63	3.547,56	3.654,43	3.756,33		
4b	2.516,97	2.650,60	2.784,23	2.877,77	2.971,28	3.064,81	3.158,36	3.251,90	3.345,45	3.418,92		
5b	2.358,25	2.466,89	2.580,47	2.663,97	2.744,15	2.824,34	2.904,48	2.984,65	3.064,81	3.118,26		
5c	2.191,35	2.275,70	2.362,95	2.435,87	2.512,70	2.589,52	2.666,36	2.743,18	2.811,65			
6b	2.075,23	2.145,46	2.215,70	2.265,17	2.316,29	2.367,47	2.420,85	2.477,60	2.534,42	2.576,16		
7	1.970,59	2.029,39	2.088,14	2.129,69	2.171,25	2.212,80	2.254,61	2.298,24	2.341,91	2.369,01		
8	1.874,60	1.923,34	1.972,06	2.003,60	2.032,26	2.060,90	2.089,56	2.118,24	2.146,88	2.175,56	2.202,77	
9a	1.812,29	1.849,06	1.885,82	1.914,38	1.942,93	1.971,51	2.000,10	2.028,68	2.057,22			
9	1.769,33	1.809,44	1.849,58	1.879,69	1.906,91	1.934,15	1.961,36	1.988,60				
10	1.636,29	1.669,26	1.702,24	1.732,34	1.759,54	1.786,76	1.814,00	1.841,24	1.859,88			
11	1.543,15	1.568,94	1.594,73	1.614,82	1.634,85	1.654,94	1.674,98	1.695,07	1.715,13			
12	1.460,04	1.485,82	1.511,64	1.531,67	1.551,76	1.571,81	1.591,88	1.611,94	1.632,00			

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2010

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.068,40	4.189,15	4.309,91	4.403,83	4.497,74	4.591,68	4.685,59	4.779,51	4.873,43
Kr 13	3.639,84	3.760,59	3.881,34	3.975,27	4.069,16	4.163,09	4.257,02	4.350,93	4.444,86
Kr 12	3.355,82	3.468,30	3.580,73	3.668,17	3.755,64	3.843,10	3.930,56	4.018,00	4.105,48
Kr 11	3.164,78	3.272,70	3.380,62	3.464,56	3.548,51	3.632,45	3.716,39	3.800,33	3.884,28
Kr 10	2.982,05	3.082,18	3.182,31	3.260,18	3.338,07	3.415,91	3.493,80	3.571,66	3.649,55
Kr 9	2.814,35	2.906,92	2.999,54	3.071,56	3.143,59	3.215,62	3.287,63	3.359,66	3.431,68
Kr 8	2.658,50	2.744,28	2.830,09	2.896,82	2.963,57	3.030,29	3.097,01	3.163,75	3.230,47
Kr 7	2.516,04	2.595,30	2.674,54	2.736,18	2.797,83	2.859,46	2.921,10	2.982,73	3.044,36
Kr 6	2.348,52	2.421,15	2.493,77	2.550,25	2.606,75	2.663,23	2.719,72	2.776,20	2.832,70
Kr 5a	2.269,71	2.337,62	2.405,51	2.458,33	2.511,12	2.563,94	2.616,76	2.669,56	2.722,36
Kr 5	2.215,61	2.279,85	2.344,11	2.394,06	2.444,03	2.493,99	2.543,94	2.593,91	2.643,89
Kr 4	2.117,80	2.174,91	2.232,01	2.276,42	2.320,82	2.365,24	2.409,66	2.454,08	2.498,48
Kr 3	2.027,09	2.075,60	2.124,14	2.161,89	2.199,61	2.237,36	2.275,09	2.312,83	2.350,56
Kr 2	1.870,76	1.913,29	1.955,83	1.988,91	2.021,97	2.055,06	2.088,12	2.121,21	2.154,28
Kr 1	1.792,81	1.830,67	1.868,52	1.897,95	1.927,38	1.956,82	1.986,25	2.015,67	2.045,12

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.092,81	4.214,29	4.335,77	4.430,25	4.524,73	4.619,23	4.713,70	4.808,19	4.902,67
Kr 13	3.661,68	3.783,16	3.904,63	3.999,12	4.093,58	4.188,07	4.282,56	4.377,04	4.471,52
Kr 12	3.375,96	3.489,11	3.602,21	3.690,18	3.778,18	3.866,16	3.954,14	4.042,11	4.130,11
Kr 11	3.183,77	3.292,33	3.400,90	3.485,35	3.569,80	3.654,25	3.738,69	3.823,14	3.907,58
Kr 10	2.999,94	3.100,67	3.201,41	3.279,74	3.358,10	3.436,41	3.514,76	3.593,09	3.671,44
Kr 9	2.831,24	2.924,36	3.017,53	3.089,99	3.162,45	3.234,91	3.307,36	3.379,82	3.452,27
Kr 8	2.674,45	2.760,75	2.847,07	2.914,20	2.981,35	3.048,47	3.115,60	3.182,74	3.249,85
Kr 7	2.531,14	2.610,88	2.690,59	2.752,60	2.814,61	2.876,61	2.938,62	3.000,62	3.062,63
Kr 6	2.362,61	2.435,68	2.508,73	2.565,55	2.622,39	2.679,21	2.736,04	2.792,86	2.849,70
Kr 5a	2.283,33	2.351,64	2.419,95	2.473,08	2.526,18	2.579,33	2.632,46	2.685,58	2.738,70
Kr 5	2.228,91	2.293,53	2.358,17	2.408,42	2.458,69	2.508,96	2.559,20	2.609,47	2.659,75
Kr 4	2.130,51	2.187,96	2.245,40	2.290,08	2.334,74	2.379,43	2.424,12	2.468,80	2.513,47
Kr 3	2.039,25	2.088,06	2.136,88	2.174,86	2.212,81	2.250,78	2.288,74	2.326,71	2.364,67
Kr 2	1.881,99	1.924,77	1.967,57	2.000,85	2.034,10	2.067,39	2.100,65	2.133,94	2.167,21
Kr 1	1.803,57	1.841,65	1.879,73	1.909,33	1.938,95	1.968,56	1.998,17	2.027,77	2.057,39

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.08.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.113,28	4.235,36	4.357,44	4.452,40	4.547,35	4.642,32	4.737,27	4.832,23	4.927,18
Kr 13	3.679,99	3.802,07	3.924,16	4.019,11	4.114,04	4.209,01	4.303,97	4.398,92	4.493,88
Kr 12	3.392,84	3.506,55	3.620,22	3.708,63	3.797,07	3.885,49	3.973,91	4.062,32	4.150,77
Kr 11	3.199,68	3.308,79	3.417,90	3.502,78	3.587,65	3.672,52	3.757,38	3.842,25	3.927,12
Kr 10	3.014,94	3.116,17	3.217,42	3.296,14	3.374,89	3.453,59	3.532,34	3.611,06	3.689,80
Kr 9	2.845,39	2.938,98	3.032,62	3.105,44	3.178,26	3.251,09	3.323,90	3.396,71	3.469,53
Kr 8	2.687,83	2.774,55	2.861,30	2.928,77	2.996,26	3.063,72	3.131,17	3.198,65	3.266,10
Kr 7	2.543,80	2.623,93	2.704,04	2.766,36	2.828,69	2.891,00	2.953,32	3.015,63	3.077,94
Kr 6	2.374,42	2.447,85	2.521,28	2.578,38	2.635,50	2.692,61	2.749,72	2.806,82	2.863,94
Kr 5a	2.294,75	2.363,40	2.432,05	2.485,45	2.538,81	2.592,22	2.645,62	2.699,01	2.752,39
Kr 5	2.240,05	2.305,00	2.369,96	2.420,46	2.470,99	2.521,50	2.571,99	2.622,52	2.673,05
Kr 4	2.141,16	2.198,90	2.256,63	2.301,53	2.346,42	2.391,32	2.436,24	2.481,15	2.526,03
Kr 3	2.049,45	2.098,50	2.147,57	2.185,73	2.223,87	2.262,04	2.300,18	2.338,35	2.376,49
Kr 2	1.891,40	1.934,39	1.977,40	2.010,85	2.044,27	2.077,73	2.111,15	2.144,61	2.178,05
Kr 1	1.812,58	1.850,86	1.889,13	1.918,88	1.948,64	1.978,41	2.008,16	2.037,90	2.067,68

XI. Anlage 6a zu den AVR

- Die Bundeskommission legt folgende Werte der Zeitzuschläge gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

Die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gemäß § 1 Abs. 1 (e) der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„vom 01.01.2010 bis 31.12.2010	1,30 Euro
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011	1,31 Euro
ab 01.08.2011	1,32 Euro.“

Die Höhe des Zeitzuschlags für Arbeiten an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gemäß § 1 Abs. (f) der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„vom 01.01.2010 bis 31.12.2010	0,65 Euro
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011	0,65 Euro
ab 01.08.2011	0,66 Euro.“

- Die Bundeskommission legt den folgenden Wert des Zeitzuschlags gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als Mittelwert fest:

Die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„ab 01.01.2010	0,39 Euro.“
----------------	-------------

- Die Bundeskommission legt für den Wert der Zeitzuschläge gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XII. Anlage 7 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkranken-

pflugeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflugeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
im ersten Ausbildungsjahr	816,68 Euro	821,58 Euro	825,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40 Euro	882,66 Euro	887,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	977,59 Euro	983,46 Euro	988,38 Euro“

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 01.01.2010 741,73 Euro, ab 01.01.2011 746,18 Euro und ab 01.08.2011 749,91 Euro.“

- Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt für:	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
1. Pharmazeutisch-techn. Assistent(inn)en	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.480,72	1.489,60	1.497,05 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.480,72	1.489,60	1.497,05 Euro
5. Erzieher/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.327,41	1.335,37	1.342,05 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.327,41	1.335,37	1.342,05 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro.“

- Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro

5. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XIII. Anlage 7a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abs. 1 des § 2 der Anlage 7a zu den AVR für die Besitzstandszulage neu und legt vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

„(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten vom 1. Januar 2010 bis 31.12.2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 69,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 69,49 Euro und ab dem 1. August 2011 in Höhe von 69,84 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XIV. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 folgende mittlere Werte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12

der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 336,33 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 338,35 Euro und ab 01.08.2011 340,04 Euro.

- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XV. Anhang C zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang C mit Stand 1. Januar 2009 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang C mit Stand 1. Januar 2010 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang

C mit Stand 1. Januar 2011 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.
5. Zur Abgeltung der Erhöhung der mittleren Werte für das Jahr 2010 kann die Regionalkommission eine Einmalzahlung beschließen. Der Fälligkeitszeitpunkt muss vor dem 01.07.2011 liegen.

Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2010):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.935,66	4.110,74	4.285,85	4.460,97	4.636,08	4.811,20	4.986,27	5.161,41	5.336,50	5.511,61	5.686,73	5.861,82	6.036,91
1a	3.682,87	3.818,97	3.954,99	4.091,05	4.227,14	4.363,23	4.499,33	4.635,36	4.771,42	4.907,50	5.043,60	5.179,63	5.310,12
1b	3.352,45	3.483,28	3.614,09	3.744,90	3.875,71	4.006,51	4.137,35	4.268,14	4.398,97	4.529,75	4.660,57	4.791,38	4.921,87
2	3.128,60	3.248,75	3.368,95	3.489,07	3.609,22	3.729,39	3.849,50	3.969,69	4.089,82	4.210,02	4.330,16	4.450,25	4.450,25
3	2.800,13	2.902,56	3.004,97	3.107,40	3.209,83	3.312,26	3.414,69	3.517,10	3.619,51	3.721,96	3.824,41	3.926,84	4.024,26
4a	2.605,16	2.698,89	2.792,62	2.886,31	2.980,05	3.073,77	3.167,50	3.261,21	3.354,94	3.448,67	3.542,39	3.636,14	3.728,55
4b	2.443,27	2.517,65	2.591,98	2.666,33	2.740,63	2.815,00	2.889,33	2.963,69	3.038,04	3.112,36	3.186,74	3.261,06	3.270,95
5b	2.243,23	2.302,13	2.360,99	2.424,64	2.489,97	2.555,35	2.620,72	2.686,08	2.751,45	2.816,81	2.882,20	2.947,57	2.952,08
5c	2.120,67	2.173,76	2.226,90	2.282,63	2.338,40	2.396,48	2.458,33	2.520,23	2.582,06	2.643,94	2.704,98	2.704,98	2.704,98
6b	2.044,09	2.085,13	2.126,13	2.167,16	2.208,14	2.250,39	2.293,47	2.336,54	2.380,37	2.428,17	2.475,98	2.513,37	2.513,37
7	1.943,46	1.976,77	2.010,09	2.043,40	2.076,72	2.110,04	2.143,33	2.176,68	2.209,98	2.244,20	2.279,20	2.304,44	2.304,44
8	1.848,55	1.878,99	1.909,49	1.939,95	1.970,42	2.000,88	2.031,38	2.061,84	2.092,30	2.114,94	2.114,94	2.114,94	2.114,94
9a	1.792,51	1.822,83	1.853,13	1.883,43	1.913,71	1.944,00	1.974,29	2.004,58	2.034,78	2.034,78	2.034,78	2.034,78	2.034,78
9	1.750,04	1.777,68	1.805,32	1.832,94	1.860,60	1.888,25	1.915,90	1.943,54	1.966,91	1.966,91	1.966,91	1.966,91	1.966,91
10	1.618,44	1.646,08	1.673,75	1.701,37	1.729,03	1.756,66	1.784,32	1.811,97	1.839,59	1.839,59	1.839,59	1.839,59	1.839,59

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2011):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.959,27	4.135,40	4.311,57	4.487,73	4.663,90	4.840,07	5.016,19	5.192,38	5.368,52	5.544,68	5.720,85	5.896,99	6.073,13
1a	3.704,97	3.841,88	3.978,72	4.115,60	4.252,50	4.389,41	4.526,32	4.663,17	4.800,04	4.936,95	5.073,86	5.210,70	5.341,98
1b	3.372,57	3.504,18	3.635,77	3.767,37	3.898,97	4.030,55	4.162,17	4.293,75	4.425,36	4.556,93	4.688,54	4.820,13	4.951,41
2	3.147,37	3.268,24	3.389,16	3.510,00	3.630,87	3.751,77	3.872,60	3.993,50	4.114,36	4.235,28	4.356,15	4.476,95	4.476,95
3	2.816,93	2.919,97	3.023,00	3.126,04	3.229,09	3.332,13	3.435,17	3.538,20	3.641,23	3.744,29	3.847,35	3.950,41	4.048,41
4a	2.620,79	2.715,08	2.809,37	2.903,63	2.997,93	3.092,21	3.186,50	3.280,78	3.375,07	3.469,36	3.563,64	3.657,95	3.750,92
4b	2.457,93	2.532,76	2.607,53	2.682,33	2.757,07	2.831,89	2.906,66	2.981,47	3.056,26	3.131,04	3.205,86	3.280,63	3.290,58
5b	2.256,69	2.315,94	2.375,16	2.439,19	2.504,91	2.570,68	2.636,44	2.702,20	2.767,95	2.833,71	2.899,50	2.965,25	2.969,79
5c	2.133,39	2.186,81	2.240,26	2.296,33	2.352,43	2.410,86	2.473,08	2.535,35	2.597,55	2.659,80	2.721,21	2.721,21	2.721,21
6b	2.056,35	2.097,64	2.138,88	2.180,16	2.221,39	2.263,89	2.307,23	2.350,56	2.394,66	2.442,74	2.490,83	2.528,45	2.528,45
7	1.955,13	1.988,63	2.022,15	2.055,66	2.089,18	2.122,70	2.156,19	2.189,74	2.223,24	2.257,66	2.292,88	2.318,26	2.318,26
8	1.859,64	1.890,27	1.920,95	1.951,59	1.982,25	2.012,89	2.043,57	2.074,21	2.104,86	2.127,63	2.127,63	2.127,63	2.127,63
9a	1.803,27	1.833,77	1.864,24	1.894,73	1.925,19	1.955,66	1.986,13	2.016,61	2.046,99	2.046,99	2.046,99	2.046,99	2.046,99
9	1.760,54	1.788,35	1.816,15	1.843,94	1.871,76	1.899,58	1.927,40	1.955,20	1.978,71	1.978,71	1.978,71	1.978,71	1.978,71
10	1.628,15	1.655,95	1.683,80	1.711,58	1.739,40	1.767,20	1.795,03	1.822,84	1.850,63	1.850,63	1.850,63	1.850,63	1.850,63

Regelvergütungstabelle (ab 01.08.2011):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.979,07	4.156,08	4.333,13	4.510,17	4.687,21	4.864,27	5.041,27	5.218,34	5.395,36	5.572,40	5.749,46	5.926,47	6.103,49
1a	3.723,49	3.861,09	3.998,62	4.136,17	4.273,76	4.411,35	4.548,95	4.686,49	4.824,04	4.961,63	5.099,23	5.236,76	5.368,69
1b	3.389,43	3.521,70	3.653,95	3.786,21	3.918,46	4.050,70	4.182,98	4.315,21	4.447,49	4.579,71	4.711,98	4.844,23	4.976,16
2	3.163,11	3.284,59	3.406,11	3.527,55	3.649,03	3.770,53	3.891,96	4.013,47	4.134,93	4.256,46	4.377,93	4.499,34	4.499,34
3	2.831,02	2.934,57	3.038,12	3.141,67	3.245,24	3.348,79	3.452,35	3.555,89	3.659,44	3.763,01	3.866,59	3.970,16	4.068,65
4a	2.633,89	2.728,66	2.823,42	2.918,15	3.012,92	3.107,67	3.202,43	3.297,18	3.391,95	3.486,71	3.581,46	3.676,24	3.769,67
4b	2.470,22	2.545,42	2.620,57	2.695,74	2.770,85	2.846,05	2.921,19	2.996,38	3.071,54	3.146,69	3.221,88	3.297,03	3.307,03
5b	2.267,98	2.327,52	2.387,04	2.451,39	2.517,44	2.583,53	2.649,63	2.715,71	2.781,79	2.847,88	2.914,00	2.980,08	2.984,64
5c	2.144,06	2.197,74	2.251,46	2.307,81	2.364,19	2.422,91	2.485,44	2.548,02	2.610,54	2.673,10	2.734,81	2.734,81	2.734,81
6b	2.066,63	2.108,13	2.149,58	2.191,06	2.232,50	2.275,21	2.318,76	2.362,32	2.406,63	2.454,95	2.503,29	2.541,09	2.541,09
7	1.964,90	1.998,58	2.032,26	2.065,94	2.099,63	2.133,31	2.166,97	2.200,69	2.234,35	2.268,95	2.304,34	2.329,85	2.329,85
8	1.868,94	1.899,72	1.930,55	1.961,34	1.992,16	2.022,95	2.053,79	2.084,58	2.115,38	2.138,27	2.138,27	2.138,27	2.138,27
9a	1.812,28	1.842,94	1.873,57	1.904,21	1.934,81	1.965,44	1.996,06	2.026,69	2.057,22	2.057,22	2.057,22	2.057,22	2.057,22
9	1.769,34	1.797,29	1.825,23	1.853,16	1.881,12	1.909,07	1.937,04	1.964,98	1.988,60	1.988,60	1.988,60	1.988,60	1.988,60
10	1.636,29	1.664,23	1.692,22	1.720,14	1.748,10	1.776,04	1.804,00	1.831,95	1.859,88	1.859,88	1.859,88	1.859,88	1.859,88

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 9 – Altersteilzeit – Neue Anlage 17a zu den AVR

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 17a zu den AVR eingefügt:

„Anlage 17a zu den AVR Altersteilzeit und flexible Alter

I. Geltungsbereich und -dauer

§ 1 Geltungsbereich und -dauer

(1) ¹Diese Regelung gilt für Altersteilzeitdienstverhältnisse ab dem 01. Januar 2010. ²Auf Altersteilzeitdienstverhältnisse, die vor dem 01. Januar 2010 begonnen haben, findet Anlage 17 zu den AVR Anwendung.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

II. Altersteilzeit

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist

die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. ²Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4 Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) ¹Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Mitarbeiter der Einrichtung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. ²Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.
- (3) Der Dienstgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anmerkungen zu Absatz 2:

1. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche nach § 1 Rahmen-MAVO.
2. ¹In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitdienstverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Anlage einbezogen. ²Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. ³Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Anlage setzt voraus, dass die Mitarbeiter
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) ¹Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. ³Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6 Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. ²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR überschritten haben.
- (3) ¹Die während der Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
 - b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und die Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).²Die Mitarbeiter können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7 Dienstbezüge und Aufstockungsleistungen

- (1) ¹Mitarbeiter erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) die Regelvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in Höhe der sich für entsprechende teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter ergebenden Beträge. ²Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.
- (2) ¹Mitarbeiter erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitdienstverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) die Regelvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in Höhe der Hälfte der Vergütung, die sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte der Vergütung fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. ²Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Vergütungserhöhungen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils festzulegenden Höhe.
- (3) ¹Die den Mitarbeitern nach Absatz 1 oder 2 zustehende Vergütung wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. ²Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). ³Steuerfreie Entgeltbestandteile und Vergütungsbestandteile, die einmalig (z. B. Zuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsvergütung) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.
- (4) ¹Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Vergütung entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG. ²Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Krankenbezüge nach Abschnitt XII Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR. ²Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (Abschnitt XII Abs. (c) bis (i) der Anlage 1 zu den AVR), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

¹Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit.

²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9 Nebentätigkeit

(1) ¹Mitarbeiter dürfen während des Altersteilzeitdienstverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende Regelungen in den AVR über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammenge-rechnet.

§ 10 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Krankenbezüge (Abschnitt XII Abs (b) der Anlage 1 zu den AVR) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich

die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11 Ende des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der AVR

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) ¹Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. ²Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 12 Ergänzende Dienstvereinbarungen

¹In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Rahmen-MAVO) können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. ²Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 13 Flexible Altersarbeitszeit

¹Älteren Mitarbeitern wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. ²Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen. ³Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Ka-

lendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. ⁴Die Mitarbeiter erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussdienstvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Dienstverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. ⁵Die übrigen Beendigungstatbestände der AVR bleiben unberührt. ⁶Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 10 – Bandbreite Weihnachtswendungen in der Region Ost

1. Auf den Antrag der Regionalkommission Ost gemäß § 10 Abs. 4 AK-Ordnung vom 21.09.2009 stimmt die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einer Abweichung von der Regelung über die von der Bundeskommission mit Beschluss vom 19.06.2008 festgelegten Bandbreite zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR durch den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 zu.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

B. Beschlüsse vom 09. Dezember 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:

3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsver-

gütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:

5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neuen Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 ge-

währt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage

werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. ²Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z.B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

- (2) ¹Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

¹Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. ³Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.
- (2) ¹Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß

Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

³Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

⁴Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

- (3) ¹Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. ²Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

- (2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

- (1) ¹Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unter-

kommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. ²Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

- (3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.“

Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse werden nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I und in Verknüpfung mit den Festlegungen im Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

Limburg, 24. Mai 2011
Az. 369H/38012/11/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 76 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. März 2011

I. Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 01. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 21. Oktober 2010 bzw. 09. Dezember 2010 werden wie folgt umgesetzt:
 - a. Die lineare Vergütungserhöhung aus dem Jahr 2010 wird als Einmalzahlung umgerechnet.
 - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. von 28 v. H. der individuellen Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat April 2011 zu zahlen. Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht,

wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Monats Dezember 2010 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Dezember 2010 keine Bezüge erhalten hat.

- Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung bzw. der Erhöhung der Ausbildungsvergütung für das Jahr 2010 abgegolten.
 - b. Die Umstellung auf die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR und, die Anwendung der Neuregelung für die unteren Vergütungsgruppen erfolgt zum 01. April 2011. Die Regelung für die nebenberuflich geringfügig Beschäftigten gilt ab 01. Januar 2011.
 - c. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Januar 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. Januar 2010 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.
 - d. Die Arbeitszeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird auf 39 Stunden festgelegt. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils einen Tag Arbeitszeitverkürzung in den Kalenderjahren 2011 und 2012 entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Bereits in 2011 genommene Arbeitszeitverkürzungstage werden angerechnet.
 - e. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ausgenommen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Anlage 30 AVR) erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 240,- €, Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,- €.
2. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Juni 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. August 2011 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.

3. Prozessvereinbarung

Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erarbeiten eine Vorgehensweise, nach der sich regionale und spartenbezogene Differenzierungen bei zukünftigen Vergütungsvereinbarungen verbindlich festlegen lassen.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die in der jeweiligen Region bzw. Sparte bestehende Refinanzierungs- und Wettbewerbsstruktur (Tarife der Wettbewerber) berücksichtigt werden.

Aktuell muss insbesondere die Vergütungsstruktur für den Bereich der Nichtfachkräfte in der stationären und ambulanten Altenhilfe untersucht werden.

Zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingerichtet, der mit je drei (max. fünf) Dienstgeber- und Mitarbeitervertretern der Regionalkommission Mitte besetzt ist und Sachverständige (z. B. Landesarbeitsgemeinschaften) hinzuziehen kann.

Zeigen die Ergebnisse dieses Ausschusses, dass die vereinbarten Vergütungen nicht mit der Wettbewerbs- bzw. Refinanzierungssituation übereinstimmen, wird die Regionalkommission Mitte sachgerechte Anpassungen vornehmen.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

Die Regionalkommission Mitte setzt einen weiteren Ausschuss ein, der sich mit dem Thema Gesundheitsfürsorge und Arbeitszeitregelungen für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege befasst.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

4. Dieser Beschluss tritt am 01.03.2011 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Der vorstehende Beschluss wird ausschließlich der Ziffer 3, die eine Regelungsabrede zwischen den Parteien der Regionalkommission darstellt, nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Limburg, 25. Mai 2011
Az. 359H/38012/11/01/5

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 77 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

- a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

- b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

- c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

- d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

- a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR
sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß
§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR
angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der

Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „ins-besondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

- a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu

den AVR,
der Überstundenvergütung nach
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu
den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33
zu den AVR,
dem Zeitzuschlag nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a
zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33
zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,
der Vergütung für Bereitschaftsdienst und
Rufbereitschaft
nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und
5 der Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den
AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbe-
schäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa
Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den
Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift
während der letzten drei Kalendermonate
vor Beginn des Ur-laubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3
beträgt bei der Verteilung der durchschnitt-
lichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf
Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs
Tage 1/78 aus der Summe der in den dem
Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Ka-
lendermonaten gezahlten
Zeitzuschläge nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage
6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu
den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu
den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu
den AVR,
der Überstundenvergütung nach
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu
den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1
Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1
Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1
Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1
Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,
des Zeitzuschlages nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a
zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32
zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33
zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,
der Vergütung für Bereitschaftsdienst und
Rufbereitschaft nach
§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der
Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den
AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den
AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbe-
schäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa
Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der
Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die
durchschnittliche regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs
Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt ent-
sprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die
Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-
Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:
Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:
Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behin-

dernten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „la,“ die Zahl „lc,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Limburg, 6. Juni 2011
Az. 359H/38012/11/01/4

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Mit den Beschlüssen vom 21.10.2010 hat sich die Beschlusskommission für die Überleitung der Mitarbeiter der bisherigen Anlagen 2a, 2c, 2d und der Ärzte in die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entschieden. Sie hat dazu jeweils eine Überleitungs- und Besitzstandsregelung festgelegt.

Die Beschlusskommission hat am 21.10.2010 außerdem eine Redaktionsgruppe eingesetzt, die die Beschlüsse auf redaktionelle Fehler und Regelungslücken überprüfen soll. Diese Redaktionsgruppe tagte am 31.1.11 und 21.2.2011 und schlug aufgrund der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen aus der Praxis vor, die BK Beschlüsse vom 21.10.2010 und die AVR in einigen Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Verhandlungskommission hat in ihrer Sitzung am 2./3.3.2011 die Vorschläge der Redaktionsgruppe geprüft und weitere klarstellende Regelungen beraten und beschlossen. In der Sitzung der Verhandlungskommission am 31.3.2011 wurden die Beschlusstexte zum Teil noch einmal korrigiert und verändert.

II. Wesentlicher Inhalt

Zu Beschluss Ziffer 1 (Heim- und Werkstattzulage)

Aufgrund der bisherigen Regelung in Anlage 33 zu den AVR (Hochziffer 1 Anhang B) erhielten nicht alle Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen eine Heim- und Werkstattzulage. Um diesen Umstand zu beheben, wurde die Heim- und Werkstattzulage gemäß Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR für Mitarbeiter der Anlage 33 zu den AVR geöffnet.

Zu Beschluss Ziffer 2 (Unständige Vergütungsbestandteile)

Unständige Vergütungsbestandteile, wie z. B. Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge, werden nach Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR zeitversetzt mit der Vergütung des nächsten Monats ausbezahlt. Eine entsprechende Regelung gibt es in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, dass die Regel der zeitversetzten Vergütung auch für die unständigen Vergütungsbestandteile (Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge) nach den neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gilt, wird nun in Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR auf die entsprechenden Paragraphen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR verwiesen.

Zu Beschluss Ziffer 3 (Vergütungsgruppen Kr 13 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR)

Für die oberen Vergütungsgruppen in der Anlage 2a zu den AVR gab es bislang keine Zuordnung in der Anlage 31 zu den AVR. Da die Anlage 2a zu den AVR mit der entsprechenden Vergütungstabelle nicht weitergeführt wird, gab es für die Kr 13 und Kr 14 keine Eingruppierungsregelungen. Um dies zu korrigieren, wird die Anlage 2a zu den AVR für die Kr 13 und Kr 14 weitergeführt.

Zu Beschluss Ziffer 4 (Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung/Anpassung an den Wortlaut des Beschlusses zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 5 (Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge)

In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR ist in den §§ 16, 16 und 15 die Jahressonderzahlung geregelt. In den §§ 16, 16 und 15 werden die Gehaltsbestandteile, wie Überstunden, aufgezählt, die nur in die Berechnung der Jahressonderzahlung einfließen,

wenn sie dienstplanmäßig abgeleistet wurden. Im TVöD gibt es gleichlautende Regelungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub. Diese sind im Bereich der AVR aber nicht in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR geregelt, sondern in § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR. § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR stellt auf die Anlage 6 a zu den AVR, die Bereitschaftsdienstregelungen der Anlage 5 zu den AVR usw. ab, die für die neuen Anlagen keine Geltung mehr entfalten.

Um die Frage der Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge auch im Bereich der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR im Falle der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub zu regeln, wurden in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR die Verweise auf Anlage 6a zu den AVR etc. um die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR ergänzt.

Darüber hinaus wurde Abschnitt IIa aus § 1 Abs. 2 der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gestrichen. Diese Regelung zu Dienstbezügen teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter gilt somit auch für die Mitarbeiter der Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 6 (Arbeitszeit)

Mit den beschlossenen Änderungen gelten die in der Anlage 5 zu den AVR normierten Regelungen zum Beginn und Ende der Arbeitszeit (§ 1 Abs. 9), zur Verkürzung der Ruhezeit (§ 1 Abs. 10), zur Kurzpausenregelung (§ 1 Abs. 7), zu Dienstreisen (§ 6), zu Kurzarbeit (§ 5), zur pauschalierten Abgeltung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdiensten (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6) sowie zur häuslichen Gemeinschaft (§ 10) nun auch für die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 7 (Bereitschaftszeiten)

In den neuen Anlagen 31 bis 33 zu den AVR war in den Regelungen zu den Bereitschaftszeiten (bisherige Arbeitsbereitschaft) in § 8 die Klarstellung erforderlich, dass es sich bei den in § 8 geregelten Faktorisierungen nur um eine Vergütungsregel handelt, die die Frage der Bewertung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit (Arbeitsschutz) nicht berührt. Um dies klarzustellen, wird in § 8 Abs. 1 a) das Wort „tarifliche“ eingefügt. Abs. 1 lit. a lautet nunmehr: a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).

Zu Beschluss Ziffer 8 (Krankenpflege- und Altenpflegeschulen)

Bislang fehlte in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR der ausdrückliche Hinweis darauf, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Geltungsbereich der Anlage 31 bzw. 32 zu den AVR fallen. Mit der Übernahme der entsprechenden TVöD-Niederschriftserklärungen zu § 1 Abs. 1 TVöD-K und TVöD-B wird klargestellt, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Besonderen Teil Krankenhäuser/Betreuungseinrichtungen fallen.

Zu Beschluss Ziffer 9 (§ 2a Qualifizierung der Anlage 33 zu den AVR)

Die Regelung des TVöD in § 2a „Qualifizierung“ wurde für die Beschlussvorlage (21.10.2011) nicht vollständig übernommen. Um dies zu korrigieren, wird in § 2a der Anlage 33 zu den AVR nun der vollständige Text des § 5.1 Abs. 4 TVöD-B „Qualifizierung in besonderen Fällen“ einschließlich der dazugehörigen Protokollerklärung und Niederschriftserklärung übernommen.

Zu Beschluss Ziffer 10 (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung)

Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung) war bislang nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen, obwohl die Regelung nicht mehr in die neue Systematik der Anlage 33 zu den AVR passt. Die Anlage 33 zu den AVR stellt ausschließlich auf die Tätigkeit des Mitarbeiters ab; Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR musste deshalb vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen werden.

Zu Beschluss Ziffer 11 (Heilerziehungshelfer in Anlage 33 zu den AVR)

Bislang fehlte in der Anlage 33 zu den AVR eine Entgeltgruppe/Eingruppierung für Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungsdienst, d.h. Heilerziehungshelfer. Um diese Mitarbeitergruppe zu regeln, wurden in die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR – neben den dort bereits geregelten Mitarbeitern in der Tätigkeit von Kinderpflegern – die Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung aufgenommen.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Klarstellungen zu den Beschlüssen vom 21. Oktober/09. Dezember 2010 vorgenommen, die Strukturveränderungen in den AVR darstellen. Strukturveränderungen fallen in die Zuständigkeit der Bundeskommission.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 31. März 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Nr. 78 Beschluss der KODA im Umlaufverfahren – Anlage 22 zur AVO, VR 2: Praktikantinnen und Praktikanten

Anlage 22 zur AVO, VR 7: Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 22, Abschnitt C, VR 7 wird unter I. 2. folgender neuer Satz 4 eingefügt:

Auf Antrag können Praktikantinnen und Praktikanten auf diese Vergütung aus einem in eigener Person liegenden Grund ganz oder teilweise verzichten.

2. Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Limburg/Lahn, 31. Mai 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/06/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 79 Priesterweihen

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst hat am 12. Juni 2011 im Dom zu Limburg folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

- Daniel Engels aus der Pfarrei St. Bonifatius, Nassau;
- Michael Löw aus der Pfarrei St. Jakobus, Lindholzhausen.

Nr. 80 Firmungen im Jahr 2012 durch beauftragte Firmspender

1.

Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum in der Firmpastoral ist durch das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ vom 15. August 2006 geregelt und hat in der Praxis inzwischen zu einer im Pastoralen Raum abgestimmten bzw. gemeinsamen Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung geführt. Zu dieser Entwicklung hat unter anderem beigetragen, dass die Lebensbezüge der jugendlichen Firmbewerber häufig über die Grenzen ihrer Pfarrgemeinde hinausgehen und es in kleineren Pfarrgemeinden relativ kleine Gruppen von Firmanden gibt.

Deshalb soll in den Pastoralen Räumen, in denen die Zahl der Firmbewerber dies ermöglicht, das Sakrament der Firmung in einem gemeinsamen Firmgottesdienst für den Pastoralen Raum gespendet werden. In den Pastoralen Räumen, in denen dies aufgrund der Anzahl der Firmanden nicht möglich ist, bedarf es bezüglich der Anzahl der Firmtermine einer Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat im Vorfeld, um gemeinsame Feiern der Firmung im Pastoralen Raum zu ermöglichen und gleichzeitig die pastoralen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen, ohne die Gruppe der Firmanden pro Firmspendung zu klein werden zu lassen. Für die zwischen dem Pastoralen Raum und dem Bischöflichen Ordinariat abgesprochene Anzahl der Firmtermine können anschließend die Terminwünsche an das Dezernat Pastorale Dienste geschickt werden.

2.

Die Pastoralen Räume, die im Jahr 2012 *einen* Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche (inklusive Angabe der Uhrzeit) an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen drei

Terminvorschläge in der Reihenfolge der Erwünschtheit genannt werden. Für Rückfragen steht Fr. Arthen im Sekretariat des Dezernates Pastorale Dienste zur Verfügung (Tel. 06431 295-323; E-Mail: e.arthen@bistumlimburg.de).

Die Pastoralen Räume, die *mehr als einen* Firmtermin pro Pastoralem Raum benötigen, werden gebeten, sich mit Herrn Klaedtke, Abteilungsleiter im Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen (Tel. 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de). Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine können dann jeweils drei Terminvorschläge in der Reihenfolge der Erwünschtheit an das Dezernat Pastorale Dienste gemeldet werden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen 2012 nicht in Frage: Epiphanie (6. Januar), der Tag der Diakonenweihe (24. März), die Tage der Fastenzeit (23. Februar bis 7. April), Ostersonntag (8. April), der Tag der Priesterweihe (Pfingstsonntag, 27. Mai), Fronleichnam (7. Juni), der Tag der Aussendungsfeier (voraussichtlich 30. Juni), der Tag des Kreuzfestes (16. September), Allerheiligen (1. November), Allerseelen (2. November), Christkönig (25. November) und die Tage der Adventszeit.

Der *Anmeldeschluss für die (abgesprochenen) Firmtermine ist der 15. September 2011*. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Bis zum 15. November 2011 erhalten die Pastoralen Räume die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 81 Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Limburg

Hiermit ergeht gemäß Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Limburg Einladung zur konstituierenden Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Limburg am Samstag, dem 1. Oktober 2011 von 10.00 bis 12.30 Uhr.

Die Versammlung findet statt im Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Bericht des Diözesanpräses
3. Kassenbericht
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrags

5. Information zu Ehrungen des Diözesan-Cäcilien-Verbandes
6. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis 15. August 2011 über die Geschäftsstelle des Diözesan-Cäcilien-Verbandes an den Diözesanpräses zu richten.

Die Geschäftsstelle bittet zudem um Mitteilung gewählter Vertreter aus den Bezirken und aus den Nationalitäten von Katholiken anderer Muttersprache.

Limburg/Lahn, 27. Mai 2011

Weihbischof Dr. Thomas Lühr
Diözesanpräses

Nr. 82 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Juni 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dawit Zeramariam GHEBREKIRSTOS zum Priester für die Eritreischen Katholiken in den Diözesen Limburg, Mainz und Fulda ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2016 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Pfarrer Michael METZLER zum Ständigen Vertreter des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekans) im Bezirk Frankfurt ernannt.

Mit Termin 13. Juni 2011 hat der Herr Generalvikar den Neupriester Michael LÖW zum Kaplan im Pastoralen Raum Wetzlar Süd ernannt.

Die Amtszeit von Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, kommissarischer Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus, wurde bis zum 30. September 2011 verlängert.

Mit Termin 1. August 2011 hat der Herr Generalvikar den Neupriester Daniel ENGELS zum Kaplan im Pastoralen Raum Rennerod ernannt.

Der Herr Bischof hat nach Designation und Kontaktgespräch Pfarrer Gereon REHBERG, Frickhofen, zum 14. August 2011 die Dompfarrei St. Georg in Limburg übertragen. Zeitgleich wird Pfarrer Rehberg zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard in Limburg und der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel sowie zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Limburg ernannt.

Mit Termin 1. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Martin BENNER OFM,

Hachenburg, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen, St. Georg in Brechen-Werschau sowie der Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg, ernannt; gleichzeitig erfolgt die Ernennung zum Kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Brechen-Hünfelden.

Mit Termin 1. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Martin NOVOTNY, Selters, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach ernannt; gleichzeitig erfolgt die Ernennung zum Kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Selters. Zum gleichen Termin hat der Bischof ihm den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Diakone

Mit Termin 31. August 2011 scheidet Herr Diakon im Hauptberuf Hans-Peter PREUSSER, Pastoraler Raum Hattersheim, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Gemeindereferentin Ulrike MUDRICH, Pastoraler Raum Bad Camberg, mit einem Dienstumfang von 25 % in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ eingesetzt; mit einem Dienstumfang von 75 % bleibt sie weiterhin im Pastoralen Raum Bad Camberg tätig.

Weitere Dienstinrichtungen

Mit Termin 1. März 2011 wurde Herr Guido SCHELL zum Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt KdÖR ernannt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 83	Errichtung des Pastoralen Raumes „Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal“ 205	Nr. 87	Interkulturelle Woche 2011 206
Nr. 84	Errichtung des Pastoralen Raumes „Rüdesheim/Lorch/Geisenheim“ 205	Nr. 88	Totenmeldungen 206
Nr. 85	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011 205	Nr. 89	Dienstnachrichten 207
Nr. 86	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011 206		

Der Bischof von Limburg

Nr. 83 Errichtung des Pastoralen Raumes „Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Peter und Paul, Eltville; St. Markus, Eltville-Erbach; St. Vincentius, Eltville-Hattenheim; St. Valentinus, Kiedrich; Mariä Himmelfahrt, Oestrich-Winkel (Hallgarten); St. Aegidius, Oestrich-Winkel (Mittelheim); St. Martin, Oestrich-Winkel (Oestrich); St. Walburga, Oestrich-Winkel (Winkel); St. Martin, Eltville-Martinsthal; St. Johannes der Täufer, Niederwalluf; St. Martin, Oberwalluf; St. Antonius Eremit, Eltville-Rauenthal.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Eltville, Kirchgasse 1.

Limburg/Lahn, 17. Juni 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41260/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 84 Errichtung des Pastoralen Raumes „Rüdesheim/Lorch/Geisenheim“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Rüdesheim/Lorch/Geisenheim“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

Hl. Kreuz, Rüdesheim-Assmannshausen; St. Petronilla, Rüdesheim-Aulhausen; St. Martin, Lorch; St. Jakobus, Rüdesheim; St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen;

Hl. Kreuz, Geisenheim; St. Johannes der Täufer, Geisenheim-Johannisberg; St. Laurentius, Rüdesheim-Presberg; St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei Heilig Kreuz, Geisenheim, Zollstr. 8.

Limburg/Lahn, 17. Juni 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41259/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben

mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, ist das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Würzburg, den 21. Juni 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.09.2011, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, den 11. Juli 2011 Dr. Kaspar
Az. 359S/16718/11/03/1 Generalvikar

Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15, 16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Limburg, den 11. Juli 2011 Dr. Kaspar
Az. 367J/16755/11/01/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 87 Interkulturelle Woche 2011

Die diesjährige „Interkulturelle Woche“ vom 25. September bis zum 1. Oktober steht unter dem Motto „Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“.

Die Interkulturelle Woche wird in Deutschland seit 1975 jeweils in der letzten Septemberwoche in gemeinsamer Trägerschaft der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie durchgeführt. Inzwischen beteiligen sich daran mehr als 350 Städte und Gemeinden mit insgesamt etwa 4.200 Veranstaltungen. Organisiert und getragen werden die Programme vor Ort zumeist von Bündnissen, in denen sich Vertreter von Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Gewerkschaften, Migrantenorganisationen und vielen anderen Initiativen engagieren.

Die Gemeinden sind eingeladen, auch in diesem Jahr vor Ort entsprechende Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen. Informationen sind auf der Website www.interkulturellewoche.de zusammengestellt. Weitere Anregungen sind bei Cibedo (www.cibedo.de) und der entsprechenden Fachstelle der Deutschen Bischofskonferenz erhältlich.

Nr. 88 Totenmeldungen

Rektor i. K. Franz-Josef Arthen

Am 15. Juli 2011 verstarb plötzlich und unerwartet Rektor i. K. Franz-Josef Arthen, Leiter des Amtes für katholische Religionspädagogik in Limburg. Die Diözese verliert durch seinen Tod einen geachteten, geschätzten und beliebten Mitarbeiter, der mehr als 33 Jahre im kirchlichen Dienst wirkte.

Im Mittelpunkt seiner religionspädagogischen Arbeit stand immer der Mensch. Als Leiter des Amtes für katholische Religionspädagogik arbeitete er vertrauensvoll und kompetent mit staatlichen Stellen, den Schulleitungen und dem Religionspädagogischen Amt der Evange-

lischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zusammen. Ein konfessionell profilierter Religionsunterricht und die katholische Soziallehre waren ihm stets ein Herzensanliegen. Darüber hinaus engagierte sich Franz-Josef Arthen viele Jahre im Diözesanvorstand des Deutschen Katechetenvereins und im Vorstand der Christlich Demokratischen Arbeitnehmer (CDA), auch war er mehrere Jahre Diözesanleiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) und im Vorstand des Bezirksverbands der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB). Jährlich organisierte er den renommierten Don-Bosco-Tag für Lehrkräfte. Franz-Josef Arthen war lange Jahre Mitglied und Vorsitzender der Mitarbeitervertretung (MAV) beim Bischöflichen Ordinariat.

In Dankbarkeit und mit Respekt für seine Verdienste werden wir Herrn Franz-Josef Arthen in Erinnerung behalten und seiner im Gebet gedenken. Dabei gilt unsere Anteilnahme besonders seiner Frau und der gesamten Familie.

Diakon i.R. Hermann Becker

Am Sonntag, 17. Juli 2011, verstarb Herr Diakon i.R. Hermann Becker im Alter von 77 Jahren im Haus Elisabeth in Dillenburg.

Hermann Becker wurde am 22. Januar 1935 in Mengerskirchen geboren. Nach seiner Schulzeit und dem Abitur besuchte er in Freiburg das Seminar für Wohlfahrtspflege und Sozialpädagogik – heute Fachhochschule – mit dem Abschluss Grad. Sozialarbeiter. Seinen kirchlichen Dienst begann er am 1. April 1960 als Referent für Erwachsenenbildung und als Dekanatsjugendpfleger im Bezirk Lahn-Dill-Eder. Seine Erfahrungen in dieser Tätigkeit waren mit ein Anlass, sich für den Dienst in einer Gemeinde zu interessieren. Nach einer weiteren Qualifikation durch die Teilnahme an „Theologie im Fernkurs“ der Domschule e. V. Würzburg übernahm Hermann Becker dann die Stelle des Gemeindeferenten in der Pfarrgemeinde „Zu den hl. Engeln“ in Haiger-Fellerdilln.

Aus der Gemeindearbeit heraus wuchs bei Hermann Becker der Wunsch, sich noch mehr in den Dienst der Kirche zu stellen. Nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit erhielt er nach fast 25 Dienstjahren am 2. Juni 1984 von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg die Diakonenweihe.

Seinen Dienst als Bezugsperson im Amt des Ständigen Diakons begann Hermann Becker 1985 in der Gemeinde St. Katharina in Flörsheim-Wicker. Zehn Jahre später

übertrug Bischof Kamphaus ihm die Seelsorge als Pfarrbeauftragter für die Gemeinde Herz-Jesu in Schlangenbad, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Januar 2000 innehatte.

Neben seinen Aufgaben in der Gemeindeseelsorge war Herrn Diakon Becker die Weiterentwicklung des Ständigen Diakonates im Bistum immer ein Anliegen. Als Mitglied der ehemaligen Sprecherkonferenz und später des Diakonenrates und als langjähriger Sprecher des Diakonenkreises hat er die Entwicklung mitgeprägt und vor allem durch sein persönliches Lebenszeugnis dem Diakonat Gestalt gegeben. Seine Arbeit in den Gemeinden erfuhr stets große Wertschätzung. Er verstand es, Belastungen in der Seelsorge auszuhalten, bei Spannungen auszugleichen und durch sein glaubhaftes und unermüdliches Wirken Menschen für die Kirche zu begeistern.

Auch in seinem Ruhestand, den er in Dillenburg verbrachte, war Diakon Hermann Becker gerne bereit, Aushilfsdienste als Organist und ab März 2002 auch Seelsorgedienste als Diakon in der Pfarrei Herz Jesu und in der Krankenhausseelsorge der Dill-Kliniken in Dillenburg zu übernehmen. In den letzten Jahren war ihm dies krankheitsbedingt nicht mehr möglich.

Wir danken Herrn Diakon Becker für seinen treuen und aufopferungsvollen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seiner Ehefrau, seinen Kindern und der ganzen Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Das Requiem wurde am Freitag, 22. Juli 2011, in der Kapelle des Hauses Elisabeth, Rolfsstraße 30-40 in Dillenburg gefeiert; anschließend wurde er auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Nr. 89 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Juni 2011 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM, Kloster Bornhofen, zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt.

Mit Termin 15. August 2011 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Konrad PERABO, Rennerod, die Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim,

St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth und St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim übertragen und ihn zum Pfarrer ernannt. Mit gleichem Termin hat er ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Mit Termin 1. September 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Armin STURM, Brechen, die Pfarreien St. Barbara und St. Martin in Lahnstein übertragen. Mit gleichem Termin hat er ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Lahnstein ernannt.

Diakone

Mit Termin 31. August 2011 tritt Herr Diakon im Hauptberuf Bernd BECKER, Wiesbaden, in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2001 wird Frau Gemeindereferentin Catrin LERCH vom Pastoralen Raum Weilburg in den Pastoralen Raum Bad Soden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Herr Heiko LITZ mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Wiesbaden-City angestellt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Alexandra LÖHR mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wetzlar-Süd angestellt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Barbara MARBURGER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Herborn angestellt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Gemeindereferentin Gisela POHL vom Pastoralen Raum Frankfurt-Bockenheim in den Pastoralen Raum Geisenheim mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Judith POSER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Hochheim angestellt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Herr Pastoralreferent Helmut PREIS von der Krankenhausseelsorge in Wiesbaden in den Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Frau Bettina TÖNNESEN-HOFFMANN mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wiesbaden-Südost angestellt.

Mit Termin 1. August 2011 wird Sr. Magdalena WINGHOFER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Niederrad-Südwest angestellt.

Mit Termin 1. September 2011 wird Herr Pastoralreferent Andreas BÖSS-OSTENDORF im Bezirk Frankfurt als Referent für „Diakonische Pastoral im Bezirk Frankfurt am Main“ angestellt.

Mit Termin 1. September 2011 wird Herr Pastoralreferent Harald STUNTEBECK vom Dezernat Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat in den Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Am 11. Mai 2011 wurde Herr Johannes MÜLLER-RÖRIG als Vertreter der Mitarbeiterseite für die Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in die Zentral-KODA gewählt. Seine Mitgliedschaft hat mit Wirkung zum 23. Mai 2011 begonnen.

Mit Wirkung zum 1. September 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Hans-Peter ALTHAUSEN für die Dauer von drei Jahren zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten nach § 39 AVO ernannt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 90	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011	209	
Nr. 91	Errichtung des Pastoralen Raumes „Bad Schwalbach“	210	
Nr. 92	Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 OzÜ	210	
Nr. 93	Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, § 12 a OzÜ	210	
Nr. 94	Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 12 zur AVO, §§ 6,7 und 8 RKO	210	
Nr. 95	Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, § 7 a OzÜ	211	
Nr. 96	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011	212	
Nr. 97	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften	214	
Nr. 98	Ergänzungsheft zum Messbuch	214	
Nr. 99	Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland – Neuerscheinung	215	
Nr. 100	Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011	215	
Nr. 101	Adventsangebote des Bonifatiuswerks	216	
Nr. 102	Priesterexerzitien im Oktober 2011 in der Begegnungsstätte St. Georg in Weltenburg	216	
Nr. 103	Exerzitienangebote im November 2011 auf der Insel Usedom	216	
Nr. 104	Exerzitienangebot im August 2012 in Innsbruck	216	
Nr. 105	Warnung	216	
Nr. 106	Dienstnachrichten	216	
Nr. 107	Änderungen im Schematismus	218	

Der Bischof von Limburg

Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein „Du“ angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: „Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft“ (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus und ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

„Keiner soll alleine glauben.“ – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den „Communio“-Gedanken

unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklassse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. November 2011, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg/Lahn, 24. März 2011 Dr. Kaspar
Az. 362A/38663/11/01/1 Generalvikar

Nr. 91 Errichtung des Pastoralen Raumes „Bad Schwalbach“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Bad Schwalbach“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Elisabeth, Bad Schwalbach; Heilig Geist, Heidenrod-Laufenselden; St. Ägidius, Schlangenbad-Niederglabach; Herz Jesu, Schlangenbad; St. Ferrutius, Taunusstein-Bleidenstadt; St. Klemens Maria Hofbauer, Hohenstein-Breithardt; St. Josef, Aarbergen-Daisbach; St. Johannes Nepomuk, Taunusstein-Hahn; St. Bonifatius, Aarbergen-Michelbach; Herz Mariä, Taunusstein-Wehen.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach, Kirchstr. 7.

Limburg/Lahn, 15. Juli 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41319/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 92 Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 OzÜ

In Anlage 24 zur AVO werden zu § 8 Abs. 3 OzÜ folgende Protokollerklärungen ergänzt:

Protokollerklärungen zu Abs. 3:

1. - gestrichen -
2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Limburg/Lahn, 19. Juli 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 93 Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, § 12 a OzÜ

In Anlage 24 zur AVO wird in § 12 a OzÜ wie folgt geändert:

1. In § 12 a OzÜ wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Der Anspruch gemäß Satz 1 besteht nicht, wenn der Bewährungsaufstieg in die höchstmögliche Vergütungsgruppe vollzogen wird.

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. Die Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Limburg/Lahn, 19. Juli 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 94 Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 12 zur AVO, §§ 6,7 und 8 RKO

In Anlage 12 zur AVO werden die §§ 6,7 und 8 RKO wie folgt geändert:

1. § 6 RKO

In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,35“ ersetzt.

2. § 7 RKO

- a. § 7 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 5.000 Kilometern.“

- b. § 7 Abs. 2 Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen.

- c. § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 RKO erhalten folgenden Wortlaut:

„Bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B oder der Stufe C werden die mit der Bahn zurückgelegten Kilometer bis zur Hälfte der erforderlichen Fahrleistung (Stufe B: 1.500 km, Stufe C: 2.500 km) angerechnet.“

Zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung wird bei einem förderlichen Kraftfahr-

zeug der Stufe C eine monatliche Pauschale in Höhe von 55,22 Euro gezahlt.“

3. § 8

In Nr. 1 wird im Satz 1 der Wortlaut „ der Stufen B, C oder D“ durch den Wortlaut „der Stufen B oder C“ ersetzt.

4. Die Änderungen treten zum 01.10.2011 in Kraft.

Limburg/Lahn, 19. Juli 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 95 Beschluss der KODA vom 15. Juni 2011 – Anlage 24 zur AVO, § 7 a OzÜ

In Anlage 24 zur AVO wird folgender § 7a OzÜ eingefügt:

§ 7 a – Überleitung von Beschäftigten mit sogenanntem Festgehalt

- (1) Beschäftigte mit geringfügigem Beschäftigungsumfang, die nicht nach den Vorschriften der AVO in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung behandelt wurden und die nicht zum 01.01.2008 übergeleitet wurden, werden zum 01.01.2011 übergeleitet.
- (2) Die Überleitung der Beschäftigten, mit denen ein sog. Festgehalt vereinbart ist, erfolgt nach den Vorschriften des § 7 OzÜ. Eine über § 7 OzÜ hinausgehende Anwendung von Regelungen für Beschäftigte mit sog. Festgehalt, auf die die Vorschriften des BMT-G oder MTL II angewendet wurden bzw. werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Vorschriften des BMT-G oder MTL II wären auch bei Überleitung zum 01.01.2008 Vertragsbestandteil gewesen.

Für die Überleitung in die entsprechende Entgeltgruppe ist § 4 Abs. 2 OzÜ der Gestalt anzuwenden, dass alle nach den Vergütungsrichtlinien vorgesehenen Bewährungsaufstiege, die seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 31.01.2008 erreichbar gewesen wären, als zurückgelegt gelten.

- (3) Die Beschäftigten, mit denen ein sog. Festgehalt vereinbart ist, erhalten für das Jahr 2011 eine Besondere Einmalzahlung, die sich wie folgt errechnet:

Für jeden vollen Monat der Überleitung nach dem 01.01.2008 erhält die oder der Beschäftigte die Differenz zwischen dem Betrag des Festgehalts und dem Betrag der gemäß § 7 OzÜ festgesetzten Entgeltgruppe und Entgeltstufe. Der Betrag erhöht sich um das 3-fache der Jahressonderzuwendung für das Jahr 2011 und um 24 % des für den Monat März 2011 zustehenden Tabellenentgelts. Zu Berechnung wird das am 01.01.2011 gültige Tabellenentgelt zugrunde gelegt.

- (4) Auf schriftliche Erklärung der oder des Beschäftigten wird der Anspruch auf die Besondere Einmalzahlung 2011 in drei Besondere Einmalzahlungen in den Jahren 2011 bis 2013 umgewandelt.
- (5) Der Verzicht auf die Besondere Einmalzahlung ist ganz oder teilweise möglich, wenn die oder der Beschäftigte dies schriftlich beantragt.
- (6) Die Überleitung der Beschäftigten, mit denen kein sog. Festgehalt vereinbart ist, ist von diesen Regelungen nicht berührt. Sie werden nach der Ordnung zur Überleitung (OzÜ) übergeleitet. Für die Überleitung in die entsprechende Entgeltgruppe ist § 4 Abs. 2 OzÜ der Gestalt anzuwenden, dass alle nach den Vergütungsrichtlinien vorgesehenen Bewährungsaufstiege, die seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 31.01.2011 erreichbar gewesen wären, als zurückgelegt gelten. Fristen anderer Regelungen in der Ordnung zur Überleitung (OzÜ) werden um drei Jahre verlängert, sodass die später Übergeleiteten analog zu den korrekt Übergeleiteten behandelt werden.
- (7) Erfolgte die Überleitung bereits vor dem 01.01.2011, aber nach dem 01.01.2008 gelten die obigen Regelungen entsprechend.
- (8) Mit der Besonderen Einmalzahlung 2011 sind andere Einmalzahlungen, die in 2011 fällig werden, nicht abgegolten.
- (9) Beschäftigte, die nach dem 31.12.2009 ausgeschieden sind, erhalten die Besondere Einmalzahlung 2011 auf Antrag. Der Antrag ist bis zum 31.12.2011 schriftlich zu stellen.

Protokollnotiz:

Unter Festgehalt wurde bislang die Vereinbarung eines festen Stundensatzes unabhängig vom Lebensalter verstanden. Das Festgehalt enthielt keine Lebensalterssteigerungen (BAT) und keinen Bewährungsaufstieg.

Ab dem 01.01.2011 werden geringfügig Beschäftigte – mit Ausnahme der Kirchenmusiker/-innen – nicht mehr mittels Festgehalt oder Stundenentgelten vergütet.

Die vorstehende Regelung tritt zum 16.06.2011 in Kraft.

Limburg/Lahn, 19. Juli 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 96 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.

2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Heil-
ammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem

Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte

Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch

darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

- (4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann – soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen – vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.
- (6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs. 2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i. H. v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

3. Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Limburg/Lahn, 10. August 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/38012/11/01/7 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften

Nach den einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder gelten die von kirchlichen Stellen vorgenommenen Beglaubigungen nicht als amtliche Beglaubigung im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze. Für die Beglaubigungspraxis kirchlicher Stellen sind daher folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es sind nur solche Beglaubigungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der beglaubigenden Person oder Stelle stehen. Dies ist der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat, die von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder die zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.
2. Antragsteller, die von kirchlichen Stellen eine nicht unter Ziffer 1 fallende amtliche Beglaubigung begehren, sind an die zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu verweisen, insbesondere an die Kommunalverwaltungen.

Nr. 98 Ergänzungsheft zum Messbuch

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995. Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuauflage vor: „Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002“, Herder u. a. 2010; 24 Seiten; 5,00 Euro (Altarausgabe), 4,20 Euro (Kapellenausgabe); zu beziehen über den Buchhandel.

Zeitgleich erscheint beim VzF des Deutschen Liturgischen Instituts die „Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch“. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen

der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden Schriftstellen der Lesungen angegeben. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman. Best.-Nr. 5155; 5,00 Euro. Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel 0651 94808-50, Fax -33, www.liturgie.de.

Nr. 99 Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland – Neuerscheinung

Das „Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland“ ist in einer neuen Auflage erschienen.

Neben der postalischen Anschrift enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarreien, die Telefon- und Faxnummern der Pfarrämter sowie die Zugehörigkeiten zum Bistum. Aufgenommen sind die Adressen der Caritasverbände sowie die der (Erz-)Bistümer und des Jurisdiktionsbereichs des katholischen Militärbischofs. Das Verzeichnis führt ebenso die Militärpfarreien und die Gemeinden für die Gläubigen nichtdeutscher Muttersprache auf.

Bestellt werden kann das Buch und die CD-ROM zum Preis von jeweils 24,90 Euro zzgl. 3,50 Euro für Porto und Verpackung bei der Versandbuchhandlung bibelwerk impuls, Postfach 150463, 70076 Stuttgart, Website: www.bibelwerk-impuls.de.

Nr. 100 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Gemeinden mit dem folgenden Aktionsplan:

Ende September 2011

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag. Der Pfarrbriefmantel zur Gestaltung des November-Pfarrbriefes kann kostenfrei unter Tel. 05251 2996-42 oder per E-Mail: info@bonifatiuswerk.de bestellt werden. Überlegen Sie anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2011

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder laden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download herunter. Legen Sie der November-Ausgabe das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Zudem bieten wir Ihnen zur Verteilung oder Auslage die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251 2996-42.

Montag, 24. Oktober 2011

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A4, DIN A3, DIN A2) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 29./30. Oktober 2011

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2011

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2011

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen – So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2011

Geben Sie das vorläufige Kollekten-Ergebnis bekannt, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Nr. 101 Adventsangebote des Bonifatiuswerks

Das Bonifatiuswerk weist auf seinen „Mutmach-Adventskalender“ und seine Nikoläuse aus fair gehandelter Schokolade hin.

Der Adventskalender für die ganze Familie erzählt von mutigen und auf Gott vertrauenden Menschen. Zum Preis von 3,50 Euro bietet er Gebete und Mutmachgedanken, die zeigen: „Jesus ist für mich da“, die spüren lassen: „Ich bin nicht allein. Gottes Engel ist an meiner Seite.“

Im Rahmen der „Weihnachtsmannfreien Zone“ bietet das Bonifatiuswerk wieder Schokoladennikoläuse im Geschenkkarton an, dem Informationen zum Heiligen und Legenden über Nikolaus von Myra beigelegt sind. Mit dem Verkaufserlös werden Kinderhospizdienste in Halle an der Saale und in Berlin unterstützt. 12 Exemplare kosten 18,00 Euro, 4 Exemplare 7,60 Euro.

Bestellungen können gerichtet werden an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-53, Fax 05252 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 102 Priesterexerzitien im Oktober 2011 in der Begegnungsstätte St. Georg in Weltenburg

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in der Begegnungsstätte St. Georg in der Zeit vom 17. Oktober (16.30 Uhr) bis zum 22. Oktober 2011 (9.00 Uhr) Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone an. Sie stehen unter dem Thema „Leben mit den Gaben Gottes“. Leiter ist Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg/Münster.

Informationen: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0.

Nr. 103 Exerzitienangebote im November 2011 auf der Insel Usedom

Die Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“ lädt ein zu folgenden Exerzitien in St. Otto auf der Insel Usedom:

- Ignatianische Exerzitien in der Zeit von Donnerstag, 3. November 2011, bis Mittwoch, 9. November 2011, unter Leitung von P. Christoph Wrembek SJ. Die Kosten betragen 365,- €, für Ordensangehörige 270,- €.
- Exerzitien mit verschiedenen Elementen in der Zeit von Sonntag, 20. November 2011, bis Freitag, 25. November 2011, unter Leitung von P. Clemens Wagner OFM. Die Kosten betragen 275,- €, für Ordensangehörige 235,- €.

Anmeldung bei Sr. Agnes, Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz, Tel.: 038377 74218, E-Mail: franziskannerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de, Website: www.st-otto-heim-zinnowitz.de.

Nr. 104 Exerzitienangebot im August 2012 in Innsbruck

Das „Collegium Canisianum“ in Innsbruck, Internationales Theologisches Kolleg, lädt ein zu Priesterexerzitien in der Zeit vom 19. bis zum 25. August 2012. Die Exerzitien unter Leitung von P. Anton Witwer SJ (Professor am Institut für Spiritualität, Gregoriana/Rom) stehen unter dem Leitwort „Ich hatte mich entschlossen, bei euch nichts zu wissen außer Jesus Christus, und zwar als den Gekreuzigten.“ (1 Kor 2, 2).

Anmeldung werden bis zum 30. Juni 2012 erbeten an: P. Josef Thorer SJ, Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: +43 512 59463-38, E-Mail: josef.thorer@jesuiten.org.

Nr. 105 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Generalat der Redemptoristen in Rom warnen vor einem Fr. Sudhakar Kavoori C.Ss.R., der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad ausgibt und Mess-Intentionen anbietet. Das Generalat weist darauf hin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad existiert.

Nr. 106 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2011 wurde Herr Pfarrer Sikamani YAMBADI, Priester der Diözese Nellore/Indien, als Seel-

sorge-Praktikant im Pastoralen Raum Oestrich-Winkel eingesetzt.

Mit Termin 14. August 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gereon REHBERG die Dompfarrei St. Georg in Limburg sowie die Pfarrei St. Hildegard in Limburg und die Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel übertragen. Ebenso hat er ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Limburg ernannt (Korrektur der Dienstnachricht im Amtsblatt des Bistums Limburg vom 24. Juni 2011).

Mit Termin 25. August 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Yu-jin Matthew CHONG zum Leiter der Koreanischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 31. August 2011 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres den Gestellungsvertrag für Pater Wolfgang JUNGHEIM SSCC, Pfarrei St. Barbara in Lahnstein, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2011 wird Herr Pfarrer Thomas BARTH, bisher Kelkheim, als Priesterlicher Mitarbeiter in den Pastoralen Raum Lahnstein versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Hans MAYER, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Weilburg, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster ernannt.

Mit Termin 1. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Werner MEUER zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf ernannt.

Mit Termin 30. September 2011 hat der Provinzial der Belgischen Oblaten-Provinz den Gestellungsvertrag für Pater Herman HOSTENS OMI, Pfarrer der Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster, gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2011 tritt Herr Krankenhauspfarrer Klaus SCHÄFER, Pastoraler Raum Bad Ems/Nievern, in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Juli 2011 ist Frau Gemeindereferentin Isabel FURTNER, bisher Pastoraler Raum Ffm.-Gallus, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 31. Juli 2011 ist Frau Gemeindereferentin Verena KREY, bisher Pastoraler Raum Ffm.-Niederrad, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 31. Juli 2011 ist Herr Gemeindereferent Sebastian NERLICH, bisher Pastoraler Raum Bad Soden, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 1. August 2011 wurde Frau Cäcilia KUHN, bisher in der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge der Universitätskliniken Frankfurt am Main, mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in die Katholische Krankenhaus-Seelsorge des Agaplesion-Markuskrankenhauses in Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 15. August 2011 trat Frau Gertrud DOTT, Gemeindereferentin in der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge des Agaplesion-Markuskrankenhauses in Frankfurt am Main, in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit ein.

Mit Termin 31. August 2011 ist Herr Pastoralreferent Thomas FAAS, bisher Pastoraler Raum Wiesbaden-City, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 31. August 2011 wurde Frau Gemeindereferentin Magdalena LAPPAS von der Aufgabe als Pfarrbeauftragte in der Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf entpflichtet. Zum 1. September 2011 wird sie im Pastoralen Raum Bad Homburg als Gemeindereferentin und in der Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2011 beginnt Frau Gemeindereferentin Gertrud EBNER, Pastoraler Raum Wiesbaden-City, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Mit Termin 1. September 2011 beginnt Frau Gemeindereferentin Elisabeth ROSENKE, Pastoraler Raum Wiesbaden-Biebrich, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Weitere Dienstinrichtungen

Der Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat Herrn Rechtsdirektor i. K. Wolfgang HAMMERL als Vertreter der Dienstgeberseite für die Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in die Zentral-KODA berufen.

Mit Termin 1. Juni 2011 wurde Herr Ansgar Hasselberg vom Amt des Beisitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2015 wurde Herr Thomas KLIX, Bischöfliches Ordinariat Limburg, zum Beisitzenden Richter ernannt.

Nr. 107 Änderungen im Schematismus

Die Fax-Nummer der Kath. Kirchengemeinde St. Katharina in Bad Soden, Salinenstraße, ist zu ändern in:
06196 5615159.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 108	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg	221	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 109	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, 2. November 2011	221	
Nr. 110	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011	222	
Nr. 111	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012“	222	
Nr. 112	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	222	
Nr. 113	Publikationen des Deutschen Katechetenvereins e. V.	222	
Nr. 114	Kurse des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz	223	
Nr. 115	Dienstnachrichten	224	

Der Bischof von Limburg

Nr. 108 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977, zuletzt geändert am 28. August 2008 (ABl. 2008, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar. Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.“

2. § 3 Abs. 2a wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Hat der Pfarrer nach § 3 Abs. 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Abs. 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.“

Limburg, 7. September 2011
Az. 761A/23195/11/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 109 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, 2. November 2011

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.

Die Kollekten-Gelder sollen innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2011“ an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Limburg, 27. September 2011

Dr. Kaspar
Generalvikar

Nr. 110 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 111 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012“

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im kommenden Jahr unter dem Motto „Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus“ (1 Kor 15, 15–58). Dazu können beim Verlag der Mönche von Münsterschwarzach verschiedene Arbeitshilfen bestellt werden. Ein Exemplar der Texthefte geht den Pfarrämtern per Versand des Bistums zu.

Die Materialien umfassen ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitshilfe mit CD-Rom für die Arbeit in der Pfarrgemeinde und ein farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen. Sie werden von der Ökumenischen Centrale Frankfurt für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich herausgegeben.

Kontakt: Verlag Vier-Türme GmbH, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 09324 20292, E-Mail: info@vier-tuerme.de.

Nr. 112 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Arbeitshilfe Nr. 248: Der Glaube der Kirche. Ein theologisches Lesebuch aus Texten Joseph Ratzingers.

Interessenten können diese Druckschrift im Dezernat Pastorale Dienste bestellen (Tel. 06431 295-227).

Nr. 113 Publikationen des Deutschen Katecheten-Vereins e. V.

Der Deutsche Katecheten-Verein (dkv) weist auf folgende Publikationen hin:

„Mein Sonntagsblatt“ – für Kinder

Zusammen mit dem Erzbistum München und Freising gibt der dkv die Publikation „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen: Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer Malvorlage; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und ein kleines Gebet. Auf der Rückseite sind im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen abgedruckt.

„Biblisches Sonntagsblatt“ – für Erwachsene

Das „Biblisches Sonntagsblatt“ enthält wöchentliche Impulse für alle, die sich auf den Sonntag vorbereiten und mit den Lesungen des jeweiligen Sonntags durch die Woche gehen möchten. Jedem Sonntag im Kirchenjahr (Lesejahr B) ist ein DIN-A-4-Blatt mit dem Evangeliumstext und einer biblischen Hinführung, mit Impulsfragen und weiterführenden Gedanken für die Woche gewidmet. Das „Biblisches Sonntagsblatt“ möchte bei der Vorbereitung auf den Tag des Herrn helfen, etwa als persönliche Einstimmung oder als Anregung für die Leiter/innen von Wortgottesdiensten und Bibelrunden, will aber ebenso den Besuchern der Gottesdienste Impulse zum Nachklingen in der folgenden Woche mitgeben. Es kann dazu etwa am Schriftenstand oder am Ausgang der Kirche ausgelegt werden. Ein Musterblatt kann unter <http://shop.katecheten-verein.de> > Abonnement > Biblisches Sonntagsblatt abgerufen werden.

Informationen und Preise zu den Publikationen sind erhältlich beim dkV, Preysingstr. 97, 81667 München, Tel. 089 48092-1245, Fax -1237, E-Mail: buchservice@katecheten-verein.de, Website: <http://shop.katecheten-verein.de>.

Nr. 114 Kurse des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Kurse aufmerksam:

- „Markus lesen – Eine Einführung ins Lesejahr B“ (7. bis 11. November 2011, Kloster Engelthal/Altenstadt; Zielgruppen: alle pastoralen Berufsgruppen, v. a. Priester; Referentin: PD Dr. Judith Hartenstein; Leitung: Dr. Katrin Brockmöller);
- „Markus lesen – ein Kurskurs für Diakone“ (25. bis 26. November 2011, Kardinal-Volk-Haus in Bingen; Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI);
- „Wo man nicht zu Hause ist – der, die, das Fremde als Chance. Ein Kurs für mutige Diakone“ (1. Abschnitt: 30. November bis 2. Dezember 2011, Wiesbaden-Naurod/Wilhelm-Kempf-Haus, 2. Abschnitt: 13. bis 15. Februar 2012, Ockenheim/Kloster Jakobsberg; Referent/-innen: Prof. Dr. Heribert Wahl/München, Birgitt Brink/Dekanat Andernach-Bassenheim; Leitung: Dr. Engelbert Felten)

Anmeldung und weitere Informationen: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 115 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Thomas SCHMIDT, Frankfurt, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Pius in Frankfurt ernannt.

Mit Termin 4. September 2011 ist der Pfarrer der Dompfarrei St. Georg in Limburg, Gereon REHBERG, in das mit diesem Pfarramt verbundene Amt eines residierenden Domkapitulars des Limburger Kathedralekapitels eingeführt worden.

Mit Termin 11. September 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Christof MAY, Braunfels, zusätzlich zum Geistlichen Rektor des Bischof-Blum-Kollegs in Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Klaus NEBEL zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Oktober 2011 wird Herr Pastoralreferent Karl SCHERMULY von seiner Aufgabe als Pfarrbeauftragter in der Kirchengemeinde St. Lioba in Frankfurt/M.-Bonames entpflichtet. Zum 1. November 2011 wird er im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordrand als Pastoralreferent und als Bezugsperson für die Kirchengemeinde St. Lioba in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 2011 für die Dauer von vier Jahren hat der Herr Generalvikar Herrn Frank FISCHER, Caritas-Zentrum Lahnstein, zum Beauftragten gemäß § 4 der „Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ ernannt.

Mit Termin 1. September 2011 für die Dauer von vier Jahren hat der Herr Generalvikar Frau Dorothee GLÜCKLER, Haus der Volksarbeit e.V./Frankfurt, zur Beauftragten gemäß § 4 der „Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ ernannt.



Der Apostolische Stuhl

- Nr. 116 „Porta fidei“ – Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio von Papst Benedikt XVI. (Jahr des Glaubens) 226

Der Bischof von Limburg

- Nr. 117 Errichtung des Pastoralen Raumes „Bad Homburg – Friedrichsdorf“ 232
- Nr. 118 Errichtung des Pastoralen Raumes „Königstein – Kronberg – Schloßborn“ 232
- Nr. 119 Errichtung des Pastoralen Raumes „Usinger Land – Schmitten“ 233
- Nr. 120 Errichtung des Pastoralen Raumes „Wiesbaden-Ost“ 233
- Nr. 121 Errichtung des Pastoralen Raumes „Wiesbaden-West“ 233
- Nr. 122 Gesetz zur Änderung der Grundordnung und der Mitarbeitervertretungsordnung 233
- Nr. 123 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 10 AVO – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit 234
- Nr. 124 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 16 e AVO – Allgemeine Regelungen zu den Stufen 234
- Nr. 125 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 12 zur AVO – Reisekostenordnung, Reisekostenvergütung in besonderen Fällen 234
- Nr. 126 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 22 zur AVO, VR 9 – Küster, Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Küster im Bistum Limburg 235
- Nr. 127 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA, § 17 OzÜ 235

- Nr. 128 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 26 zur AVO – Leistungsentgelt 235
- Nr. 129 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 7 a OzÜ – Überleitung von Beschäftigten mit sogenanntem Festgehalt 235

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 130 Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Alten- und Pflegeheim St. Raphael in Königstein 236
- Nr. 131 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung 236
- Nr. 132 Erhöhung der Sustentation ab dem 1. Januar 2012 236
- Nr. 133 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (1) 236
- Nr. 134 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (2) 238
- Nr. 135 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (3) 239
- Nr. 136 Kirchliche Statistik – Erhebungsbögen 2011 241
- Nr. 137 Hinweise zum Direktorium 2011/2012 242
- Nr. 138 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 242
- Nr. 139 Ökumenisches Pastorkolleg am 13. Februar 2012 in Kassel 242
- Nr. 140 Dienstschriften 242

Der Apostolische Stuhl

Nr. 116 „Porta fidei“ – Apostolisches Schreiben in Form eines *Motu proprio* von Papst Benedikt XVI. (Jahr des Glaubens)

1. Die „Tür des Glaubens“ (vgl. Apg 14, 27), die in das Leben der Gemeinschaft mit Gott führt und das Eintreten in seine Kirche erlaubt, steht uns immer offen. Es ist möglich, diese Schwelle zu überschreiten, wenn das Wort Gottes verkündet wird und das Herz sich durch die verwandelnde Gnade formen lässt. Durch diese Tür zu gehen bedeutet, einen Weg einzuschlagen, der das ganze Leben fort dauert. Er beginnt mit der Taufe (vgl. Röm 6, 4), durch die wir Gott Vater nennen dürfen, und endet mit dem Übergang durch den Tod hindurch in das Ewige Leben, das Frucht der Auferstehung Jesu, des Herrn, ist. Er wollte durch das Geschenk des Heiligen Geistes alle, die an ihn glauben, in seine Herrlichkeit einbeziehen (vgl. Joh 17, 22). Den Glauben an die Trinität – den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist – zu bekennen entspricht an einen einzigen Gott, der die Liebe ist (vgl. 1 Joh 4, 8), zu glauben: an den Vater, der zu unserem Heil in der Fülle der Zeit seinen Sohn gesandt hat; an Jesus Christus, der in dem Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung die Welt erlöst hat; an den Heiligen Geist, der die Kirche durch die Jahrhunderte führt in der Erwartung der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit.

2. Vom Anfang meines Dienstes als Nachfolger Petri an habe ich an die Notwendigkeit erinnert, den Weg des Glaubens wiederzuentdecken, um die Freude und die erneute Begeisterung der Begegnung mit Christus immer deutlicher zutage treten zu lassen. In der Predigt während der heiligen Messe zum Beginn des Pontifikats habe ich gesagt: „Die Kirche als ganze und die Hirten in ihr müssen wie Christus sich auf den Weg machen, um die Menschen aus der Wüste herauszuführen zu den Orten des Lebens – zur Freundschaft mit dem Sohn Gottes, der uns Leben schenkt, Leben in Fülle.“¹ Nun geschieht es nicht selten, dass die Christen sich mehr um die sozialen, kulturellen und politischen Auswirkungen ihres Einsatzes kümmern und dabei den Glauben immer noch als eine selbstverständliche Voraussetzung des allgemeinen Lebens betrachten. In Wirklichkeit aber besteht diese Voraussetzung nicht nur nicht mehr in dieser Form, sondern wird häufig sogar geleugnet.² Während es in der Vergangenheit möglich war, ein einheitliches kulturelles Gewebe zu erkennen, das in seinem Verweis

auf die Glaubensinhalte und die von ihnen inspirierten Werte weithin angenommen wurde, scheint es heute in großen Teilen der Gesellschaft aufgrund einer tiefen Glaubenskrise, die viele Menschen befallen hat, nicht mehr so zu sein.

3. Wir dürfen nicht zulassen, dass das Salz schal wird und das Licht verborgen gehalten wird (vgl. Mt 5, 13–16). Auch der Mensch von heute kann wieder das Bedürfnis verspüren, wie die Samariterin zum Brunnen zu gehen, um Jesus zu hören, der dazu einlädt, an ihn zu glauben und aus der Quelle zu schöpfen, aus der lebendiges Wasser hervorsprudelt (vgl. Joh 4, 14). Wir müssen wieder Geschmack daran finden, uns vom durch die Kirche treu überlieferten Wort Gottes und vom Brot des Lebens zu nähren – Gaben, die allen zur Stärkung angeboten werden, die seine Jünger sind (vgl. Joh 6, 51). Die Lehre Jesu ertönt nämlich noch in unseren Tagen mit derselben Kraft: „Müht euch nicht ab für die Speise, die verdirbt, sondern für die Speise, die für das ewige Leben bleibt“ (Joh 6, 27). Die Frage derer, die ihn hörten, ist die gleiche auch für uns heute: „Was müssen wir tun, um die Werke Gottes zu vollbringen?“ (Joh 6, 28). Die Antwort Jesu kennen wir: „Das ist das Werk Gottes, dass ihr an den glaubt, den er gesandt hat“ (Joh 6, 29). An Jesus Christus zu glauben ist also der Weg, um endgültig zum Heil zu gelangen.

4. Im Licht all dessen habe ich entschieden, ein *Jahr des Glaubens* auszurufen. Es wird am 11. Oktober 2012, dem fünfzigsten Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, beginnen und am Christkönigs-sonntag, dem 24. November 2013, enden. Auf das Datum des 11. Oktobers 2012 fällt auch das zwanzigjährige Jubiläum der Veröffentlichung des *Katechismus der Katholischen Kirche*, eines Textes, den mein Vorgänger, der selige Papst Johannes Paul II., mit dem Ziel promulgierte³, allen Gläubigen die Kraft und die Schönheit des Glaubens vor Augen zu führen. Dieses Dokument, eine authentische Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils, sollte nach dem Wunsch der Außerordentlichen Bischofssynode von 1985 ein Instrument im Dienst der Katechese sein⁴ und wurde durch die Zusammenarbeit des gesamten Episkopates der katholischen Kirche erstellt. Und gerade die Vollversammlung der Bischofssynode ist von mir für den Oktober 2012 zum Thema „Die Neuevangelisierung zur Weitergabe des christlichen Glaubens“ einberufen worden. Das wird eine günstige Gelegenheit sein, um das gesamte kirchliche Gefüge in eine Zeit der besonderen Besinnung und

¹ Predigt zur Amtseinführung als Bischof von Rom (24. April 2005): AAS 97 (2005), 710.

² Vgl. Benedikt XVI., Predigt in der heiligen Messe auf dem Terreiro do Paço, Lissabon (11. Mai 2010): Insegnamenti VI, 1 (2010), 673.

³ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Fidei depositum* (11. Oktober 1992): AAS 86 (1994), 113–118.

⁴ Vgl. Abschlussbericht der Außerordentlichen Bischofssynode (7. Dezember 1985), II, B, a, 4: Ench. Vat., Bd. 9, Nr. 1797.

der Wiederentdeckung des Glaubens zu führen. Es ist nicht das erste Mal, dass die Kirche aufgerufen wird, ein *Jahr des Glaubens* zu feiern. Mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Paul VI., rief 1967 ein ähnliches Jahr aus, um des Martyriums der Apostel Petrus und Paulus anlässlich der 1900-Jahr-Feier ihres letzten Zeugnisses zu gedenken. Er plante es als einen festlichen Anlass, damit es in der ganzen Kirche „ein authentisches und aufrichtiges Bekenntnis ein und desselben Glaubens“ gebe; zudem wollte er, dass dieser Glaube „einzeln und gemeinschaftlich, frei und bewusst, innerlich und äußerlich, demütig und freimütig“⁵ bekräftigt würde. Er dachte, auf diese Weise könne die ganze Kirche eine „genaue Kenntnis ihres Glaubens“ wiedergewinnen, „um ihn neu zu beleben, ihn zu läutern, zu festigen und zu bekennen“⁶. Die großen Umwälzungen, die in jenem Jahr geschahen, machten die Notwendigkeit einer solchen Feier noch deutlicher. Sie wurde mit dem *Credo des Volkes Gottes*⁷ abgeschlossen, um zu beweisen, wie dringend die wesentlichen Inhalte, die seit Jahrhunderten das Erbe aller Gläubigen bilden, immer neu bekräftigt, verstanden und vertieft werden müssen, um unter geschichtlichen Bedingungen, die sich von denen der Vergangenheit unterscheiden, ein kohärentes Zeugnis zu geben.

5. In gewisser Hinsicht betrachtete mein verehrter Vorgänger dieses Jahr als eine „Konsequenz aus dem Konzil und ein nachkonziliäres Erfordernis“⁸, da er sich der schweren Probleme der Zeit – vor allem in Bezug auf das Bekenntnis des wahren Glaubens und seine rechte Auslegung – wohl bewusst war. Ich war der Meinung, den Beginn des Jahres des Glaubens auf das Datum des fünfzigsten Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils zu legen, könne eine günstige Gelegenheit bieten, um zu begreifen, dass die von den Konzilsvätern als Erbe hinterlassenen Texte gemäß den Worten des seligen Johannes Paul II. „weder ihren Wert noch ihren Glanz verlieren. Sie müssen auf sachgemäße Weise gelesen werden, damit sie aufgenommen und verarbeitet werden können als qualifizierte und normgebende Texte des Lehramtes innerhalb der Tradition der Kirche [...] Ich fühle mich mehr denn je dazu verpflichtet, auf das Konzil als die große Gnade hinzuweisen, in deren Genuss die Kirche im 20. Jahrhundert gekom-

men ist. In ihm ist uns ein sicherer Kompass geboten worden, um uns auf dem Weg des jetzt beginnenden Jahrhunderts zu orientieren.“⁹ Auch ich möchte mit Nachdruck hervorheben, was ich wenige Monate nach meiner Wahl zum Nachfolger Petri in Bezug auf das Konzil gesagt habe: „Wenn wir es mit Hilfe der richtigen Hermeneutik lesen und rezipieren, dann kann es eine große Kraft für die stets notwendige Erneuerung der Kirche sein und immer mehr zu einer solchen Kraft werden.“¹⁰

6. Die Erneuerung der Kirche geschieht auch durch das Zeugnis, das das Leben der Gläubigen bietet: Die Christen sind nämlich berufen, mit ihrer Existenz in der Welt das Wort der Wahrheit, das der Herr uns hinterlassen hat, leuchten zu lassen. Gerade das Konzil stellte in der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* fest: „Während aber Christus heilig, schuldlos, unbefleckt war (Hebr 7, 26) und Sünde nicht kannte (2 Kor 5, 21), sondern allein die Sünden des Volkes zu sühnen gekommen ist (vgl. Hebr 2, 17), umfasst die Kirche Sünder in ihrem eigenen Schoße. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung. Die Kirche ‚schreitet zwischen den Verfolgungen der Welt und den Tröstungen Gottes auf ihrem Pilgerweg dahin‘ und verkündet das Kreuz und den Tod des Herrn, bis er wiederkommt (vgl. 1 Kor 11, 26). Von der Kraft des auferstandenen Herrn aber wird sie gestärkt, um ihre Trübsale und Mühen, innere gleichermaßen wie äußere, durch Geduld und Liebe zu besiegen und sein Mysterium, wenn auch schattenhaft, so doch getreu in der Welt zu enthüllen, bis es am Ende im vollen Lichte offenbar werden wird.“¹¹

Aus dieser Sicht ist das *Jahr des Glaubens* eine Aufforderung zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt. Im Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung hat Gott die rettende Liebe vollends offenbart und ruft die Menschen durch die Vergebung der Sünden zur Umkehr des Lebens (vgl. Apg 5, 31). Diese Liebe – so der Apostel Paulus – führt den Menschen in ein neues Leben: „Wir wurden mit ihm begraben durch die Taufe auf den Tod; und wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben“ (Röm 6, 4). Durch den Glauben gestaltet dieses neue Leben die gesamte menschliche Existenz nach der radikalen Neuheit der Auferstehung.

⁵ Paul VI., Apostolisches Schreiben *Petrum et Paulum Apostolos* anlässlich der 1900-Jahr-Feier des Martyriums der heiligen Apostel Petrus und Paulus (22. Februar 1967): AAS 59 (1967), 196.

⁶ Ebd., 198.

⁷ Paul VI., Feierliches Glaubensbekenntnis, Predigt bei der Konzelebration zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der heiligen Apostel Petrus und Paulus zum Abschluss des „Jahres des Glaubens“ (30. Juni 1968): AAS 60 (1968), 433–445.

⁸ Ders., Generalaudienz (14. Juni 1967): *Insegnamenti V* (1967), 801.

⁹ Vgl. Johannes Paul II., Schreiben *Novo millennio ineunte*, (6. Januar 2001), 57: AAS 93 (2001), 308.

¹⁰ Ansprache an die Römische Kurie (22. Dezember 2005): AAS 98 (2006), 52.

¹¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 8.

Im Maß der freien Bereitschaft des Menschen werden seine Gedanken und Gefühle, seine Mentalität und sein Verhalten allmählich geläutert und verwandelt auf einem Weg, der in diesem Leben nie gänzlich vollendet wird. Der „Glaube, der in der Liebe wirksam ist“ (vgl. Gal 5,6), wird zu einem neuen Maßstab für das Denken und Tun, der das ganze Leben des Menschen verändert (vgl. Röm 12,2; Kol 3,9–10; Eph 4,20–29; 2 Kor 5,17).

7. „Caritas Christi urget nos“ (2 Kor 5,14): Die Liebe Christi ist es, die unsere Herzen erfüllt und uns dazu drängt, das Evangelium zu verkünden. Heute wie damals sendet er uns auf die Straßen der Welt, um sein Evangelium allen Völkern der Erde bekanntzumachen (vgl. Mt 28,19). Mit seiner Liebe zieht Jesus Christus die Menschen aller Generationen an sich: Zu allen Zeiten ruft er die Kirche zusammen und vertraut ihr die Verkündigung des Evangeliums mit einem Auftrag an, der immer neu ist. Darum ist auch heute ein überzeugter kirchlicher Einsatz für eine neue Evangelisierung notwendig, um wieder die Freude am Glauben zu entdecken und die Begeisterung in der Weitergabe des Glaubens wiederzufinden. Im täglichen Wiederentdecken der Liebe Gottes schöpft der missionarische Einsatz der Gläubigen, der niemals nachlassen darf, Kraft und Stärke. Der Glaube wächst nämlich, wenn er als Erfahrung einer empfangenen Liebe gelebt und als Erfahrung von Gnade und Freude vermittelt wird. Er macht fruchtbar, weil er das Herz in der Hoffnung weitet und befähigt, ein Zeugnis zu geben, das etwas zu bewirken vermag: Er öffnet nämlich Herz und Sinn der Zuhörer, damit sie die Einladung des Herrn, seinem Wort zuzustimmen und seine Jünger zu werden, annehmen. Die Gläubigen „werden stärker, indem sie glauben“, bezeugt der heilige Augustinus.¹² Der heilige Bischof von Hippo hatte gute Gründe, sich so auszudrücken. Wie wir wissen, war sein Leben eine ständige Suche nach der Schönheit des Glaubens, bis sein Herz in Gott Ruhe fand.¹³ Seine zahlreichen Schriften, in denen die Bedeutung des Glaubensaktes und die Wahrheit des Glaubens erklärt werden, bleiben bis in unsere Tage ein Erbe unvergleichlichen Reichtums und ermöglichen immer noch vielen Menschen auf der Suche nach Gott, den rechten Weg zu finden, um zur „Tür des Glaubens“ zu gelangen.

Nur glaubend also wächst der Glaube und wird stärker; es gibt keine andere Möglichkeit, Gewissheit über das eigene Leben zu haben, als sich in ständig zunehmendem Maße den Händen einer Liebe zu überlassen, die

als immer größer erfahren wird, weil sie ihren Ursprung in Gott hat.

8. Aus Anlass dieses besonderen Jahrestags möchte ich die Mitbrüder im Bischofsamt auf dem ganzen Erdbereich einladen, sich in dieser Zeit der geistlichen Gnade, die der Herr uns anbietet, dem Nachfolger Petri anzuschließen, um des kostbaren Geschenks des Glaubens zu gedenken. Wir wollen dieses *Jahr* in würdiger und schöpferischer Weise feiern. Es soll intensiver über den Glauben nachgedacht werden, um allen, die an Christus glauben, zu helfen, ihre Zustimmung zum Evangelium bewusster und stärker werden zu lassen, vor allem in einem Moment tiefgreifender Veränderungen, wie ihn die Menschheit gerade erlebt. Wir werden die Gelegenheit haben, den Glauben an den auferstandenen Herrn in unseren Kathedralen und in allen Kirchen der Welt, in unseren Häusern und bei unseren Familien zu bekennen, damit jeder das starke Bedürfnis verspürt, den unveränderlichen Glauben besser zu kennen und an die zukünftigen Generationen weiterzugeben. Die Ordensgemeinschaften sowie die Pfarrgemeinden und alle alten wie neuen kirchlichen Realitäten werden Gelegenheit finden, in diesem *Jahr* das *Credo* öffentlich zu bekennen.

9. Wir wünschen uns, dass dieses *Jahr* in jedem Gläubigen das Verlangen wecke, den Glauben vollständig und mit erneuerter Überzeugung, mit Vertrauen und Hoffnung zu *bekennen*. Es wird eine günstige Gelegenheit sein, um auch die *Feier* des Glaubens in der Liturgie zu verstärken, besonders in der Eucharistie, die der „Höhepunkt [ist], dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“.¹⁴ Zugleich wünschen wir uns, dass das *Zeugnis* des Lebens der Gläubigen an Glaubwürdigkeit gewinnt. Die Inhalte des Glaubens, der bekannt, gefeiert, gelebt und im Gebet ausgedrückt wird, wiederzuentdecken¹⁵ und über den Glaubensakt selbst nachzudenken, ist eine Verpflichtung, die jeder Gläubige übernehmen muss, vor allem in diesem *Jahr*.

Nicht zufällig waren die Christen in den ersten Jahrhunderten angehalten, das *Credo* auswendig zu lernen. Das diente ihnen als tägliches Gebet, um die mit der Taufe übernommene Verpflichtung nicht zu vergessen. Mit bedeutungsvollen Worten erinnert der heilige Augustinus daran, wenn er in einer *Predigt* über die *redditio symboli* – die Übergabe des *Credo* – sagt: „Das Symbolum des heiligen Geheimnisses,

¹² De utilitate credendi, 1,2.

¹³ Vgl. Augustinus, Bekenntnisse, I,1.

¹⁴ Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium

¹⁵ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution Fidei depositum (11. Oktober 1992): AAS 86 (1994), 116.

das ihr alle gemeinsam empfangen und das ihr heute einzeln wiedergegeben habt, sind die Worte, auf die der Glaube der Mutter Kirche fest gegründet ist, über dem sicheren Fundament, das Christus, der Herr, ist. Ihr habt es also empfangen und wiedergegeben, aber im Geist müsst ihr es immer gegenwärtig halten, ihr müsst es im Bett wiederholen, auf den Plätzen darüber nachdenken und es während der Mahlzeiten nicht vergessen; und selbst wenn euer Leib schläft, muss euer Herz in ihm wachen.“¹⁶

10. An dieser Stelle möchte ich einen Weg skizzieren, der nicht nur die Glaubensinhalte tiefer zu verstehen hilft, sondern zusammen mit ihnen auch den Akt, mit dem wir beschließen, uns Gott in völliger Freiheit gänzlich anzuvertrauen. Es besteht nämlich eine tiefe Einheit zwischen dem Glaubensakt und den Inhalten, denen wir zustimmen. Der Apostel Paulus ermöglicht es, ins Innere dieser Wirklichkeit einzudringen, wenn er schreibt: „Wer mit dem Herzen glaubt und mit dem Mund bekennt ...“ (Röm 10, 10a). Das Herz zeigt an, dass der erste Schritt, mit dem man zum Glauben kommt, eine Gabe Gottes und ein Akt der Gnade ist, die wirkt und den Menschen bis ins Innerste verwandelt.

In diesem Zusammenhang ist das Beispiel der Lydia sehr bedeutsam. Der heilige Lukas erzählt, dass Paulus, als er in Philippi war, sich am Samstag aufmachte, um einigen Frauen das Evangelium zu verkünden; unter ihnen war Lydia, und „der Herr öffnete ihr das Herz, so dass sie den Worten des Paulus aufmerksam lauschte“ (Apg 16, 14). Der in diesen Worten enthaltene Sinn ist wichtig. Der heilige Lukas lehrt, dass die Kenntnis der zu glaubenden Inhalte nicht genügt, wenn dann das Herz, das echte „Heiligtum“ des Menschen, nicht durch die Gnade geöffnet wird, die Augen schenkt, um in die Tiefe zu sehen und zu verstehen, dass das, was verkündet wurde, das Wort Gottes ist.

Mit dem Mund bekennen bedeutet seinerseits, dass der Glaube ein öffentliches Zeugnis und Engagement einschließt. Der Christ darf niemals meinen, glauben sei eine Privatsache. Der Glaube ist die Entscheidung, beim Herrn zu sein und mit ihm zu leben. Dieses „Bei-ihm-Sein“ führt in das Verständnis der Gründe ein, warum man glaubt. Gerade weil der Glaube ein Akt der Freiheit ist, erfordert er auch die gesellschaftliche Verantwortung für das, was man glaubt. Am Pfingsttag zeigt die Kirche in aller Deutlichkeit diese öffentliche Dimension, das heißt zu glauben und den eigenen Glauben furchtlos allen Menschen zu verkünden. Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der zur Mission befähigt und unser

Zeugnis stärkt, indem er es freimütig und mutig sein lässt.

Das Bekenntnis des Glaubens selbst ist ein persönlicher und zugleich gemeinschaftlicher Akt. Der erste Träger des Glaubens ist nämlich die Kirche. Im Glauben der christlichen Gemeinde empfängt jeder die Taufe, das wirksame Zeichen der Eingliederung in das Volk der Gläubigen, um das Heil zu erlangen. So bestätigt der *Katechismus der Katholischen Kirche*: „Ich glaube‘: das ist der Glaube der Kirche, wie ihn jeder Glaubende, vor allem bei der Taufe, persönlich bekennt. ‚Wir glauben‘: das ist der Glaube der Kirche, wie ihn die zum Konzil versammelten Bischöfe oder, allgemeiner, die zur Liturgie versammelten Gläubigen bekennen. ‚Ich glaube‘: So spricht auch die Kirche, unsere Mutter, die durch ihren Glauben Gott antwortet und uns sagen lehrt: ‚Ich glaube‘, ‚wir glauben‘.“¹⁷

Wie man feststellen kann, ist die Kenntnis der Glaubensinhalte wesentlich, um die eigene *Zustimmung* zu geben, das heißt um sich dem, was von der Kirche vorgelegt wird, mit Verstand und Willen völlig anzuschließen. Die Kenntnis des Glaubens führt in das Ganze des von Gott offenbarten Heilgeheimnisses ein. Die gegebene Zustimmung schließt also ein, dass man, wenn man glaubt, freiwillig das gesamte Glaubensgeheimnis annimmt, denn der Bürge für seine Wahrheit ist Gott selbst, der sich offenbart und es ermöglicht, sein Geheimnis der Liebe zu erkennen.¹⁸

Andererseits dürfen wir nicht vergessen, dass in unserem kulturellen Kontext viele Menschen zwar die Gabe des Glaubens selbst nicht kennen, doch ernstlich auf der Suche nach dem letzten Sinn und der endgültigen Wahrheit über ihr Leben und über die Welt sind. Diese Suche ist ein authentisches „Vorspiel“ zum Glauben, weil es die Menschen auf dem Weg bewegt, der zum Geheimnis Gottes führt. Die Vernunft des Menschen trägt selbst das Bedürfnis nach dem „immer Gültigen und Bleibenden“¹⁹ in sich. Dieses Bedürfnis stellt eine unauslöschlich ins menschliche Herz eingeschriebene ständige Einladung dar, sich auf den Weg zu machen, um den zu treffen, den wir nicht suchen würden, wenn er uns nicht bereits entgegengekommen wäre.²⁰ Eben zu dieser Begegnung lädt der Glaube uns ein und öffnet uns vollends.

¹⁷ Nr. 167.

¹⁸ Vgl. Erstes Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. über den katholischen Glauben *Dei Filius*, Kap. III: DS 3008–3009; Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, 5.

¹⁹ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache im Collège des Bernardins, Paris (12. September 2008): AAS 100 (2008), 722.

²⁰ Vgl. Augustinus, Bekenntnisse, XIII, 1.

¹⁶ Sermo 215,1.

11. Um zu einer systematischen Kenntnis der Glaubensgeheimnisse zu gelangen, können alle im *Katechismus der Katholischen Kirche* ein wertvolles und unentbehrliches Hilfsmittel finden. Er ist eine der wichtigsten Früchte des Zweiten Vatikanischen Konzils. In der Apostolischen Konstitution *Fidei depositum*, die nicht zufällig anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils unterzeichnet wurde, schrieb der selige Johannes Paul II.: „Dieser Katechismus [wird] einen sehr wichtigen Beitrag zum Werk der Erneuerung des gesamten kirchlichen Lebens leisten ... Ich erkenne ihn als gültiges und legitimes Werkzeug im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft an, ferner als sichere Norm für die Lehre des Glaubens.“²¹

In ebendieser Aussicht soll das *Jahr des Glaubens* einen einhelligen Einsatz für die Wiederentdeckung und das Studium der grundlegenden Glaubensinhalte zum Ausdruck bringen, die im *Katechismus der Katholischen Kirche* systematisch und organisch zusammengefasst sind. Dort leuchtet nämlich der Reichtum der Lehre auf, die die Kirche in den zweitausend Jahren ihrer Geschichte empfangen, gehütet und dargeboten hat. Von der Heiligen Schrift zu den Kirchenvätern, von den Lehrern der Theologie zu den Heiligen über die Jahrhunderte hin bietet der *Katechismus* eine bleibende Erinnerung an die vielen Weisen, in denen die Kirche über den Glauben meditiert und Fortschritte in der Lehre hervorgebracht hat, um den Gläubigen in ihrem Glaubensleben Sicherheit zu geben.

In seinem Aufbau selbst zeigt der *Katechismus der Katholischen Kirche* die Entwicklung des Glaubens bis hin zur Erwähnung der großen Themen des täglichen Lebens. Seite für Seite entdeckt man, dass das Dargestellte nicht eine Theorie, sondern die Begegnung mit einer Person ist, die in der Kirche lebt. Auf das Glaubensbekenntnis folgt nämlich die Erklärung des sakramentalen Lebens, in dem Christus gegenwärtig ist, wirkt und fortwährend seine Kirche aufbaut. Ohne die Liturgie und die Sakramente hätte das Glaubensbekenntnis keine Wirkkraft, denn es würde ihm die Gnade fehlen, die das Zeugnis der Christen unterstützt. In gleichem Maße gewinnt die Lehre des *Katechismus* über das moralische Leben seine volle Bedeutung, wenn sie in Beziehung zum Glauben, zur Liturgie und zum Gebet gesetzt wird.

12. In diesem *Jahr* kann deshalb der *Katechismus der Katholischen Kirche* ein wirkliches Instrument zur Unterstützung des Glaubens sein, vor allem für die, denen die Bildung der Christen am Herzen liegt, die in unserem

kulturellen Kontext so ausschlaggebend ist. Zu diesem Zweck habe ich die Kongregation für die Glaubenslehre beauftragt, in Absprache mit den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls eine *Note* zu erstellen, mit der der Kirche und den Gläubigen einige Hinweise gegeben werden, um dieses *Jahr des Glaubens* auf höchst wirksame und geeignete Weise im Dienst des Glaubens und der Evangelisierung zu leben.

Der Glaube sieht sich ja mehr als in der Vergangenheit einer Reihe von Fragen ausgesetzt, die aus einer veränderten Mentalität herrühren, die besonders heute den Bereich der rationalen Gewissheiten auf den der wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften reduziert. Die Kirche hat sich jedoch nie gescheut zu zeigen, dass zwischen Glauben und authentischer Wissenschaft kein Konflikt bestehen kann, da beide – wenn auch auf verschiedenen Wegen – nach der Wahrheit streben.²²

13. Es wird entscheidend sein, im Laufe dieses *Jahres* die Geschichte unseres Glaubens durchzugehen, die das unergründliche Geheimnis der Verflechtung von Heiligkeit und Sünde sieht. Während erstere den großen Beitrag hervorhebt, den Männer und Frauen mit ihrem Lebenszeugnis für das Wachsen und die Entwicklung der Gemeinschaft geleistet haben, muss die zweite in einem jeden ein aufrichtiges und fortdauerndes Werk der Umkehr hervorrufen, um die Barmherzigkeit Gottes des Vaters zu erfahren, der allen entgegenkommt.

In dieser Zeit werden wir unseren Blick auf Jesus Christus richten, „den Urheber und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12,2): In ihm finden alle Sorge und alles Sehnen des menschlichen Herzens ihre Erfüllung. Die Freude der Liebe, die Antwort auf das Drama von Leid und Schmerz, die Kraft zur Vergebung angesichts der erlittenen Beleidigung und der Sieg des Lebens gegenüber der Leere des Todes – alles findet Erfüllung im Geheimnis seiner Inkarnation, der Menschwerdung, des Mit-uns-Teilens der menschlichen Schwachheit, um sie mit der Macht seiner Auferstehung zu verwandeln. In ihm, der für unser Heil gestorben und auferstanden ist, erreichen die Beispiele des Glaubens, die diese zweitausend Jahre unserer Heilsgeschichte gekennzeichnet haben, ihren vollen Glanz.

Aufgrund des Glaubens nahm Maria das Wort des Engels an und glaubte der Botschaft, dass sie im Gehorsam ihrer Hingabe die Mutter Gottes werden sollte (vgl. Lk 1, 38). Als sie Elisabeth besuchte, stimmte sie ihren Lobgesang auf den Allerhöchsten an für die

²¹ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Fidei depositum* (11. Oktober 1992): AAS 86 (1994), 115 und 117.

²² Vgl. Ders., Enzyklika *Fides et ratio* (14. September 1998), Nrn. 34 und 106: AAS 91 (1999), 31–32, 86–87.

Wunder, die er bei denen vollbrachte, die sich ihm anvertrauen (vgl. Lk 1, 46–55). Mit Freude und Bangen gebär sie ihren einzigen Sohn und bewahrte unversehrt ihre Jungfräulichkeit (vgl. Lk 2, 6–7). Im Vertrauen auf Josef, ihren Bräutigam, brachte sie Jesus nach Ägypten, um ihn vor der Verfolgung des Herodes zu retten (vgl. Mt 2, 13–15). Mit demselben Glauben folgte sie dem Herrn während seiner Verkündigung und blieb bei ihm bis zum Kalvarienberg (vgl. Joh 19, 25–27). Im Glauben kostete Maria die Früchte der Auferstehung Jesu, und indem sie alle Erinnerungen in ihrem Herzen bewahrte (vgl. Lk 2, 19.51), gab sie diese an die Zwölf weiter, die mit ihr im Abendmahlssaal versammelt waren, um den Heiligen Geist zu empfangen (vgl. Apg 1, 14; 2, 1–4).

Aufgrund des Glaubens verließen die Apostel alles, um dem Meister nachzufolgen (vgl. Mk 10, 28). Sie glaubten den Worten, mit denen er das Reich Gottes verkündete, das in seiner Person gegenwärtig und verwirklicht war (vgl. Lk 11, 20). Sie lebten in einer Gemeinschaft des Lebens mit Jesus, der sie in seiner Lehre unterwies und ihnen eine neue Lebensregel hinterließ, mit der sie nach seinem Tode als seine Jünger erkannt werden sollten (vgl. Joh 13, 34–35). Aufgrund des Glaubens gingen sie in die ganze Welt hinaus und folgten dem Auftrag, das Evangelium zu allen Geschöpfen zu bringen (vgl. Mk 16, 15), und ohne jede Furcht verkündeten sie allen die Freude der Auferstehung, für die sie treue Zeugen waren.

Aufgrund des Glaubens bildeten die Jünger die erste Gemeinde, die um die Lehre der Apostel, im Gebet und in der Eucharistiefeier versammelt war und in der sie alles gemeinsam hatten, um für die Bedürfnisse der Brüder aufzukommen (vgl. Apg 2, 42–47).

Aufgrund des Glaubens gaben die Märtyrer ihr Leben hin, um die Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen, das sie verwandelt und zum größten Geschenk der Liebe befähigt hatte, indem sie ihren Verfolgern verziehen.

Aufgrund des Glaubens haben Männer und Frauen ihr Leben Christus geweiht und alles verlassen, um in evangelischer Einfachheit den Gehorsam, die Armut und die Keuschheit zu leben als konkrete Zeichen der Erwartung des Herrn, der nicht säumt zu kommen. Aufgrund des Glaubens haben viele Christen Tätigkeiten zugunsten der Gerechtigkeit gefördert, um das Wort des Herrn, der gekommen ist, um die Befreiung von der Unterdrückung zu verkünden und ein Jahr der Gnade für alle auszurufen, konkret werden zu lassen. (vgl. Lk 4, 18–19).

Aufgrund des Glaubens haben im Laufe der Jahrhunderte Männer und Frauen jeden Alters, deren Namen im Buch des Lebens verzeichnet sind (vgl. Offb 7, 9; 13, 8), die Schönheit bekannt, was es heißt, dem Herrn Jesus dort nachzufolgen, wo sie berufen waren, ihr Christsein zu bezeugen: in der Familie, im Beruf, im öffentlichen Leben, in der Ausübung der Charismen und Dienste, zu denen sie gerufen wurden.

Aufgrund des Glaubens leben auch wir: für die lebendige Erkenntnis Jesu, des Herrn, der in unserem Leben und in der Geschichte gegenwärtig ist.

14. *Das Jahr des Glaubens* wird auch eine günstige Gelegenheit sein, das Zeugnis der Liebe zu verstärken. Der heilige Paulus erinnert: „Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; doch am größten unter ihnen ist die Liebe“ (1 Kor 13, 13). Mit noch kräftigeren Worten – die von jeher die Christen in die Pflicht nehmen – sagt der Apostel Jakobus: „Meine Brüder, was nützt es, wenn einer sagt, er habe Glauben, aber es fehlen die Werke? Kann etwa der Glaube ihn retten? Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleidung ist und ohne das tägliche Brot und einer von euch zu ihnen sagt: ‚Geht in Frieden, wärmt und sättigt euch!‘, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie zum Leben brauchen – was nützt das? So ist auch der Glaube für sich allein tot, wenn er nicht Werke vorzuweisen hat. Nun könnte einer sagen: ‚Du hast Glauben und ich kann Werke vorweisen; zeig mir deinen Glauben ohne die Werke und ich zeige dir meinen Glauben aufgrund der Werke!‘“ (Jak 2, 14–18).

Der Glaube ohne die Liebe bringt keine Frucht, und die Liebe ohne den Glauben wäre ein Gefühl, das ständig dem Zweifel ausgesetzt ist. Glaube und Liebe erfordern sich gegenseitig, so dass eines dem anderen erlaubt, seinen Weg zu gehen. Nicht wenige Christen widmen ihr Leben nämlich liebevoll dem Einsamen, dem Randständigen oder dem Ausgeschlossenen als dem, zu dem man zuallererst gehen muss und den zu unterstützen am wichtigsten ist, gerade weil sich in ihm das Antlitz Christi selbst widerspiegelt. Dank des Glaubens können wir in denen, die unsere Liebe erbitten, das Antlitz des auferstandenen Herrn erkennen. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40): diese seine Worte sind eine nicht zu vergessende Mahnung und eine fortwährende Einladung, die Liebe zurückzugeben, mit der er sich unser annimmt. Der Glaube ist es, der es ermöglicht, Christus zu erkennen, und seine eigene Liebe ist es, die dazu drängt, ihm jedes Mal zu helfen, wenn er auf unserem Lebensweg un-

ser Nächster wird. Vom Glauben getragen, sehen wir hoffnungsvoll auf unser Engagement in der Welt und erwarten dabei „einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt“ (2 Petr 3, 13; vgl. Offb 21, 1).

15. Als der Apostel Paulus bereits am Ende seines Lebens angelangt war, forderte er seinen Schüler Timotheus auf, mit derselben Beständigkeit nach dem Glauben zu streben (vgl. 2 Tim 2, 22), die er in seiner Jugend hatte (vgl. 2 Tim 3, 15). Diese Einladung spüren wir an einen jeden von uns gerichtet, damit niemand nachlässig im Glauben werde. Er ist ein Gefährte unseres Lebens, der es erlaubt, mit stets neuem Blick die Wunder wahrzunehmen, die Gott für uns vollbringt. Darauf bedacht, die Zeichen der Zeit im Heute der Geschichte zu erkennen, verpflichtet der Glaube jeden von uns, ein lebendiges Zeichen der Gegenwart des Auferstandenen in der Welt zu werden. Das, was die Welt von heute besonders braucht, ist das glaubhafte Zeugnis derer, die, vom Wort des Herrn im Geist und im Herzen erleuchtet, fähig sind, den Geist und das Herz vieler zu öffnen für die Sehnsucht nach Gott und nach dem ewigen Leben, das kein Ende kennt.

„Das Wort des Herrn breite sich aus und werde verherrlicht“ (vgl. 2 Thess 3, 1): Möge dieses *Jahr des Glaubens* die Beziehung zu Christus, dem Herrn, immer mehr festigen, denn nur in ihm gibt es die Sicherheit für den Blick in die Zukunft und die Garantie einer echten und dauerhaften Liebe. Die Worte des Apostels Petrus werfen einen letzten Lichtstrahl auf den Glauben: „Deshalb seid ihr voll Freude, obwohl ihr jetzt vielleicht kurze Zeit unter mancherlei Prüfungen leiden müsst. Dadurch soll sich euer Glaube bewähren, und es wird sich zeigen, dass er wertvoller ist als Gold, das im Feuer geprüft wurde und doch vergänglich ist. So wird (eurem Glauben) Lob, Herrlichkeit und Ehre zuteil bei der Offenbarung Jesu Christi. Ihn habt ihr nicht gesehen, und dennoch liebt ihr ihn; ihr seht ihn auch jetzt nicht; aber ihr glaubt an ihn und jubelt in unsagbarer, von himmlischer Herrlichkeit verkörter Freude, da ihr das Ziel des Glaubens erreichen werdet: euer Heil“ (1 Petr 1, 6–9). Das Leben der Christen kennt die Erfahrung der Freude und die des Leidens. Wie viele Heilige haben die Einsamkeit erlebt! Wie viele Gläubige, auch in unseren Tagen, sind geprüft durch das Schweigen Gottes, während sie seine tröstende Stimme hören möchten! Während die Prüfungen des Lebens es erlauben, das Kreuzesmysterium zu verstehen und an den Leiden Christi teilzuhaben (vgl. Kol 1, 24), so sind sie ein Vorbote für die Freude und die Hoffnung, zu denen der Glaube führt: „Wenn ich

schwach bin, dann bin ich stark“ (2 Kor 12, 10). Wir glauben mit fester Gewissheit, dass Jesus, der Herr, das Böse und den Tod besiegt hat. Mit dieser sicheren Zuversicht vertrauen wir uns ihm an: Mitten unter uns gegenwärtig, besiegt er die Macht des Bösen (vgl. Lk 11, 20), und die Kirche, die sichtbare Gemeinschaft seiner Barmherzigkeit, bleibt in ihm als Zeichen der endgültigen Versöhnung mit dem Vater.

Vertrauen wir der Mutter Gottes, die „selig“ gepriesen wird, weil sie „geglaubt hat“ (Lk 1, 45), diese Zeit der Gnade an.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter,

am 11. Oktober des Jahres 2011,

dem siebenten des Pontifikates

Benedikt XVI.

Der Bischof von Limburg

Nr. 117 Errichtung des Pastoralen Raumes „Bad Homburg – Friedrichsdorf“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Bad Homburg – Friedrichsdorf“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

- St. Marien/Bad Homburg,
- St. Johannes/Bad Homburg-Kirdorf,
- St. Bonifatius/Friedrichsdorf.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Marien, Bad Homburg, Dorotheenstr. 13.

Limburg, 15. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41679/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 118 Errichtung des Pastoralen Raumes „Königstein – Kronberg – Schloßborn“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Königstein – Kronberg – Schloßborn“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

- Hl. Geist/Glashütten,
- St. Philippus und Jakobus/Glashütten-Schloßborn,
- St. Marien/Königstein,
- St. Johannes der Täufer/Königstein-Schneidhain,
- Christ-König/Königstein-Falkenstein,
- St. Peter und Paul/Kronberg,

- St. Michael/Königstein-Mammolshain,
- St. Vitus/Kronberg-Oberhöchstadt,
- St. Alban/Kronberg-Schönberg.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Marien, Königstein, Georg-Pingler-Str. 26.

Limburg, 15. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41681/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 119 Errichtung des Pastoralen Raumes „Usinger Land – Schmitten“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Usinger Land - Schmitten“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

- St. Konrad/Grävenwiesbach,
- St. Johannes der Täufer/Usingen-Kransberg,
- St. Georg/Wehrheim-Pfaffenwiesbach,
- St. Laurentius/Usingen,
- St. Michael/Wehrheim,
- St. Pankratius/Usingen-Wernborn,
- St. Marien/Neu-Anspach,
- St. Johannes der Täufer/Schmitten-Niederreifenberg,
- St. Georg/Schmitten-Oberreifenberg,
- St. Kasimir/Schmitten-Seelenberg,
- St. Karl Borromäus/Schmitten.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Marien, Neu-Anspach, Hans-Böckler-Str. 1-3.

Limburg, 15. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41684/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 120 Errichtung des Pastoralen Raumes „Wiesbaden-Ost“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Wiesbaden-Ost“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

- Christ König/Wiesbaden-Nordenstadt,
- Maria Aufnahme in den Himmel/Wiesbaden-Erbenheim,
- St. Birgid/Wiesbaden-Bierstadt,
- Herz Jesu/Wiesbaden-Sonnenberg,
- St. Elisabeth/Wiesbaden-Auringen.

Limburg, 15. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41686/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 121 Errichtung des Pastoralen Raumes „Wiesbaden-West“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Wiesbaden-West“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

- St. Kilian/Wiesbaden-Biebrich,
- Herz-Jesu/Wiesbaden-Biebrich,
- St. Marien/Wiesbaden-Biebrich,
- St. Klara/Wiesbaden-Klarenthal,
- St. Hedwig/Wiesbaden-Biebrich,
- St. Josef/Wiesbaden-Dotzheim,
- St. Georg und Katharina/Wiesbaden-Frauenstein,
- St. Peter und Paul/Wiesbaden-Schierstein.

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein, Alfred-Schumann-Str. 29.

Limburg, 15. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/25447/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 122 Gesetz zur Änderung der Grundordnung und der Mitarbeitervertretungsordnung

1. Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 4. November 1993, ABl. 1993, S. 74, wird wie folgt geändert:

Art. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Grundordnung gilt für

- a) die Diözese,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden,
- d) des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, und deren Einrichtungen.

(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2013 die-

se Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung teil.

- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.“

2. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg vom 24. Mai 2005, zuletzt geändert am 14. April 2011, Amtsblatt 2011 S. 54, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31.12.2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung teil.“

Limburg, 28. September 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565A/36926/11/06/1 Bischof von Limburg

Nr. 123 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 10 AVO – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Zu § 10 b Abs. 1 AVO wird folgende Fußnote ergänzt:

Gemäß Anlage 29 zur AVO, § 1 Abs. 3 entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 bis S 16
11	S 17
12	S 18

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 124 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 16 e AVO – Allgemeine Regelungen zu den Stufen

§ 16 e Absatz 2 Satz 4 AVO wird wie folgt geändert:

Das Datum „31.12.2011“ wird durch das Datum „31.12.2013“ ersetzt.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 125 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 12 zur AVO – Reisekostenordnung, Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 15 Absatz 4 RKO wird wie folgt geändert:

Die Sätze der Wegstreckenentschädigung werden wie folgt erhöht:

von 0,15 € auf 0,18 €
von 0,21 € auf 0,25 €
von 0,30 € auf 0,35 €

Die Änderung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 126 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 22 zur AVO, VR 9 – Küster, Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Küster im Bistum Limburg

A. Anlage 22 zur AVO, VR 9: Küster

VR 9 erhält folgenden Wortlaut:

1. Küster/Küsterinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung BAT VIII
nach 2 Jahren Tätigkeit als Küster/Küsterin und regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen BAT VII
2. Küster/Küsterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung BAT VII
nach 6 Jahren Tätigkeit als Küster/Küsterin und Teilnahme an min. 4 verschiedenen berufsbezogenen Kursen BAT VI b

B. Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Küster im Bistum Limburg

Abschnitt III der Richtlinien für den Einsatz und die Vergütung der Küster im Bistum Limburg erhält folgenden Wortlaut:

III. Vergütung

Die Vergütung der Küsterinnen und Küster richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, VR 9.

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2011 in Kraft.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 127 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA, § 17 OzÜ

§ 17 Absatz 7 a OzÜ erhält folgenden Wortlaut:

- (7a) Ist oder war mit der dauerhaften Übernahme einer höher zu bewertenden Tätigkeit keine Neuordnung in eine höhere Entgeltgruppe verbunden, erhalten die Beschäftigten bis zum In-Kraft-Treten

einer neuen Entgeltordnung eine Zulage in Höhe von 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts. Bei späterer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird die Zulage bei dem bisherigen individuellen Tabellenentgelt berücksichtigt.

Die Änderung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 128 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: Anlage 26 zur AVO – Leistungsentgelt

In Anlage 26 zur AVO erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

- (2) Beschäftigte, die am 1. Juli im Arbeitsverhältnis stehen und seit dem 1. Juli des Vorjahres zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 16 b AVO gestanden haben, haben Anspruch auf ein Leistungsentgelt. Das Leistungsentgelt beträgt 12 v. H. des für den Monat März des jeweiligen Jahres jeweils zustehenden Tabellenentgelts. Der Vomhundertsatz erhöht sich um den für das jeweilige Jahr vereinbarten Satz gemäß § 16 a Abs. 4 AVO.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 3:

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Vomhundertsatz in Höhe von 21 % (12*1,75) und für das Jahr 2013 in Höhe von 24 % (12*2).

Die Änderung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 129 Beschluss der KODA vom 20. September 2011: § 7 a OzÜ – Überleitung von Beschäftigten mit sogenanntem Festgehalt

§ 7 a Absatz 3 OzÜ wird wie folgt geändert:

1. § 7 a Abs. 3 OzÜ wird um einen neuen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die in den Jahren 2008 bis 2011 erhaltenen Jahressonderzuwendungen und Leistungsentgelte werden auf die Besondere Einmalzahlung 2011 angerechnet.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Die Änderung tritt zum 16.06.2011 in Kraft.

Limburg, 25. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/11/01/11 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 130 Profanierung von Altar und Kapelle im ehemaligen Alten- und Pflegeheim St. Raphael in Königstein

Mit Termin 1. November 2011 wurde die Kapelle im ehemaligen Alten- und Pflegeheim St. Raphael in Königstein sowie der darin befindliche Altar gem. c. 1224 § 2 und c. 1238 § 1 CIC für profan erklärt.

Nr. 131 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung (ABl. Nr. 6/2011) werden wie folgt geändert:

3. Ziffer 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „für sonstige Mitarbeiter und vorlagepflichtige Personen: eine vom jeweiligen Rechtsträger zu benennende Stelle, die nicht mit der unmittelbaren Personalverantwortung für den Mitarbeiter betraut ist.“
4. In Ziffer 5 wird die Bezugnahme auf „Ziffer 1“ durch „Ziffer 3“ ersetzt.
5. Nach Ziffer 11 werden folgende neue Ziffern angefügt:

„12. Die Selbstverpflichtungserklärung wird nicht Bestandteil der Personalakte und stellt auch keine Nebenakte dar.

13. Beschäftigte können ihrer Verpflichtung aus Ziffer 9 der Selbstverpflichtungserklärung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass sie eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richten, die nach Ziffer 3 dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

14. Beschäftigte genügen ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtung zur Meldung von Verdachtsfällen, wenn sie diese Meldung dem Präventionsbeauftragten oder einer Stelle im

entstehenden Präventionsnetzwerk des Bistums machen.“

Limburg, 24. Oktober 2011 Dr. Kaspar
Az. 25A/40427/11/01/5 Generalvikar

Nr. 132 Erhöhung der Sustentation ab dem 1. Januar 2012

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2012 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab
1. Januar 2012 monatlich: € 569,62

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung € 394,36
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung € 160,66
- Strom € 14,60

Nr. 133 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (1)

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO in Kraft getreten:

A) Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 08. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010

Die Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (Anlage 18 a zur AVO) wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:
Das Wertguthaben erhöht sich am 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. und am 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

B) Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 08. Dezember 2010 zum Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010

Die Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 (Anlage 31 zur AVO) wird wie folgt geändert:

In § 2 der Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

C) Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird wie folgt geändert:

1) In § 19 Absatz 2 AVO wird die Angabe „§ 16 e Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 16 e Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

2) In der Protokollerklärung zu § 16 e Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt: „eine Erhöhung der Garantiebeträge zum 1. Januar 2011 und 1. August 2011 über die zum 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung hinaus findet nicht statt.“

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

D) Übernahme des Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005; hier: für Beschäftigte gemäß Anlage 32 zur AVO

Anlage 32 § 1 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 2 Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

2) Die Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:
Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

3) Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2010 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

4) Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen der Anlage 32 zur AVO treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 01.12.2009 in Kraft.

E) Übernahme des Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VkA) vom 13. September 2005; hier: für Beschäftigte gemäß Anlage 32 zur AVO

1) § 28 b Abs. 8 OzÜ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
01.01.2010	2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69
gültig ab						
01.01.2011	2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96
gültig ab						
01.08.2011	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

b) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
01.01.2010	2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27

gültig ab						
01.01.2011	2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60
gültig ab						
01.08.2011	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

c) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
01.01.2010	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
gültig ab						
01.01.2011	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
gültig ab						
01.08.2011	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

2) In § 28 b Abs. 9 Satz 1 OzÜ wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab			
01.01.2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab			
01.01.2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab			
01.08.2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

3) Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2010 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

4) Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der OzÜ treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Nr. 134 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (2)

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten:

A. Änderung des § 43 AVO

1. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Anspruch auf einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2010 richtet sich nach der „Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 (Anlage 31).“

2. Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ein Anspruch auf einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2011 richtet sich nach der „Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2011 (Anlage 31 a).“

B. Änderung der Anlage 31 zur AVO

In Anlage 31 zur AVO wird die Überschrift in „Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010“ geändert.

C. neue Anlage 31 a zur AVO

Es wird eine neue Anlage 31 a zur AVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 31a zu AVO – Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2011

§ 1

- gestrichen -

§ 2 – Einmalige Pauschalzahlung

(1) Für das Jahr 2011 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23,33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher

Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2011 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

- (2) ¹Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat,
 - die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
 - deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.
- ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.
- (3) ¹Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28 a Abs. 7 OzÜ, bzw. nach § 28 b Abs. 7 OzÜ, keinen Gebrauch gemacht haben.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2011 in den Fällen des Absatzes 2.
- (5) Keine Pauschalzahlung erhalten
- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,
 - Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
 - Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2010 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2 oder die Anlage 1 zur Anlage 32 zur AVO Anwendung gefunden haben.
- (6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2011 nur einmal zu.

- (7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 135 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO (3)

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO in Kraft getreten:

Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. Februar 2011 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen vom 1. August 2006

A) Die AVO wird um einen neuen § 40 e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Anspruch auf Entgelt und Zusatzurlaub für den Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden für Beschäftigte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen richtet sich nach Anlage 33.“

B) Anlage 33 zur AVO

Besondere Regelungen für Beschäftigte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen

§ 1 – Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, wenn sie in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, oder in
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der

ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen,

beschäftigt sind.

Protokollerklärung:

Auf Lehrkräfte findet diese Anlage keine Anwendung.

§ 2 – Entgelt für Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der oder die Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der von der oder dem Beschäftigten je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.

(3) ¹Für die Beschäftigten gemäß § 1 Buchst. d) wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet die oder der Beschäftigte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) ¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich für übergeleitete Beschäftigte auf der Basis ihrer Eingruppierung am 31. Dezember 2007, für nach dem 31. Dezember 2007 eingestellte Beschäftigte und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit nach der Vergütungs- bzw. Lohngruppe, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung bzw. der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte, nach der Anlage 1 zu dieser Anlage. ²Die Beträge der Anlage 1 verändern sich ab dem 1. März 2012 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz. ³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nach § 10 b AVO nicht gezahlt.

(5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 10 a Abs. 5 AVO) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgeltes nach Absatz 4. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden, sofern eine entsprechende Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Arbeitszeitkontos eine Faktorisierung vorsieht.

§ 3 – Zusatzurlaub für Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden

(1) Beschäftigte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 10 a Abs. 5 AVO) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fallen.

(2) Bereitschaftsdienste, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Zusatzurlaub nach AVO und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 33 Abs. 2 Satz 1 AVO gilt entsprechend. ⁴Im Übrigen gilt § 33 AVO mit Ausnahme von Absatz 6 entsprechend.

(4) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Stunden des Bereitschaftsdienstes entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 2 zur AVO zu ermitteln.

Anlage 1 zu Anlage 33 zur AVO (Bereitschaftsdienstentgelt)

I. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach den Allgemeinen und Besonderen Vergütungsrichtlinien – mit Ausnahme der Besonderen Vergütungsrichtlinien VR 2/VR 3/VR 4 – richtet

Vergütungsgruppe BAT	Stundenentgelt, gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt, gültig ab 1. August 2011
VergGr. I	30,74 €	30,89 €
VergGr. Ia	28,18 €	28,32 €
VergGr. Ib	25,92 €	26,05 €
VergGr. II a	23,74 €	23,86 €
VergGr. III	21,44 €	21,55 €
VergGr. IVa	19,73 €	19,83 €
VergGr. IVb	18,16 €	18,25 €
VergGr. Vb	17,51 €	17,60 €
VergGr. Vc	16,66 €	16,74 €
VergGr. VIb	15,46 €	15,54 €
VergGr. VII	14,51 €	14,58 €
VergGr. VIII	13,63 €	13,70 €
VergGr. IXa	13,12 €	13,19 €

VergGr. IX b	12,88 €	12,94 €
VergGr. X	12,22 €	12,28 €

Für Beschäftigte, die als Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 2 oder nach dem Anhang zu Anlage 32, VR 19 eingruppiert sind, gilt die vorstehende Tabelle in der Weise, wie sie bei Weiteranwendung der Allgemeinen und Besonderen Vergütungsrichtlinien in der Fassung vom 31.10.2009 gegolten hätte.

II. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach den Vergütungsrichtlinien VR 3/VR4 richtet

Vergütungsgruppe Kr	Stundenentgelt, gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt, gültig ab 1. August 2011
Kr. XIII	25,52 €	25,65 €
Kr. XII	23,52 €	23,64 €
Kr. XI	22,18 €	22,29 €
Kr. X	20,86 €	20,96 €
Kr. IX	19,64 €	19,74 €
Kr. VIII	19,30 €	19,40 €
Kr. VII	18,20 €	18,29 €
Kr. VI	17,66 €	17,75 €
Kr. Va	17,00 €	17,09 €
Kr. V	16,55 €	16,63 €
Kr. IV	15,72 €	15,80 €
Kr. III	14,91 €	14,98 €
Kr. II	14,18 €	14,25 €
Kr. I	13,54 €	13,61 €

III. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsrichtlinie VR 11 richtet

Lohngruppe	Stundenentgelt, gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt, gültig ab 1. August 2011
MTL		
LGr. 1a	12,91 €	12,97 €
LGr. 1	12,62 €	12,68 €

C) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 136 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2011

Da sich das vor fünf Jahren eingeführte Online-Verfahren für die kirchliche Jahresstatistik bewährt hat und in der Zwischenzeit alle Gemeinden an das Emip-System angeschlossen sind, hat das Bischöfliche Ordinariat, De-

zernat Pastorale Dienste, beschlossen, auch in diesem Jahr keine Erhebungsbögen „Kirchliche Statistik 2011“ an die Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu verschicken. Alle Kirchengemeinden werden zu Beginn des Jahres aufgefordert, im Emip-System das entsprechende Formular auszufüllen, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2012 ein und bedenken Sie, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel. 06431 295-413.

Nr. 137 Hinweise zum Direktorium 2011/2012

Das Direktorium 2011/2012 wurde Mitte Oktober versandt und wird in Kürze auch online unter www.bistumlimburg.de, Rubrik „Bistum > Amtliches“, zur Verfügung stehen.

Bei Festen und Gedenktagen, die nach dem Erscheinen der Zweiten Auflage des Messbuches in den Generalkalender bzw. in den Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet aufgenommen wurden, verweist das Kalendarium auf folgende Ergänzungen zum Messbuch:

- Ergänzungsheft zu Teil II, Ergänzung zur zweiten Auflage 1987, erschienen 1995;
- Ergänzungsheft 2 zu Teil II, Ergänzung zur 2. Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, erschienen 2010,

zu beziehen über den Buchhandel.

- Ergänzungsheft zum Messbuch, eine Handreichung, 2010; (die Handreichung beinhaltet die Texte der beiden oben genannten Ergänzungshefte)

erhältlich beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de, Tel.: 0651 94808-50.

Nr. 138 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 189: Apostolische Reise seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg. Predigten, Ansprachen und Grußworte.

Interessenten können diese Druckschrift im Dezernat Pastorale Dienste (Tel. 06431 295-227) bestellen.

Nr. 139 Ökumenisches Pastorkolleg am 13. Februar 2012 in Kassel

„Christlicher Glaube zwischen Privatisierung und Verkirklichung?“ – so lautet der Titel des ökumenischen Pastorkollegs am 13. Februar 2012 in Kassel. Im Rahmen dieses Pastorkollegs soll der Frage nachgegangen werden, was den christlichen Glauben heute attraktiv macht, welche Bedeutung dabei die Kirche hat und wie sie sich in der gegenwärtigen Situation ins Gespräch bringen kann. Referenten sind Prof. em. Dr. W. Härle (Heidelberg) und Prof. Dr. J. Freitag (Erfurt).

Eingeladen sind alle im pastoralen Dienst stehenden Pfarrer, Diakone, sowie Pastoral- und Gemeindereferent/innen. Veranstalter des Kollegs sind das Bistum Fulda und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck im Auftrag der Landeskirchen und Bistümer in Hessen, somit auch des Bistums Limburg.

Interessenten sind gebeten, sich beim Dezernenten des Dezernates Pastorale Dienste zu melden (Tel. 06431 295-509). Weiterführende Informationen sind dort erhältlich.

Nr. 140 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2011 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Martin DRECHSLER, Hadamar, zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2011 wird Herr P. Robert MAKANJA OSS, Priester im Opus Spiritus Sancti, als Seelsorge-Praktikant im Pastoralen Raum Weilburg eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2011 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Arthur GLÄSSER auf die Pfarrei St. Sebastian in Frankfurt/Main angenommen; zum gleichen Termin endet sein Dienst als Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Matthias sowie als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt/Main-Heddernheim. Herr Pfarrer Gläßer tritt zum 1. Januar 2012 in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Oktober 2011 wird Frau Beatrix BUBALLA-HEROK, bisher in der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge des Krankenhauses Nordwest in Frankfurt/Main, in die Katholische Krankenhaus-Seelsorge Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 141	Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 15. Januar 2012: „Migrationen und Neuevangelisierung“	245	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 142	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011	248	
Nr. 143	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012	248	
Nr. 144	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten	249	
Nr. 145	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden	249	
Nr. 146	Festsetzung der Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2012	250	
Nr. 147	Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO – Korrekturen	250	
Nr. 148	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011	250	
Nr. 149	Weltmissionstag der Kinder 2011/12 (Krippenopfer)	251	
Nr. 150	Afrikatag am 1. Januar 2012: „Bereitet dem Herrn den Weg“	252	
Nr. 151	Aktion Dreikönigssingen 2012: „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“	252	
Nr. 152	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg	253	
Nr. 153	Zeitplan zur Wahl des Priesterrates	253	
Nr. 154	Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2012	254	
Nr. 155	Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung am 26. Februar 2012	255	
Nr. 156	Ausschreibung für das Kardinal-Berttram-Stipendium	255	
Nr. 157	Seminarangebot für hauptamtlich in der Seelsorge Tätige im Kloster Andechs im Mai 2012	256	
Nr. 158	Kirchenbänke gesucht	256	
Nr. 159	Totenmeldungen	256	
Nr. 160	Dienstnachrichten	257	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 141 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 15. Januar 2012: „Migrationen und Neuevangelisierung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden, ist „die wesentliche Sendung der Kirche ..., eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und

tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen“ (Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuerter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern, in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen Einzelnen und Gruppen ein Ortwechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem

von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9, 16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe – „Migrationen und Neuevangelisierung“ – entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, „uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evangelisierung ‚Diener des Wortes zu sein‘ ... , [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40). Denn die innerstaatlichen und internationalen Migrationen – auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen – haben zu einer nie dagewesenen Mischung von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, „eine einzige Menschheitsfamilie“ zu bilden, „eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede“, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel, Skepsis und Gleichgültigkeit sich breitmachen, die sogar

jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennengelernt und ihn angenommen haben, nicht selten dahin gebracht, ihn im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubenstradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wiederzuentdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde.

Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Verkündigung des Evangeliums in der heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennenlernen und das unschätzbare Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des „Lebens in Fülle“ ist (vgl. Joh 10, 10). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können „selbst Verkündiger des Wortes Gottes und Zeugen des auferstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden“ (Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral – Priestern, Ordensleuten und Laien –, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Ortsbischöfen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenen und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmebereitschaft, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmestrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den leidgeplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung von seiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftli-

cher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfeleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrations-schwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlsamkeit zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle der Erleichterung, der Hoffnung und der „vollkommenen Freude“ sein (vgl. Joh 15, 11).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft und Begegnungsorten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen, und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzubringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, „Unsere Liebe Frau vom Weg“, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan

Benedictus PP. XVI

21. September 2011

Der Bischof von Limburg

Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg/Lahn, 8. November 2011 Dr. Kaspar
Az. 367C/16767/11/03/1 Generalvikar

Nr. 143 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirklich helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 6. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll nach Weihnachten auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Limburg/Lahn, 17. Oktober 2011 Dr. Kaspar
Az. 608B/18509/11/02/1 Generalvikar

Nr. 144 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien Liebfrauen, Oberursel, St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach; St. Hedwig, Oberursel, und St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Ursula“ geweihte Kirche in Oberursel. Die Kirchen St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim, St. Bonifatius in Steinbach, St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen, St. Hedwig in Oberursel, Liebfrauen in Oberursel, St. Petrus Canisius in Oberursel-Oberstedten und St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crut-

zen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Für Vermögen am Kirchort St. Crutzen gelten die Sonderbestimmungen, die in der Vereinbarung über die Bildung einer „Pfarrei neuen Typs“ im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach vom 31. Mai 2011 getroffen sind (Az. 540A/37588/11/02/1). Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Ursula Oberursel/Steinbach – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Ursula – Oberursel/Steinbach“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/5940/11/05/1, 613E/5975/11/02/4, 613E/6006/11/03/1, 613E/39151/11/03/2, 613E/37424/11/02/1, 613E/6999/11/02/2, 613E/5903/11/02/1, 613E/6027/11/02/1

Limburg, 27. Oktober 2011

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 145 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Bonifatius, Wiesbaden“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Bonifatius, Wiesbaden“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche in Wiesbaden. Die Kirchen Dreifaltigkeit, Hl. Familie, Maria Hilf, St. Andreas, St. Mauritius, St. Elisabeth und St. Michael – jeweils in Wiesbaden – sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Wiesbaden“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Bonifatius – Wiesbaden“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/40560/11/06/1, 613E/7971/11/03/2, 613E/41515/11/08/3, 613E/8005/11/05/1

Limburg, 27. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 146 Festsetzung der Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2012

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 01.07.1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 01.01.2012 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt in

Gestellungsgruppe I:

	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2013
jährlich	58.920,00 €	59.040,00 €
Monatsbetrag	4.910,00 €	4.920,00 €

Gestellungsgruppe II:

	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2013
Jährlich	44.640,00 €	44.760,00 €
Monatsbetrag	3.720,00 €	3.730,00 €

Gestellungsgruppe III:

	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2013
jährlich	33.960,00 €	34.080,00 €
Monatsbetrag	2.830,00 €	2.840,00 €

Limburg, 4. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 101J/9346/11/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 147 Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO – Korrekturen

Die im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11 (1. November) 2011 veröffentlichten „Regelungen im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO“ sind wie folgt zu korrigieren:

Nr. 133 A (S. 236):

Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 wird nach § 7 Abs. 2 eingefügt.

Nr. 134 C (S. 238):

§ 2 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Für das Jahr 2011 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.“

Nr. 148 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011

Alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen sind gebeten, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen

der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der Adveniat-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die Adveniat-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen Adveniat-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2011) bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2011) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/ Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen

und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2012 auf das Bistumskonto mit dem Vermerk „Adveniat 2011“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, Website: www.adveniat.de.

Nr. 149 Weltmissionstag der Kinder 2011/12 (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn (zwischen dem 26. Dezember 2011 und dem 6. Januar 2012), den die Pfarrgemeinden bestimmen können. Zu dem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Plakaten und Aktionsheften.

In diesem Jahr stellen die Materialien exemplarisch die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in Nicaragua vor, die oft hart mitarbeiten müssen, damit ihre Familien überleben können. Mit den gesammelten Gaben können für Kinder und Jugendliche in vielfältigen Projekten z.B. katechetische Programme, eine regelmäßige Mahlzeit, der Schulbesuch oder ausreichende medizinische Betreuung verwirklicht werden.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“,

Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44, Website: www.kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder ist mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso wird gebeten, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten.

Nr. 150 Afrikatag am 1. Januar 2012: „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 1. Januar 2012 wird in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag gehalten. Papst Leo XIII. führte diese älteste weltkirchliche Sammlung 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. In vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

Im Fokus des diesjährigen Afrikatags steht die Arbeit der Katechistenfamilien auf Madagaskar – eine Region, in der vor allem die Armen schwer unter den Folgen von Klimawandel und Ausbeutung der Natur leiden. Wo die Katechisten wirken, verändert sich das Leben in den Dörfern. Die Menschen gewinnen Selbstvertrauen, entdecken ihre Talente und stellen sie in den Dienst der Gemeinschaft. Sie wagen neue Wege, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und versuchen, die Schulgebühren für ihre Kinder aufzubringen. Die Katechisten sind ihr Vorbild.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 1. Januar 2012 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2012“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen: Plakat DIN A 3 zum Aushang im Schaukasten, Plakat DIN A 2 zum Aushang in der Kirche, Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erteilt: missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 0241 7507-339, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de.

Nr. 151 Aktion Dreikönigssingen 2012: „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“

Zum 54. Mal werden rund um den 6. Januar 2012 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ heißt das Leitwort der diesmaligen Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass die Rechte von Kindern überall auf der Welt geachtet und unterstützt werden müssen. Sie setzen sich dafür ein, dass Erwachsene und Politiker ihre Rechte schützen. Denn Armut und Gewalt sind massive Verletzungen der Kinderrechte, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen selbstverständlich sein. Doch gerade in Nicaragua, dem Beispielland der Aktion Dreikönigssingen, werden die Kinderrechte von vielen mit Füßen getreten. Missbrauch, Misshandlung und häusliche Gewalt gegen Kinder sind dort an der Tagesordnung. Die Sternsinger unterstützen in Nicaragua unter anderem Projekte, in denen Kinder sich für ihre Rechte einsetzen. Sie werden „stark“ und selbstbewusst gemacht, um sich vor Übergriffen schützen zu können.

Kinder in den Ländern der Einen Welt, engagierte Kinder in Deutschland: beim Plakat zur Aktion 2012 stehen diesmal beide im Mittelpunkt. Damit wird auch optisch deutlich, dass es um die Solidarität geht, die zwei Lebenswelten miteinander verbindet. Das Plakat soll Kinder und Jugendliche motivieren, bei der Aktion mitzumachen, und alle Interessierten über das Thema informieren: Kinderrechte am Beispiel Nicaraguas. Dass die Sternsinger auf dem Plakat nicht lachen, hat seinen

Grund: Sie brechen ganz bewusst mit dem Klischee, das die Kinder auf niedliche Könige reduzieren will. Sie treten stattdessen als selbstbewusste Persönlichkeiten auf, die sich ernsthaft mit dem Thema Kinderrechte beschäftigen haben. Ricardo (Name geändert), der Junge mit dem Wasserkanister, steht stellvertretend für die Kinder aus Nicaragua. Der Neunjährige lebt in einem Projekt, das die Sternsinger unterstützen.

Nicht nur Kinder in den Projekten in Nicaragua profitieren vom Einsatz der kleinen und großen Könige in Deutschland. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten, in Flüchtlingslagern oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in rund 110 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Bei der zurückliegenden 53. Aktion Dreikönigssingen sammelten die Sternsinger zum Jahresbeginn 2011 rund 41,8 Millionen Euro. Gruppen in 11.622 Pfarrgemeinden, Schulen und Kindergärten hatten sich beteiligt. Mehr als 2.100 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Und diese Projekte tragen nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Bundesweit eröffnet wird die 54. Aktion Dreikönigssingen am Mittwoch, 28. Dezember 2011, in Mainz. Am 5. Januar empfängt Bundeskanzlerin Angela Merkel traditionell Sternsinger aus allen 27 deutschen Diözesen im Bundeskanzleramt in Berlin. Zum Dreikönigsfest am 6. Januar 2012 sind Sternsinger im Schloss Bellevue bei Bundespräsident Christian Wulff zu Gast.

Informationen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, E-Mail: roemer@kindermissionswerk.de oder mkreuzfelder@bdkj.de, Websites: www.kindermissionswerk.de, www.bdkj.de.

Nr. 152 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Im Dezember 2011 endet die derzeitige Amtsperiode der KODA im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter/innen der Mitarbeiter/-innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen. Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind, seit 12 Monaten im kirchlichen Dienst stehen und der katholischen Kirche angehören. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen.

Die Wahl soll am 18. Januar 2012 stattfinden. Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 7. Februar 2012 vorgesehen.

Wahlvorschläge bis zum 22. Dezember 2011 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder U.Koser@Bistum-Limburg.de.

Nr. 153 Zeitplan zur Wahl des Priesterrates

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl bis spätestens 13. Januar 2012

Mitteilung an alle Wahlberechtigten in den Bezirken, dass sie bis 27. Januar 2012 der Aufnahme in die Kandidatenliste widersprechen können, bis spätestens 13. Januar 2012

Schriftlicher Widerspruch gegen die Aufnahme in die Kandidatenliste möglich bis 27. Januar 2012

Erstellung der Kandidatenlisten für die Wahl in den Bezirken in der Zeit vom 28. Januar bis 3. Februar 2012

Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Briefwahlumschlag) und Mitteilung des Termins, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss, durch die Wahlvorstände in den Bezirken an die Wahlberechtigten bis zum 3. Februar 2012

Einsendung der ausgefüllten Wahlbriefe beim zuständigen Katholischen Bezirksbüro bis zum

17. Februar 2012

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:

- Feststellung des Wahlergebnisses
- Befragung, ob der gewählte Priester die Wahl annimmt
- Mitteilung des Ergebnisses an den Geschäftsführenden Ausschuss

im Zeitraum vom 18. bis 25. Februar 2012

Ermittlung der Berufungsvorschläge

- der Vertretung der jüngeren Priester,
- der Versammlung der Priester im Ordensrat,
- der Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache
- der emeritierten Priester
- weiterer Priester gemäß § 12 WO PR

und Meldung der Vorschläge an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates bis spätestens

23. März 2012

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates:

- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen;
- Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen

im Zeitraum vom 26. bis 30. März 2012

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat 7. Mai 2012

Nr. 154 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2012

Leitwort für das Wallfahrtsjahr 2012: „Aus seinem Inneren werden Ströme von lebendigem Wasser fließen.“ (Joh 7,37 ff.)

Montag, 12. März, bis Mittwoch, 21. März 2012

„Geistliche Tage und Exerzitien an ausgewählten biblischen Stätten“; Bistumswallfahrt für alle Gläubigen, die sich in den synodalen Gremien engagieren. Angebot des Bischof-Blum-Kollegs in Zusammenarbeit mit der Pilgerstelle der Diözese Limburg.

Sonntag, 29. April 2012

Diözesanwallfahrt zum Heiligen Rock nach Trier

Dienstag, 1. Mai 2012

Marienthal – Eröffnung der Wallfahrtszeit

10.30 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Donnerstag, 24. Mai, bis Montag (Pfingstmontag), 28. Mai 2012

Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige der Bistümer Limburg, Fulda und Mainz; Flugreise ab Frankfurt/Main; Protektor: Weihbischof Dr. Werner Guballa, Diözese Mainz. Das Pastoralthema lautet: „Mit Bernadette den Rosenkranz beten.“

Mittwoch, 15. August 2012 – Mariä Himmelfahrt

Marienthal – Diözesaner Wallfahrtstag

10.30 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

14.30 Uhr Marienlob mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr

20.00 Uhr Nachtgebet (Komplet) mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

20.30 Uhr Beginn der Lichterprozession, anschl. Eucharistische Anbetung mit Sakramentalem Segen

Bornhofen

10.00 Uhr Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr

Sonntag, 19. August 2012 – Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt

9.15 Uhr Prozession ab Hachenburg

11.00 Uhr Pontifikalamt in der Abteikirche mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

14.00 Uhr Kreuzweggebet

14.00 Uhr Offenes Singen mit anschließender Orgelmeditation

15.30 Uhr Pontifikalvesper

Zur Lourdes-Wallfahrt und zu den Diözesanen Wallfahrtstagen werden Plakate und Flyer rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Auskunft erteilt die Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Tel. 06431 295-309, Fax: 06431 295-354, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 155 Erwachsenen Katechumenat – Feier der Zulassung am 26. Februar 2012

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen ist. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich bestätigt.

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, dem 26. Februar 2012, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14.30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15.00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2012 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Gemeinden, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Für die Anmeldung der Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrei die Taufe gespendet werden soll. Es wird um eine Anmeldung bis zum 1. Februar 2012 bei Herrn Klaedtke (Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de) gebeten, der auch für Rückfragen gerne zur Verfügung steht. Ein Informationsbrief zur „Feier der Zulassung“ wird auf Wunsch zugesandt. Die Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptaussgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 156 Ausschreibung für das Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen

Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

- Martin Gritz (1916–2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischöfsamtes in Bonn 1962–1981. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de.
- Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878–1951), Pfarrer von Radzionkau. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de.
- Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938–1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2012, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser

zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2014 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 157 Seminarangebot für hauptamtlich in der Seelsorge Tätige im Kloster Andechs im Mai 2012

Das Kloster Andechs bietet für hauptamtlich in der Seelsorge Tätige in der Zeit vom 30. April bis zum 4. Mai 2012 ein Seminar mit dem Thema „Versöhnt neu ins Leben finden“ an.

Im Mittelpunkt steht die Frage, wie der Weg der Vergabung in Seelsorge und geistlicher Begleitung so gestaltet werden kann, dass er wirklich befreiend wirkt. Referent ist Dr. Georg Beirer (Praxis für therapeutische Theologie, Bamberg-Bischberg).

Information und Anmeldung: Nikolauskolleg im Kloster Andechs, Frater Lambert Stangl, Bergstrasse 2, 82346 Andechs, E-Mail: nikolauskolleg@andeche.de.

Nr. 158 Kirchenbänke gesucht

Eine Gemeinde in der Erzdiözese Poznań (Posen) sucht für ihr renoviertes Kirchengebäude 24 Bänke mit einer Breite von 2,50 m. Die Bänke werden vor Ort abgeholt. Weitere Informationen bei Pfarrer Piotr Lidwin, E-Mail piotr.marchewka@zs-opalenica.pl.

Nr. 159 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Josef Frank

Am 21. November 2011 verstarb Herr Pfarrer i. R. Josef Frank im Alter von 86 Jahren im St.-Vincenz-Krankenhaus.

Josef Frank wurde am 18. April 1925 in Oberlahnstein geboren. Durch mehrfache Versetzungen seines Vaters an immer neue Dienstorte musste die Familie oft umsiedeln. Er besuchte zuerst die Schule in St. Goarshausen, wechselte nach Wiesbaden und später nach Schmalkalden in Thüringen. Hier erhielt er im Februar 1943 die Einberufung zur Wehrmacht. Erst nach dem Krieg konnte Josef Frank seine Reifeprüfung ablegen. Unter großen Schwierigkeiten kehrte die Familie schließlich nach Oberlahnstein zurück. Für seinen Entschluss, Priester zu werden und sich gerade der Caritas als ein Wesensmerkmal der Kirche zu widmen nannte Pfarrer Frank selbst zwei tiefgreifende Erlebnisse: die Heimatlosigkeit, der die Familie durch politischen Druck und die Versetzungen des Vaters ausgesetzt war, und die Zeit als Soldat im Zweiten Weltkrieg und Verwundeter in den Lazaretten; diese bezeichnete er als wahre „Elendshäuser“. 1949 begann Josef Frank das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Am 3. Oktober 1954 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. In Dankbarkeit und Freude konnte Josef Frank im Jahr 2004 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Die Kaplansjahre verbrachte Pfarrer Frank in Oestrich im Rheingau (1954 bis 1959) und Frankfurt, St. Gallus (1959 bis 1960). Dann beauftragte ihn Bischof Wilhelm mit sozial-caritativen Aufgaben. Zur Vorbereitung darauf waren ihm nur zwei Semester Studien am caritas-wissenschaftlichen Institut in Freiburg und an der dortigen Universität vergönnt. Am 1. September 1961 kehrte Josef Frank nach Limburg zurück und wurde zunächst Fachreferent für Pfarrcaritas und Altenhilfe in der Zentrale des Diözesan-Caritasverbandes. Ein Jahr später, am 3. September 1962, übernahm er das Amt des Diözesan-Caritasdirektors.

Die Strukturreform des Bischöflichen Ordinariates in Limburg berührte in den 1970er Jahren auch den Caritasverband im Bistum: Am 20. März 1972 wurde Pfarrer Frank zum Leitenden Referenten im neu gebildeten Dezernat Kirchliche Dienste im Ordinariat berufen. Diese Funktion sollte eine strukturelle Verbindung zwischen einem aufbrechenden Sozialverband und einem ähnlich angelegten Pastoraldezernat im Ordinariat personell absichern. Drei Jahre später wurde Josef Frank zum Dezernenten berufen und übernahm am 15. März 1975 die Leitung des Dezernats Kirchliche Dienste. Gleichzeitig wurde er Vorsitzender des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Die Strukturreform hat er mit Klugheit und Sachverstand durchgetragen, als Dezernatsleiter konnte er sie umsetzen und zum Tragen bringen – im-

mer auf der Suche nach einer Symbiose zwischen der Eigenständigkeit des großen Verbandes und seiner kirchlichen Rückbindung.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verband 1984 konnte Pfarrer Josef Frank auf 24 Jahre – fast ein Vierteljahrhundert – und damit ein beachtliches Lebenswerk zurückschauen, in das er hohe Sachkenntnis, aber auch viel Kraft und Herz investiert hatte. Seine Aufgaben ging er mit großem Herzen an, und stets warb er für einen menschlichen Zugang zu den anstehenden Entscheidungen. Wichtig waren ihm nicht nur die sozialen Hilfen, sondern auch die pastorale Begleitung der Betroffenen.

Besonders hat sich Pfarrer Josef Frank stets der Behinderten angenommen; den Sinnesbehinderten als Blinden- und Gehörlosenseelsorger, den Körperbehinderten in der Fraternität für Langzeitkranke und Körperbehinderte, den psychisch und geistig Behinderten als Mitglied des Verwaltungsrates im St. Valentinus-Haus in Kiedrich und bundesweit im Fachausschuss für Behindertenhilfe.

Auf die Bitte von Bischof Franz Kamphaus übernahm Pfarrer Frank am 30. Juni 1984 die Aufgabe als Spiritual der Dienstmägde Jesu Christi im Mutterhaus in Dernbach und bei den Barmherzigen Brüdern in Montabaur. Diese anspruchsvolle und verantwortungsvolle geistliche Aufgabe hat er neun Jahre selbstlos und mit freudiger Hingabe aber auch mit großer spiritueller Tiefe erfüllt.

Pfarrer Frank stand fast 39 Jahre im sogenannten aktiven Dienst des Bistums. Er brachte sich mit viel Sachverstand, großem Einfühlungsvermögen und hoher Loyalität über viele Jahre an verantwortlicher Stelle ein, und auch nach dem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1993 blieb er dem Bistum verbunden und leistete entsprechend seiner Kräfte und gesundheitlichen Möglichkeiten seinen Beitrag in der Seelsorge.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Josef Frank, für seinen hingebungsvollen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und für sein glaubwürdiges Zeugnis des liebenden Gottes unter uns Menschen. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und aller Gemeinschaften, für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 28. November 2011 im Hohen Dom zu Limburg gefeiert. Anschließend wurde er auf dem Limburger Friedhof beigesetzt.

Gemeindereferent Steffen Erfort

Am 10. November 2011 verstarb Herr Steffen Erfort, Gemeindereferent, im Alter von 49 Jahren.

Steffen Erfort wurde am 13. August 1962 in Stuttgart geboren. In den Jahren 1981 bis 1988 absolvierte Herr Erfort den Studiengang Maschinenbau an der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (Technische Hochschule), den er erfolgreich als Diplom-Ingenieur abschloss. Von 1989 bis 1994 betrieb er gemeinsam mit seiner Frau einen Eine-Welt-Laden in Vallendar und wurde aktives Mitglied im Schönstatt-Familienbund. In dieser Zeit reifte sein Entschluss, an der Katholischen Fachhochschule Freiburg die Fachrichtung Religionspädagogik zu studieren. Im Sommer 1998 beendete er erfolgreich sein zweites Studium als Diplom-Religionspädagoge. Vom 1. September 1998 bis 31. August 2000 wurde Herr Erfort im Erzbistum Freiburg zum Gemeindereferenten ausgebildet in der Pfarrei St. Mauritius, St. Leon-Rot. Von 1998 bis 2007 war er als Gemeindereferent in dieser Pfarrei tätig, sowohl in der Gemeindepastoral als auch im Religionsunterricht. Seit August 2007 war Herr Erfort im Bistum Limburg als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Stelzenbachgemeinden mit Dienstsitz in St. Josef, Niederelbert und St. Bartholomäus, Gackebach-Kirchhahn eingesetzt.

Die Weitergabe des Glaubens lag Steffen Erfort besonders am Herzen. Seine pastorale Arbeit und sein Leben waren geprägt von tiefer Religiosität und einem tiefen Vertrauen in die göttliche Vorsehung. Es war ihm ein großes Anliegen, die Menschen im Pastoralen Raum zu motivieren, sich auf Neues einzulassen und die Zukunft der Kirche aktiv mitzugestalten.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet.

Das Requiem wurde am 16. November 2011 in der Pfarrkirche in Hilscheid mit anschließender Beisetzung auf dem dortigen Friedhof gefeiert.

Nr. 160 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 15. November 2011 bis zum 14. November 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer José Maria VILACA DE MAGALHÃES BARBOSA zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinden Frankfurt und Wiesbaden ernannt.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Oktober 2011 hat Frau Birgit Pottler-Calabria im Bischöflichen Ordinariat Limburg ihren Dienst als Referentin des Generalvikars begonnen.



Der Bischof von Limburg		
Nr. 161	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Höchst“	261
Nr. 162	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Mitte“	262
Nr. 163	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nordost“	262
Nr. 164	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nordwest“	262
Nr. 165	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Ost“	262
Nr. 166	Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-West“	263
Nr. 167	Umbenennung von Pastoralen Räumen im Bezirk Frankfurt	263
Nr. 168	Errichtung des Pastoralen Raumes „Lahnstein“	263
Nr. 169	Errichtung des Pastoralen Raumes „Mittelrhein“	263
Nr. 170	Errichtung des Pastoralen Raumes „Wirges“	263
Nr. 171	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Bad Camberg; St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges	264
Nr. 172	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuhain, mit der Katholischen Kirchengemeinde Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach	264
Nr. 173	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Eppstein, und St. Margareta, Eppstein-Bremthal, sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach	265
Nr. 174	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martinus, Hattersheim, und St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Christ-König, Hattersheim-Okriftel	266
Nr. 175	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen	266
Nr. 176	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer	267
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 177	Bischöfliches Ordinariat geschlossen	267
Nr. 178	Weiterbildung „Fachwirt/in Erziehungswesen (KA)“	267
Nr. 179	Dienstnachrichten	268

Der Bischof von Limburg

Nr. 161 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Höchst“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Höchst“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Josef	Frankfurt-Höchst
St. Michael	Frankfurt-Sossenheim
St. Johannes Apostel	Frankfurt-Unterbiederbach
St. Dionysius-St. Kilian	Frankfurt-Sindlingen
St. Bartholomäus	Frankfurt-Zeilsheim

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Joseph, Frankfurt, Höchst, Justinusplatz 2.

Limburg, 15. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41990/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 162 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Mitte“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Mitte“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien sowie folgenden Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besteht:

St. Bartholomäus, Dompfarrei Liebfrauen	Frankfurt Frankfurt
St. Ignatius und Antonius	Frankfurt
St. Bernhard	Frankfurt
Allerheiligen	Frankfurt
Kath. Intern. Gem. engl. Sprache	Frankfurt
Kath. Ital. Gemeinde	Frankfurt
Kath. Kroat. Gemeinde	Frankfurt
Kath. Span. Gemeinde	Frankfurt
Kath. Portug. Gemeinde	Frankfurt
Äthiopische Katholiken (missio sine cura animarum)	Frankfurt
Philippinische Katholiken (missio sine cura animarum)	Frankfurt

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Bartholomäus, in Frankfurt, Domplatz 14.

Limburg, 21. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41985/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 163 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nordost“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Nordost“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien sowie folgenden Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besteht:

St. Albert	Frankfurt-Dornbusch
St. Josef	Frankfurt-Eschersheim
Sta. Familia	Frankfurt-Ginnheim
Herz Jesu	Frankfurt-Eckenheim
St. Christophorus	Frankfurt-Preungesheim
Allerh. Dreifaltigkeit	Frankfurt
Kath. Korean. Gemeinde	Frankfurt
Syro-Malankar. Katholiken	
(missio sine cura animarum)	Frankfurt

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Josef, in Frankfurt-Eschersheim, Josephskirchstraße 7.

Limburg, 21. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41989/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 164 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Nordwest“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Nordwest“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Peter und Paul	Frankfurt-Heddernheim
St. Matthias	Frankfurt-Nordweststadt
St. Sebastian	Frankfurt-Nordweststadt
St. Laurentius	Frankfurt-Kalbach
St. Bonifatius	Frankfurt-Bonames mit der Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt-Am Bügel

Limburg, 15. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41988/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 165 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-Ost“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-Ost“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien sowie folgenden Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besteht:

St. Josef	Frankfurt-Bornheim
Maria Rosenkranz	Frankfurt-Seckbach
Herz Jesu	Frankfurt-Fechenheim
Hl. Geist	Frankfurt-Riederwald
Litauische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Josef, in Frankfurt-Bornheim, Eichwaldstraße 41.

Limburg, 21. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41987/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 166 Errichtung des Pastoralen Raumes „Frankfurt-West“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Frankfurt-West“, der aus den Pfarreien und Pfarrvikarien sowie folgenden Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besteht:

St. Elisabeth	Frankfurt-Bockenheim
Frauenfrieden	Frankfurt-Bockenheim
St. Anna – St. Raphael	Frankfurt-Hausen
Christ-König	Frankfurt-Praunheim
St. Antonius	Frankfurt-Rödelheim
Kath. Ungar. Gemeinde	Frankfurt
Japanische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	
Syro-Malabarische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	
Vietnamesische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	
Ukrainische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	
Indonesische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	
Tamilische Katholiken	
(missio sine cura animarum) Frankfurt	

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Elisabeth, in Frankfurt, Kurfürstenplatz 29.

Limburg, 21. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41986/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 167 Umbenennung von Pastoralen Räumen im Bezirk Frankfurt

Der Pastorale Raum „Frankfurt-Sachsenhausen-Ober-rad“ wird mit Termin 1. Januar 2012 umbenannt in Pastorale Raum „Frankfurt-Südost“.

Der Pastorale Raum „Frankfurt-Niederrad-Südwest“ wird mit Termin 1. Januar 2012 umbenannt in Pastorale Raum „Frankfurt-Südwest“.

Nr. 168 Errichtung des Pastoralen Raumes „Lahnstein“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Lahnstein“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Barbara	Lahnstein
St. Martin	Lahnstein
Hl. Geist	Braubach

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Martin, in 56112 Lahnstein, Pfarrgasse 6.

Limburg, 15. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41991/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 169 Errichtung des Pastoralen Raumes „Mittelrhein“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Mittelrhein“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Margaretha	Filsen
St. Nikolaus	Kamp-Bornhofen
St. Martin	Osterspai
St. Jakobus der Ältere	Dahlheim
St. Georg	Kestert
St. Nikolaus	Kaub
St. Johannes der Täufer	St. Goarshausen
St. Martin	Wellmich
St. Peter u. Paul	Nastätten
St. Florin	Strüth

Der Sitz des Priesterlichen Leiters wird das Kloster Bornhofen sein, Kirchplatz 2, 56341 Kamp-Bornhofen.

Limburg, 15. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41992/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 170 Errichtung des Pastoralen Raumes „Wirges“

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. Januar 2012 den Pastoralen Raum „Wirges“, der aus folgenden Pfarreien und Pfarrvikarien besteht:

St. Laurentius	Dernbach
Maria Empfängnis	Ebernahn
St. Bonifatius	Wirges
Mariä Himmelfahrt	Helferskirchen
St. Josef	Leuterod-Ötzingen
Herz Jesu	Siershahn

Der Sitz des Priesterlichen Leiters ist die Pfarrei St. Bonifatius, Kirchstr. 6, 56422 Wirges.

Limburg, 15. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/41993/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 171 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Bad Camberg; St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben.

2. Das Gebiet der bisherigen Katholischen Pfarreien St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges, die zugleich Kirchengemeinden sind, wird der Pfarrei St. Peter und Paul, Bad Camberg, zugepfarrt.

3. Die Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Bad Camberg, ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach; St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach; St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Wendelin, Bad Camberg-

Dombach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters, und St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges, werden der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Bad Camberg, zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen.

5. Die Kirchen St. Antonius, Bad Camberg-Oberselters; St. Ferrutius, Bad Camberg-Würges; St. Georg, Bad Camberg-Schwickershausen; St. Mauritius, Bad Camberg-Erbach, und St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach sind Filialkirchen der durch Zupfarrung vergrößerten Pfarrei St. Peter und Paul, Bad Camberg.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/40625/11/03/2, 613E/155/11/01/2, 613E/204/11/01/2,
613E/38082/11/02/2, 613E/9726/11/01/2, 613E/219/11/01/3

Limburg, 8. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 172 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain, mit der Katholischen Kirchengemeinde Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain, mit der Kirchengemeinde Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Marien und St. Katharina, Bad Soden“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Marien und St. Katharina, Bad Soden“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain; Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Marien und St. Katharina, Bad Soden“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain, mit der Katholischen Kirchengemein-

de Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Katharina“ geweihte Kirche in Bad Soden. Die Kirchen Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, Maria Geburt in Bad Soden Altenhain und Maria Rosenkranzkönigin in Sulzbach sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain, mit der Katholischen Kirchengemeinde Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, und Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien und St. Katharina, Bad Soden“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Marien und St. Katharina“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Katharina Bad Soden – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Marien und St. Katharina – Bad Soden“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/36389/11/04/3, 613E/497/111/03/4, 613E/473/11/01/4, 613E/36670/11/02/3

Limburg, 14. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 173 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Eppstein, und St. Margareta, Eppstein-Bremthal, sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen, mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Laurentius, Eppstein, und St. Margareta, Eppstein-Bremthal, sowie die Katholischen Pfarrvikarien St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen, mit

der Kirchengemeinde St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Laurentius, Eppstein; St. Margareta, Eppstein-Bremthal; St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen; St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Laurentius, Eppstein, und St. Margareta, Eppstein-Bremthal, sowie der Katholischen Pfarrvikarien St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen, mit der Kirchengemeinde St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche in Eppstein. Die Kirchen St. Margareta in Eppstein-Bremthal, St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen, St. Michael in Ehlhalten und St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Eppstein, und St. Margareta, Eppstein-Bremthal, sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen, mit der Kirchengemeinde St. Michael, Ehlhalten, und St. Michael, Eppstein-Niederjosbach, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie der bisherigen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael – Eppstein“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/1418/11/02/2, 613E/9794/11/03/2, 613E/1357/11/03/2,
613E/1137/11/01/2, 613E/1485/11/01/2

Limburg, 14. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 174 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martinus, Hattersheim, und St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Christ-König, Hattersheim-Okriftel

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Martinus, Hattersheim, und St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, sowie die Katholische Pfarrvikarie Christ-König, Hattersheim-Okriftel, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Martinus, Hattersheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Martinus, Hattersheim“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Martinus, Hattersheim; St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, und Christ-König, Hattersheim-Okriftel.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Martinus, Hattersheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Martinus, Hattersheim, und St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, sowie der Katholischen Pfarrvikarie Christ-König, Hattersheim-Okriftel.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche in Hattersheim. Die Kirchen St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, und Christ-König, Hattersheim-Okriftel, sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden, St. Martinus, Hattersheim, und St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, und der bisherigen Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Christ-König, Hattersheim-Okriftel, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Hattersheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde wer-

den zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Martinus, Hattersheim“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Hattersheim – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Martinus – Hattersheim“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/3241/11/02/5, 613E/3475/11/04/4, 613E/3414/11/01/5

Limburg, 8. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 175 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, die zugleich Kirchengemeinden sind, sowie die Katholische Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen, die zugleich Kirchengemeinde ist, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Anna, Herschbach“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters; St. Antonius Erem., Hartenfels; Herz-Jesu, Schenkelberg, und Mariä Geburt, Marienhausen.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Anna, Herschbach“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, sowie das Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche in Herschbach. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf, St. Josef in Ses-

senhausen, St. Bonifatius in Selters, St. Antonius Erem. in Hartenfels, Herz-Jesu in Schenkelberg und Mariä Geburt in Marienhausen sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, und der bisherigen Katholische Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Anna Herschbach – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Anna – Herschbach“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2012 wirksam.

Az. 613E/40051/11/05/2, 613E/5306/11/01/2, 613E/6593/11/02/2, 613E/3320/11/02/2, 613E/6760/11/01/2, 613E/5308/11/02/2

Limburg, 8. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 176 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt 2006, 273–275) bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Zudem werden hinsichtlich des Normtextes folgende Änderungen vorgenommen:

- Punkt II 2., zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „Ein Priester ist Pfarrer oder Pfarrverwalter in einer oder mehrerer Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes und trifft auf der Ebene des Pastoralen Raumes auf keinen anderen Priester als Pfarrer oder Pfarrverwalter. Dann ernennt ihn der Bischof zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Er ist

Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Priester.“

- Punkt II 2., fünfter Spiegelstrich entfällt.
- Punkt II 3., Satz 3 entfällt.

Limburg, 14. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 602H/18476/11/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 177 Bischöfliches Ordinariat geschlossen

Im Jahr 2012 ist das Bischöfliche Ordinariat Limburg zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen an folgenden Tagen geschlossen:

Epiphanie	6. Januar 2012
Faschingsdienstag	21. Februar 2012
Einkehrtag	25. Mai 2012
Allerheiligen	1. November 2012
Heiligabend	24. Dezember 2012
Silvester	31. Dezember 2012

Limburg, 15. Dezember 2011 Dr. Kaspar
Generalvikar

Nr. 178 Weiterbildung „Fachwirt/in Erziehungswesen (KA)“

Im Jahr 2012 bietet das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Limburg erstmals eine Weiterbildung zum Fachwirt Erziehungswesen/zur Fachwirtin Erziehungswesen in Frankfurt an. Der Lehrgang qualifiziert Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Sozialpädagogen/innen für die Übernahme von Leitungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen. Lehrinhalte sind: Rechnungswesen, Praktische Betriebswirtschaft, Aspekte der Einrichtungseitung, Personalwesen und EDV.

Der Studienplan ist so ausgerichtet, dass die Weiterbildung berufsbegleitend absolviert werden kann; er ermöglicht Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Weiterbildung umfasst 260 Unterrichtsstunden und erfolgt ab 13. Januar 2012 etwa jedes zweite bis dritte Wochenende (mit Ausnahme der Ferienzeit) im Kolping-Bildungswerk DV Limburg e.V., Lange Str. 57, 60311 Frankfurt.

Informationen: Kolping-Bildungswerk DV Limburg e.V., Tel. 069 24 75035-15, E-Mail: fay@kolpingbildungswerk-limburg.de.

Nr. 179 Dienstnachrichten

Ernennung von Priesterlichen Leitern

Bezirk Frankfurt:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Stadtdekan Pfarrer Dr. Johannes zu ELTZ zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Mitte ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nordwest ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael METZLER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Ost ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Johnson PANTHAPPILLIL ISch zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nordost ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Martin SAUER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Höchst ernannt.

Bezirk Hochtaunus:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Paul LAWATSCH zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Usinger Land/Schmitten ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Königstein-Kronberg-Schloßborn ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Homburg/Friedrichsdorf ernannt.

Bezirk Rheingau:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Georg FRANZ zum Priesterlichen

Leiter des Pastoralen Raumes Rüdesheim/Lorch/Geisenheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Oestrich-Winkel/Eltville/Wallufthal ernannt.

Bezirk Rhein-Lahn:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Mittelrhein ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Armin STURM zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Lahnstein ernannt.

Bezirk Untertaunus:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas KLEE zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Schwalbach ernannt.

Bezirk Westerwald:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried KARBACH zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wirges ernannt.

Bezirk Wiesbaden:

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Frank SCHINDLING zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Ost ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Knud SCHMITT zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-West ernannt.

Übertragung von zum 1. Januar 2012 neu errichteten Pfarreien

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Anna, Herschbach; Mariä Geburt, Marienhausen; Mariä Himmelfahrt, Marienrathdorf; St. Bonifatius, Selters und St. Antonius Erem., Hartenfels, den beiden Pfarrern Marcus Walter FISCHER und Michael PAULY die neu errichtet Pfarrei „St. Anna, Herschbach“ in solidum gemäß c. 517 § 1 CIC übertragen. Gleichzeitig hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Marcus Walter FISCHER zum Moderator der Priesterequipe ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien Christ-König, Hattersheim-Okriftel; St. Martin, Hattersheim-Eddersheim, und St. Martinus, Hattersheim, Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG die neu errichtete Pfarrei „St. Martinus, Hattersheim“ übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Heilig Geist, Wiesbaden; Liebfrauen, Wiesbaden; St. Bonifatius, Wiesbaden, und St. Mauritius, Wiesbaden, Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH die neu errichtete Pfarrei „St. Bonifatius, Wiesbaden“ übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien St. Katharina, Bad Soden; Maria Hilf, Bad Soden-Neuenhain (mit der Kirchengemeinde Maria Geburt in Bad Soden-Altenhain) und Maria Rosenkranzkönigin, Szulbach, Herrn Pfarrer Paul SCHÄFER die neu errichtete Pfarrei „St. Marien und St. Katharina, Bad Soden“ übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien Liebfrauen, Oberursel; St. Ursula, Oberursel; St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim; St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt; St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen; St. Bonifatius, Steinbach, und St. Hedwig, Oberursel, mit der Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten, Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED die neu errichtete Pfarrei „St. Ursula, Oberursel/Steinbach“ übertragen

Weitere Meldungen (Priester)

Mit Termin 15. September 2011 wurde P. Sebastian ELAVATHINGAL CMI im Pastoralen Raum Hachenburg als Seelsorge-Praktikant (Priesterlicher Mitarbeiter) eingesetzt.

Mit Termin 15. Oktober 2011 wurde P. Paulose CHATELI ISch im Pastoralen Raum Herborn als Seelsorge-Praktikant (Priesterlicher Mitarbeiter) eingesetzt.

Mit Termin 22. Oktober 2011 wurde Pfarrer Anthoni Fernandez GUDIPALLI, Priester der Diözese Nellore/Indien, im Pastoralen Raum Herschbach als Seelsorge-Praktikant (Priesterlicher Mitarbeiter) eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2011 hat P. Aloyse Kisito Patrice ESSONO SAC, bisher in der Flughafenseelsorge in Frankfurt/Main mit einem Dienstumfang von 50 %, einen zusätzlichen Dienstauftrag als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Limburg (Pfarrei St. Marien) mit einem Dienstumfang von 50 % erhalten.

Mit Termin 31. Dezember 2011 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Andrzej KOZDROJ, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Augst, gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2011 tritt Herr Pfarrer Matthias STADTAUS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Johannes ALILOVIC OFM zum Priesterlichen Mitarbeiter in der zum 1. Januar 2012 durch Zupfarrung vergrößerten Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Kirsten BRAST zum Kaplan in der zum 1. Januar 2012 neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden, ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Stephan GRAS zum Priesterlichen Mitarbeiter in der zum 1. Januar 2012 neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden, ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zum Priesterlichen Mitarbeiter in der zum 1. Januar 2012 neu errichteten Pfarrei St. Ursula, Oberursel/Steinbach ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg, St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg und St. Karl Borromäus in Schmitten mit der Kirchengemeinde St. Kasimir in Schmitten-Seelenberg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Olaf LINDENBERG zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn mit der Kirchengemeinde Heilig Geist in Glashütten ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrverwalter P. Gaspar MINJA OSS zum Pfarrverwalter der nach Aufhebung der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Laurentius in Eppstein, St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen (mit der Kirchengemeinde St. Michael in Ehlhalten), St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Margareta in Eppstein-Bremthal, neu errichteten Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus, St. Michael, Eppstein, ernannt.

Mit Termin 31. Januar 2012 hat der Provinzial der Claretiner den Gestellungsvertrag für P. Hagen MÜLLERS CMF, Pfarrer der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/Main, gekündigt.

Mit Termin 1. Februar 2012 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Werner OTTO zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/Main ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2012 wird Herr Diakon Jan KLEMENTOWSKI in der neu errichteten Pfarrei St. Ursula, Oberursel/Steinbach, als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2012 wird Herr Diakon Clemens OLBRICH in der neu errichteten Pfarrei St. Ursula, Oberursel/Steinbach, als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2012 wird Herr Diakon Mathias WOLF in der neu errichteten Pfarrei St. Ursula, Oberursel/Steinbach, als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2011 wurde Herr Pastoralreferent Markus RAILE, bisher Bezirksreferent im Bezirk Rheingau (Beschäftigungsumfang 50 %) sowie in der Krankenhausseelsorge in Kiedrich (Beschäftigungsumfang 50 %) in den Pastoralen Raum Bad Schwalbach versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2012 wird Frau Heidi GIELSDORF, derzeit Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wiesbaden-City (Beschäftigungsumfang 50 %), in den Pastoralen Raum Rüdesheim/Lorch/Geisenheim (Beschäftigungsumfang 50 %) versetzt.

